



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Migrationspolitik der Europäischen Union am Beispiel des  
Asylverfahrens in Österreich“

verfasst von

Olha Bilous, MA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Politikwissenschaft UG2002

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Paul Luif



## **Vorwort**

Ich möchte die Gelegenheit nützen und mich im Vorwort bei einigen Personen bedanken, die mich während des Schreibens der Masterarbeit unterstützt haben.

Vor allem widme ich die Masterarbeit meiner Mutter, die mich während meines Aufenthalts in Österreich nicht nur finanziell, sondern auch moralisch unterstützt hat. Ich danke ihr für alles, was ich im Leben bis jetzt erreicht habe.

Außerdem möchte ich mich bei meinem Betreuer Herrn Dr. Univ.-Doz. Paul Luif bedanken. Durch seine Seminare habe ich großes Interesse an dem Thema EU-Migrationspolitik bekommen und darauf folgend entschieden, darüber zu schreiben.

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	8
1.1	Einführende Bemerkungen.....	8
1.2	Fragestellung.....	10
1.3	Methoden.....	10
1.4	Inhalt der Arbeit.....	11
2.	Begriffsbestimmungen.....	14
2.1	Das Migrationskonzept.....	14
2.1.1	Bedeutung der Migration.....	14
2.1.2	Arten der Migration.....	16
2.1.3	Wissenschaftliche Theorien zur Migration.....	18
2.1.3.1	Klassische Migrationstheorie.....	19
2.1.3.2	Neo-Klassische Ökonomie der Migration.....	20
2.1.3.3	Migrationsnetzwerketheorie.....	21
2.1.3.4	Kettenmigration.....	22
2.1.3.5	Die Theorie der Flüchtlingsmigration.....	23
2.2	Flüchtlings- und Asyldefinitionen.....	23
2.2.1	Flüchtlinge.....	24
2.2.1.1	Die Ursachen der Flucht.....	27
2.2.2	Asylsuchende.....	29
2.3	Die internationale Flüchtlingshilfeorganisationen.....	30
2.3.1	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.....	31
2.3.2	Die Internationale Organisation für Migration.....	32
2.3.3	Die EU-Hilfsorganisationen.....	33
3.	Bestimmung der Asylpolitik durch die Verträge der Europäischen Union.....	37
3.1	Die Entwicklung der EU-Migrations- und Asylpolitik.....	37
3.1.1	Der Vertrag von Maastricht.....	37
3.1.2	Der Vertrag von Amsterdam.....	38
3.1.3	Das Dubliner Übereinkommen und die Dublin-II-Verordnung.....	39
3.1.4	Das Tampere-Programm.....	41
3.1.5	Der Vertrag von Nizza.....	42
3.1.6	Das zweistufige Haager Programm.....	43
3.1.6.1	Richtlinien der Asylpolitik.....	44
3.1.7	Der Vertrag von Lissabon.....	46
3.1.8	Das Stockholmer Programm.....	48
3.1.9	Die Dublin-III-Verordnung.....	49
3.2	EU-Asyleinwanderung-Statistik.....	51

4.	Asyl in Österreich .....	55
4.1.	Das Asylrecht in Österreich.....	55
4.2.	Die Prozedur der Asylaufnahme und das Asylverfahren .....	58
4.2.1	Instanzen – Praxis.....	59
4.2.2	Grundversorgung - Finanzierung .....	64
4.3	Die Rolle der Nichtregierungsorganisationen .....	66
4.3.1	Asylkoordination Österreich .....	68
4.3.2	Caritas Österreich.....	69
4.3.3	Die Diakonie Österreich.....	73
4.3.4	Verein Ute Bock.....	74
4.3.5	Volkshilfe Österreich .....	76
4.4	Aspekte der Asylproblematik in Österreich .....	76
4.4.1	Die Anpassung der Asylwerber in der Gesellschaft.....	77
4.4.2	Asylbewertung auf der politischen Ebene.....	79
4.5	Asyl-Statistik in Österreich .....	83
5.	Zusammenfassung.....	86
6.	Literaturverzeichnis .....	88
6.1	Primärliteratur.....	88
6.2	Sekundärliteratur .....	91
6.3	Internetquellen .....	93
7.	Tabellenverzeichnis .....	102
8.	Abstract und Lebenslauf .....	103

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AGF</b>	Außengrenzenfonds
<b>AIDA</b>	Asyl Information Database
<b>AIS</b>	Asylwerber-Informationssystem
<b>AsylG</b>	Asylgesetz
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>BAMF</b>	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<b>BFA</b>	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
<b>BFA-VG</b>	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl-Verfahrensgesetz
<b>BFIS</b>	Bundesstatistisches Fremdeninformationssystem
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BMI</b>	Bundesministerium für Inneres
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>BVwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d. h.</b>	das heißt
<b>EASO</b>	Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen
<b>EAST</b>	Erstaufnahmestelle
<b>ECHO</b>	Europäisches Amt für humanitäre Hilfe
<b>ECRE</b>	Europäischer Flüchtlingsrat
<b>EFF</b>	Europäischer Flüchtlingsfonds

<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EIF</b>	Europäischer Integrationsfonds
<b>EK</b>	Europäische Kommission
<b>ELENA</b>	European Legal Network on Asylum
<b>EP</b>	Europäisches Parlament
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EURODAC</b>	Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und einigen Kategorien illegaler Einwanderer
<b>EUV</b>	Vertrag über die Europäische Union
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>FADO</b>	Bildspeicherungssystem
<b>FIS</b>	Fremdeninformationssystem
<b>FPÖ</b>	Freiheitliche Partei Österreichs
<b>FPG</b>	Fremdenpolizeigesetz
<b>FrG</b>	Fremdengesetz
<b>FrÄG</b>	Fremdenrechtsänderungsgesetz
<b>FRONTEX</b>	Europäische Agentur für den Schutz der Außengrenzen
<b>FSW</b>	Fond Soziales Wien
<b>GEAS</b>	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
<b>GFK</b>	Genfer Flüchtlingskonvention
<b>GVS</b>	Grundversorgung
<b>GVV</b>	Grundversorgungsvereinbarung

<b>IDP</b>	Binnenflüchtlinge
<b>IFES</b>	Das Institut für empirische Sozialforschung
<b>IOM</b>	Internationale Organisation für Migration
<b>IRO</b>	Internationale Flüchtlingsorganisation
<b>NAG</b>	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
<b>NGOs</b>	Nichtregierungsorganisationen
<b>OAU-Konvention</b>	Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>ÖVP</b>	Österreichische Volkspartei
<b>PJZS</b>	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
<b>RF</b>	Europäischer Rückkehrfonds
<b>SPÖ</b>	Sozialdemokratische Partei Österreichs
<b>u. a.</b>	unter anderem
<b>UBAS</b>	Unabhängiger Bundesasylsenat
<b>UNESCO</b>	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
<b>UNICEF</b>	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
<b>UNO</b>	Organisation der Vereinten Nationen
<b>WHO</b>	Weltgesundheitsorganisation
<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>ZBJV</b>	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

# 1. Einleitung

## 1.1 Einführende Bemerkungen

*„Immer war ein erheblicher Teil der Menschheit in Bewegung, auf der Wanderung oder auf der Flucht, aus den verschiedenen Gründen auf gewaltförmige oder friedliche Weise – eine Zirkulation, die zu fortwährenden Turbulenzen führen muss.“*  
(Hans Magnus Enzensberger)<sup>1</sup>

Die Herausforderung in der Migration besteht darin, dass sie einen Transformationsprozess darstellt, welcher mit allen gesellschaftlichen Lebensbereichen verbunden ist. Die Politikwissenschaft unterscheidet Migration nicht nur nach ihren Inhalten und ihrem Zustandekommen, sondern erklärt auch die Wirkung von bestimmten Maßnahmen auf die jeweiligen Prozesse, sowie den Einfluss von verschiedenen Akteuren darauf. Auf dieser Basis wurden viele Theorien formuliert, unter denen den Wanderungstheorien eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Aus theoretischer Sicht betrifft Wanderung nicht nur Menschen, die sich von einem Ort zu einem anderen bewegen, sondern es geht hier ebenfalls um „die Gesellschaften und Regionen, zwischen denen sich diese Menschen bewegen“<sup>2</sup>. Somit ist es auch wichtig, die Ursachen der Bewegung zu verstehen, die aus eigenem Interesse oder aus Zwang auftreten können.

Die Migrationspolitik umfasst Bereiche wie beispielsweise Binnen- und Arbeitsmigration, legale und illegale Einwanderung, Visapolitik, Asylpolitik und anderen Politiken. Vor allem die Fragen der Flüchtlings- und Asylpolitik erlangten in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung, und damit einhergehend ihre Rolle und ihre Auswirkungen auf staatliche Prozesse. Die damit zusammenhängenden geografischen, demografischen und wirtschaftlichen Aspekte gehören zum dominanten Thema vieler Debatten.

Das Kleine Lexikon der Politik definiert die *Flüchtlinge* als jene, „denen ihre Staatsbürgerschaft keinen Schutz mehr bietet“<sup>3</sup>. „[S]o kann ihnen im Gegensatz zu Armutsopfer[n] nur durch die Aufnahme in anderen Staaten geholfen werden.“<sup>4</sup> Unter anderen Staaten werden Orte verstanden, die nicht nur Sicherheit gewähren, sondern auch meistens ein besseres Lebensniveau

---

<sup>1</sup> Enzensberger, Hans Magnus (1992): Die große Wanderung. Dritte Auflage, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, S.11

<sup>2</sup> Treibel, Annette (2011): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht, 2. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Juventa Verlag, Weinheim und München, S.17

<sup>3</sup> Nohlen, Dieter (2001): Kleines Lexikon der Politik. Auflage 2, Verlag C.H. Beck OHG, München, S.822

<sup>4</sup> Ebd.

bieten. Asylsuchende sehen insbesondere in Europa ein Gebiet, das eine bessere und sorglose Zukunft verspricht.

Als Folge sind die europäischen Länder im letzten Jahrhundert der Einwanderung in vollem Maße entgegengekommen. Dieses Thema hat eine neue politische Bedeutung auf Ebene der Europäischen Union (EU) bekommen. Der Abbau von Binnengrenzen durch das Schengen-Abkommen (1985) ermöglichte es, die Migrationsprozesse zwischen EU-Mitgliedern politisch und rechtlich zu regeln. Dadurch erhielt die Entwicklung der Migrationspolitik und insbesondere die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik höchste Priorität.

Die EU-Mitglieder beeinflussen wesentlich die gemeinsame Migrations- bzw. Asylpolitik. Besonders die Fragen der Zuwanderungssteuerung, des Schutzes der EU-Außengrenzen sowie der Asylgewährung sind von allgemeiner Bedeutung. Auch umgekehrt versucht die EU, ihre Mitglieder nicht nur zu unterstützen, sondern die Einwanderungsprozesse von innen zu steuern.

Der beste Weg zu verstehen, was Asylpolitik bedeutet, ist, sich schrittweise damit auseinanderzusetzen, wie sie auf nationaler Ebene umgesetzt wird. Auf staatlicher Ebene erfordert die Asylproblematik eine konzeptuelle Grundlage bei der Ermittlung von spezifischen Praktiken für die Anpassung von Migranten an die neue Aufnahmegesellschaft. Hiermit sind „die kulturelle Identität, die politische Orientierung in der Bevölkerung, der Einfluss von dem Einwanderern auf die politischen Entscheidungen“<sup>5</sup> gemeint. Da jede Nationalität versucht, ihre eigenen Regeln und Traditionen bei der Einwanderung mitzubringen, gelingt es nicht allen Migranten, sich vollständig in eine neue Gesellschaft zu integrieren. Das birgt wesentliche Konsequenzen für das Aufnahmeland.

In dieser Masterarbeit soll die EU-Migrationspolitik bzw. -Asylpolitik behandelt werden. Ihr Ziel ist es, eine detaillierte Analyse der Asylverfahren in Österreich durchzuführen. Als EU-Mitgliedsstaat hat Österreich eine lange Praxis der Aufnahme von Flüchtlingen seit der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Das Land eignet sich daher als gutes Beispiel für die Betrachtung des aktuellen Themas. Besonders wichtig sind die Rolle der Akteure in der Asylpolitik und ihre Wirkung auf diese oder andere Verfahren. Nicht nur die Regierung und die politischen Parteien in Österreich, sondern auch die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind für die Darstellung des Themas sehr relevant.

---

<sup>5</sup> Alavi, Bettina/Henke-Bockschatz, Gerhard (Hrsg.) (2004): Migration und Fremdverstehen. Geschichtsunterricht und Geschichtskultur in der multiethnischen Gesellschaft, Schulz-Kirchner Verlag, Idstein, Deutschland S.36

Einer der wichtigen und interessanten Punkte für die Analyse ist die Tatsache, dass sich wegen dem großen Zustrom von Flüchtlingen nach Österreich die Asylpolitik unter starker Kritik im Inland befindet. Damit entsteht eine Reihe von Diskussionen, die auf die Reduzierung der Asylverfahren gerichtet sind.

Basierend auf dem Beispiel Österreichs wird es möglich, sich ein Gesamtbild davon zu machen, wie die Aufnahme von Flüchtlingen in der Praxis stattfindet. Außerdem wird analysiert, ob die EU diese Vorgehensweisen beeinflussen kann. Gleichzeitig wird in der Arbeit eine detaillierte Betrachtung der EU-Asylpolitik insgesamt auf Grundlage der EU-Verträge erforscht.

## **1.2 Fragestellung**

Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist die Asylpolitik im Rahmen der Migrationsprozesse innerhalb der Europäischen Union zu analysieren.

Hiermit ist die Fragestellung: Wie realisiert sich die Asylpolitik auf der staatlichen Ebene am Beispiel Österreichs im Rahmen der supranationalen Koordination der EU?

Dadurch ergeben sich folgende Zusatzfragen, die auch in dieser Arbeit behandelt werden:

1. Was sind die zentralen Ursachen des Asylphänomens als eine Komponente der EU-Migrationspolitik?
2. Welche Maßnahmen, welche Instrumente ergreift die Europäische Union auf dem Weg der Etablierung einer gemeinsamen Asylpolitik?
3. Mit welchen Herausforderungen wird das Aufnahmeland Österreich bei der Asyleinwanderung konfrontiert?

## **1.3 Methoden**

Für die vollständige Analyse des Themas und Beantwortung der Fragestellungen werden in der Arbeit verschiedene Methoden verwendet. In erster Linie sind das umfangreiche Untersuchungen von Primär- (nämlich internationalen Abkommen und EU-Regelungen) und Sekundärquellen in Form von wissenschaftlicher Literatur, Publikationen, Artikeln in politischen Zeitschriften sowie Internetquellen.

Zur relevanten Primärliteratur zählen internationale Rechtsdokumente und Gesetzestexte, insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (1951), die als grundlegendes Dokument die Bedeutung von Flüchtlingen erklärt. Die Analyse ist auf den EU-Verträgen aufgebaut, die

dann wiederum in Form von EU-Gesetzen umgesetzt wurden. Die Normen und Regeln der Asylverfahren in der österreichischen Gesetzgebung, die die EU-Regeln umsetzten, sind für die vorliegende Arbeit sehr relevant. Besonders hervorzuheben ist hierbei das Asylgesetz 2005 (AsylG).

Die verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen zum Thema Migrationspolitik und die detaillierte Forschung der modernen politischen und ökonomischen Migrationstheorien helfen, das Wesen des Phänomens und der damit einhergehenden Prozesse besser zu erklären, aber auch kritisch zu analysieren.<sup>6</sup>

In Verlauf der Arbeit wird oft zu Onlinequellen gegriffen, da das Internet einen leichten Zugang zu den wichtigen Migrationsabkommen, Berichten sowie Asylstatistiken bietet. Besonders die Statistikdaten auf den Seiten der Europäischen Union ermöglichen es, ein aktuelles Bild der Lage aufzuzeigen und die Änderung der Asyleinwanderungszahlen in der EU im Laufe den letzten Jahre mit denjenigen in Österreich zu vergleichen. Zusätzlich werden in der Arbeit Materialien aus Medienberichten verwendet, die relativ gut die Realität des Themas Asyl und die Wahrnehmung dieses Phänomens in der Gesellschaft aufzeigen.

#### **1.4 Inhalt der Arbeit**

Der vorliegenden Arbeit liegt eine detaillierte Analyse des Asylphänomens und seiner Feststellung auf supranationaler Ebene, sowie auf nationaler Ebene am Beispiel des Asylverfahrens in Österreich zugrunde. Gegenstand der Analyse ist das Asyl als Form der Migrationspolitik und seine Behandlung in der Praxis. Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel, einschließlich der Einleitung, Zusammenfassung und des Literaturverzeichnisses.

Der erste Abschnitt beschreibt die wichtigsten Ziele und Aufgaben der Masterarbeit, das zweite Kapitel umfasst den terminologischen und theoretischen Teil der Arbeit. Zuerst wird der Migrationsbegriff gemäß den internationalen und wissenschaftlichen Bestimmungen definiert. Nicht nur die normative Basis, sondern auch die modernen theoretischen Ergänzungen und politikwissenschaftlichen Auseinandersetzungen ermöglichen eine bessere Migrationsdefinition. Der Begriff „Flüchtling“ wird auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention beschrieben, zugleich wird der Asylbegriff erfasst. Letztlich werden teilweise die internationalen Flüchtlingshilfsorganisationen, wie Hoher Flüchtlingskommissar

---

<sup>6</sup> Unter der verwendeten Sekundärliteratur sind die folgenden Publikationen besonders relevant: Treibel, Annette „Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht“ (2011); Angenendt, Steffen (Hrsg.) „Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft“ (1997); Husa, Karl/Parnreiter, Christof/ Stacher, Irene „Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?“ (2000) und andere.

der Vereinten Nationen (UNHCR), die Internationale Organisation für Migration (IOM) und verschiedene EU-Hilfsorganisationen und Hilfsprojekte analysiert.

Im dritten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen über die Entwicklung der Asylpolitik durch die EU-Verträge unter Hinweis auf offizielle Daten und Zahlen untersucht. Die gemeinsame Migrationspolitik entsteht mit der Gründung der Europäischen Union und wird mit dem Vertrag von Amsterdam zum ersten Mal deutlich bestimmt und erklärt. Die Bestimmungen des Asyls in den Verträgen von Maastricht, Dublin und Lissabon sowie das Tampere Programm weisen darauf hin, wie sich Asylverfahren auf der europäischen Ebene entwickelt hat. In der Arbeit wird dem Haager Programm große Aufmerksamkeit geschenkt, da dieses Programm die Haupttrichtlinien der Asylpolitik der EU sowie die Gründung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bestimmt. Das später unterzeichnete Stockholmer Programm hat im Hintergrund die Ergänzungen zur Implementierung einer gemeinsamen Asylpolitik geliefert, was für die Erforschung des Themas sehr relevant erscheint.

Durch eine detaillierte Beschreibung wird das Asylverfahren am Beispiel Österreich im Kapitel vier überprüft. Österreich gehört zu den EU-Mitgliedern, die jährlich eine hohe Zahl von Asylwerbern aufnehmen. Es wird hauptsächlich analysiert, welche Normen und Regeln bei der Asylaufnahme ins Land zu beachten sind. Außerdem wird betrachtet, ob die Europäische Union die Entscheidungen über die Aufnahmezahl beeinflusst. Der ganze Prozess der Erstaufnahme im Asyl wird auf Basis der Asylgesetzgebung Österreichs beschrieben. Das Zuteilungsverfahren der Flüchtlinge in die Aufnahmestellen wird detailliert in diesem Kapitel erklärt.

Von besonderem Interesse sind in der Arbeit folgende NGOs in Österreich: Caritas, Diakonie Österreich, Verein Ute Bock und andere. Diese spielen eine große Rolle in der Koordinierung der Asylverfahren. Da solche Organisationen für die Bereitstellung der Asylversorgung in vielen Bereichen verantwortlich sind, kommt aber die Frage nach der Rolle des Staates in diesem Kontext. Daher ist der EU-Einfluss auf die ganzen Prozesse der Asylverfahren in Österreich insgesamt interessant.

Mit dem zahlreichen Zustrom von Migranten steigt die Gefahr eines großen Einflusses auf die Gesellschaft mit der Änderung des Zustandes des staatlichen Systems in allen Lebensbereichen. Die soziale Folgen sowie die Anpassung der Fremden an die lokale Bevölkerung werden als wichtigste Punkte in diesem Kapitel angesehen. Es wird auch die Entwicklung des österreichischen Asylsystems, auch die Asylbewertung auf der politischen Ebene bzw. der Diskurse um Finanzierung und Grundversorgung der Asylbewerber aufgezeigt.

Als Fazit wird im Kapitel fünf zusammengefasst, wie die Asylverfahren mit all ihren Konsequenzen in der Praxis realisiert werden und zu welchen Ergebnissen und Schlussfolgerungen man bei der Analyse des Themas gekommen ist.

Anschließend wird das Literaturverzeichnis mit einer vollständigen Liste der Primär- und Sekundärquellen angeführt. Daneben werden die Internetquellen, die für den Forschungsteil der Arbeit verwendet wurden, in der Literaturliste angegeben.

## 2. Begriffsbestimmungen

Der Zweck dieses Kapitel ist das Konzept der Migration und deren Schlüsselakteuren - Flüchtlinge und Asylwerber - zu analysieren. Durch die wissenschaftlichen Erklärungen und politische Theorien werden die Arten der Migrationsbewegung und deren Ursachen dargelegt. Weiter wird der Begriff „Flüchtling“ und zugleich den Asylbegriff eingegangen. Letztlich werden die internationalen Flüchtlingshilfsorganisationen und die für diesen Bereich zuständigen EU-Hilfsinstitutionen beschrieben.

### 2.1 Das Migrationskonzept

Auf staatlicher Ebene, in internationalen Organisationen sowie in zahlreichen politikwissenschaftlichen Texten wird der Begriff Migration oft erwähnt. Trotzdem gibt es keine einheitliche Definition, die das ganze Wesen dieses Phänomens erfasst. Das Ausmaß der Migration ändert sich ständig. Es führt zu quantitativen und qualitativen Veränderungen der bestimmten Weltregionen und wirkt auf verschiedene Aspekte der Weltgesellschaft als Ganzes. Daher findet sich das Thema der Migration in vielen Studien, es gehört zurzeit zu den aktuellsten Diskussionen in der Politikwissenschaft.

#### 2.1.1 Bedeutung der Migration

Laut Dieter Nohlen und Rainer Schultze bedeutet Migration folgendes: „(...) (von lat. migrare, migratio) wandern, Wanderung, umfasst die Wanderungsbewegung, gleich welcher Verursachung, mit denen Individuen oder Gruppen ihren Wohnsitz temporär oder auf Dauer verändern“<sup>7</sup>.

Die Internationale Organisation für Migration definiert die Migration als „(...) eine Bevölkerungsbewegung, die jede Art von Bewegung von Menschen umfasst, unabhängig von ihrer Dauer, Zusammensetzung und Ursachen. Zu dieser Gruppe gehören die Flüchtlinge, Vertriebene, Wirtschaftsmigranten, und Personen, die sich für andere Zwecke, einschließlich der Familienzusammenführung bewegen.“<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2010): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden und Begriffe. 4., Überarbeitete Auflage, Band A-M, C.H. Beck, S.611

<sup>8</sup>IOM: Migration Definition,

<http://www.iom.ch/cms/en/sites/iom/home/about-migration/key-migration-terms-1.html#Migration>  
(letzter Zugriff: 06.09.2014/10:50h)

Silvio Ronzani erklärt den Migrationsbegriff als „Wechselprozess einer Gesellschaft zu anderer, wodurch direkt oder indirekt in beiden Systemen interne und externe Beziehungs- und Strukturveränderungen induziert werden.“<sup>9</sup>

Wenn man die Definitionen zusammenfasst, ist offensichtlich, dass es bei Migration um einen geplanten Bewegungsprozess mit einer Menge von Komponenten handelt. Von denen müssen Dauer, Ort, rechtlicher Status, politische Bedeutung, Akteure und deren Motive untersucht werden.

Die Dauer der Migration wird in verschiedenen Quellen unterschiedlich betrachtet, sodass es unmöglich ist, den genauen Zeitraum der Migration zu bestimmen. Laut Ouchu dauert die Migration mehr als einen Monat. Laut den Bestimmungen von internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) oder IOM, sollte die Länge des Aufenthalts im Ausland länger als ein Jahr sein, damit dieser Prozess als eine internationale Migration angesehen wird. Für den Fall der kurzfristigen Ausreise (beispielsweise Tourismus) wird eine solche Bewegung nicht als Migration betrachtet, weil im Hintergrund andere Motive stehen.<sup>10</sup> Außerdem kann man mit der Dauer der Migration erkennen, ob es um einen Wohnortwechsel oder nur um einen zeitbegrenzten Aufenthalt im Ausland geht. Weiterhin kann sich die Migration innerhalb (intern) eines Landes oder außerhalb der Staatsgrenzen (international) vollziehen. Die Auswanderung findet ins Nachbarland in der Nahdistanz statt oder geht über andere Gebiete sowie andere Kontinente, was als eine Ferndistanz betrachtet wird.<sup>11</sup>

Ebenfalls ist wichtig, ob alle Fremden in der bestimmten Gesellschaft als Migranten wahrgenommen werden. Laut Folgerung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind Migranten diejenigen Personen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben, als die des Landes, in dem sie sich befinden. Die Personen, die bereits die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes erhalten haben, werden als eingebürgert angesehen. Es gibt auch Länder, die solche Personen als Migranten betrachten, die außerhalb des Landes geboren wurden, obwohl sie schon Staatsbürger sind.<sup>12</sup>

Im Fall des EU-Raums werden jene Personen als Migranten gesehen, die aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten kommen. Mit anderen Worten: Alle EU-BürgerInnen sind innerhalb der Union

---

<sup>9</sup> Ronzani, Silvio (1980): Arbeitskräfteveränderung und gesellschaftliche Entwicklung. Erfahrungen in Italien, in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland, Königstein/Ts., A. Hein, Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin, S.17, zitiert nach: Treibel, 2011, Anmerkung 2, S.19

<sup>10</sup> Vgl. Düvell, Frank (2006): Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Hamburg, S.5

<sup>11</sup> Vgl. Ebd. S.11

<sup>12</sup> Vgl. Ebd. S.6

nicht als Fremde anzusehen, weil sie laut dem Schengener Abkommen das Recht auf freien Personenverkehr besitzen.<sup>13</sup>

Der Rechtsstatus der Migration ist von besonderer Bedeutung. Der Verkehr von Personen in ein anderes Land, unabhängig von Form und Motiven, beinhaltet gleichzeitig eine Änderung des Rechtsstatus dieser Personen. Ab dem Zeitpunkt der Überquerung der Grenze sind alle Personen verpflichtet, die Gesetze des Gastlandes zu beachten und zu respektieren. Grundsätzlich findet die Migration legal oder illegal statt. Die legale Migration impliziert den Besitz eines Visums, die Gewährung rechtlichen Status und eine Aufenthaltsgenehmigung. Die illegale Migration enthält solche Elemente nicht.<sup>14</sup>

Die Migration besteht aus unterschiedlichen Arten, von denen jede bestimmte Motive und Erklärungen besitzt, die im nächsten Punkt detailliert beschrieben werden.

### **2.1.2 Arten der Migration**

Die Migrationsproblematik betrifft nicht nur die Interessen einzelner Staaten, sondern die internationale Gemeinschaft als Ganzes. Für die Frage, warum jährlich tausende Menschen in die Nachbarländer oder sogar über Kontinente hinausreisen, gibt es verschiedene Antworten. Die Gründe sind nicht nur politische Verfolgung und Diskriminierung, sondern auch wirtschaftliche Instabilität im Land bzw. Armut und Arbeitslosigkeit. Deshalb ist es wichtig, in der Migrationsforschung einen klaren Unterschied zwischen den Arten der Migration und deren Motiven zu machen.

Franz Nuscheler unterscheidet in seinem Buch „Internationale Migration. Flucht und Asyl“ folgende Arten der legalen Migration:

- „die freiwillige Auswanderung – Emigration;
- die zeitlich begrenzte Auslandsaufenthalte – Studierende, Praktikanten;
- aus dem Schutz der Familie abgeleitete – Familienzusammenführung;
- die durch Kriege und politische Verfolgung, Notlagen oder Notwelkatakastrophen erzwungene Flucht;
- alle anderen Fälle, welche die Bedingungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen.“<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup>Vgl. Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.8

<sup>14</sup>Vgl. Pochlebaeva, Anna (2005): Konzept der Migration und ihre Einstufung, Völkerrecht - die Migrationsfragen und Flüchtlinge, in dem Zeitschrift Völkerrecht und Internationale Beziehungen, 2005, № 3, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous) <http://evolutio.info/content/view/765/113/> (letzter Zugriff: 10.09.2014/13:05h)

<sup>15</sup>Nuscheler, Franz (2004): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Auflage 2., VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, S.52

Weiterhin umfasst die Migration verschiedene Mischformen, u. a. die Arbeitsmigration, die Elitenmigration, die Familienzusammenführung, Migration aufgrund des Studiums, die so genannte Heiratsmigration, die illegale Migration genauso wie Flüchtlinge und Asylwerber, die Migration aufgrund von Umweltkatastrophen und viele andere.<sup>16</sup> Jede Form kann sowohl erwartet als auch unerwartet sein (die Planung), sich auf längere oder kürzere Zeit erstrecken (die Dauer).<sup>17</sup> Die zwei genannten Merkmale sind oft miteinander verbunden, außerdem geht es bei der Auswanderung meistens um einen geplanten Prozess mit Auswahl des Ziellandes.

Die häufigste Form der Migration ist *die Arbeitsmigration*. Zu dieser Kategorie gehören „ungelernte saisonale Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, in der Produktion oder im Dienstleistungswerbe, aber auch qualifizierte und hoch qualifizierte Arbeitskräfte“<sup>18</sup>. Bei den Grundmotiven der Auswanderung steht der Wunsch im Vordergrund, eine besser bezahlte Arbeit zu finden und dadurch die Möglichkeit zu haben, die eigene Familie finanziell zu unterstützen. Trotz der freiwilligen Migration steht die Person aus Mangel an Lebensunterhalt unter dem Druck, das Heimatland zu verlassen. Oft kann die Arbeitsmigration dauerhaft sein und vom legalen Aufenthalt in die illegale Migration übergehen.

*Die illegale Migration* und deren Regulierung sind zurzeit zum Problem internationalen Ausmaßes geworden. Steffen Angenendt stellt die Frage nach „(...) Legitimität der staatlichen Migrationspolitik, sowie zahlreiche Probleme für die Aufnahmegesellschaft und damit verbundenen öfters großen Probleme für die Zuwanderer“<sup>19</sup> in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung. Das Hauptproblem besteht darin, dass die illegale Zuwanderung unkontrolliert und statistisch sehr schwer erfassbar ist. Die illegale Migration wird in der Umgangssprache oft als „schwarze Migration“ bezeichnet, beispielweise im Kontext der „Schwarzarbeit“.<sup>20</sup> Meistens haben solche Migranten keinen legalen Aufenthaltsstatus, können nicht die notwendigen Dokumente aufweisen und haben kein Recht, im Fremmland zu bleiben. Illegale Migranten werden oft auch als „billige Arbeitskräfte“ behandelt.

Nicht weniger häufig findet die Migration infolge *des Studiums, der Familienzusammenführung* und in Form *der Heiratsmigration* statt. Diese Arten sind gewiss begründet und werden durch

---

<sup>16</sup>Vgl. Nuscheler, 2004, Anmerkung 15, S.52f

<sup>17</sup>Vgl. Ebd.

<sup>18</sup>Angenendt, Steffen (2007): Das globale Wanderungsgeschehen – aktuelle Trends und Herausforderungen, in: Deutsch-Japanisches Zentrum Berlin (Hrsg.), Homogenität versus Multikulturalismus. Immigration in Japan und Deutschland, Veröffentlichungen des DJZB, Band 56, Reihe 1, Berlin, S.10, <http://www.jdzb.de/fileadmin/Redaktion/PDF/veroeffentlichungen/tagungsbaende/D56/02-p1102%20angenendt.pdf> (letzter Zugriff: 10.07.2015/13:30h)

<sup>19</sup> Ebd. S.1

<sup>20</sup> Vgl. Ebd.

die Aufenthaltsgenehmigung im Zielland gerechtfertigt. Die Familienzusammenführung findet dann statt, wenn jemand aus der Familie bereits rechtmäßig migriert ist und den Wunsch hat, die Familie zu vereinen. Infolge der Heiratsmigration bekommt einer der Ehegatten nach der Eheschließung das Recht, in das Land des Wohnsitzes des Ehepartners zu migrieren und dort offiziell einen Antrag auf Bleiberecht zu stellen. Im Falle des Studiums ist die Person aufgrund einer weiterführenden Bildung an der Hochschule im Zielland aufgenommen, die Aufenthaltsdauer ist jedoch begrenzt. Jedenfalls gehören diese drei Formen der Einwanderung zu denjenigen, die man leichter im Vergleich zu anderen Arten der Migration offiziell dokumentieren kann.<sup>21</sup>

*Die Elitenmigration* bezeichnet die Bewegung von hochqualifizierten Personen, mit besonderen Fachkenntnissen und internationalen Erfahrungen, die als Schlüsselkraft ein gutes Arbeitsangebot und damit die Aufenthaltsbewilligung in anderen Ländern bekommen können. Eine solche Art der Migration findet immer freiwillig in unterschiedlichen Zeiträumen statt.

*Flüchtlinge und die Asylbewerber* umfassen eine spezielle Migrationsform, in der Zwang zur Flucht führt, die auch zeitlich von einem begrenzten bis unbegrenzten Aufenthalt im Ausland gehen kann. Die Bestimmung des Flüchtlingsbegriffes findet sich in der Genfer Flüchtlingskonvention. Dort werden ebenfalls die Hauptkriterien angeführt, die von der internationalen Gemeinschaft und den Flüchtlingshilfsorganisationen akzeptiert werden.

In letzter Zeit haben *die Opfer der Umweltkatastrophen* eine neue Bedeutung erlangt. Die meisten Umweltflüchtlinge verlieren ihr Eigentum und öfters auch Aufenthaltsmittel infolge globaler Klimawandlungen wie z. B. Wassermangel oder Wüstenbildung, und sind gezwungen, das Heimatland für unbegrenzte Zeit zu verlassen.

In Anbetracht aller genannten Arten und der damit verbundenen Motive der Migration ist es wichtig zu bemerken, dass im Hintergrund aller Migrationsprozesse meist Unzufriedenheit oder die Notwendigkeit der Auswanderung stehen.

### **2.1.3 Wissenschaftliche Theorien zur Migration**

Die Migration hat immer eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Arbeitsgesellschaft und des Arbeitsmarktes gespielt. Eine grundlegende Veränderung der Art und Richtung der Migrationsströme fand erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts statt. Mit der Entwicklung der Industrie, des Verkehrs und der Kommunikation haben sich nicht nur das Leben der

---

<sup>21</sup>Vgl. Pochlebaeva, 2005, Anmerkung 14

Bevölkerung und deren Arbeitsbedingungen verändert, sondern auch der Raum des Arbeitsmarktes erweitert. Eine erhebliche Anzahl von Menschen wurde entwurzelt, indem sie ihre traditionellen Orte verlassen musste und gezwungen war, sich eine andere Heimat zu suchen, um sich ein besseres Leben aufbauen zu können.

Durch diese veränderten Umstände wurde die Frage nach dem theoretischen Verständnis des Migrationskonzepts aufgeworfen. Es gibt keine einheitliche, kohärente Theorie der Migration, weil sich die bestehenden Theorien weitgehend isoliert voneinander entwickelt haben. Sie können aber immer noch als Ausgangspunkt für das Verständnis zeitgenössischer Migrationsprozesse dienen.<sup>22</sup>

Die Migrationstheorien teilen sich in Gruppen, welche die Klassischen Theorien, die Neo-Klassischen Ökonomischen Theorien und die Neuen Migrationstheorien umfassen. Sie bieten unterschiedliche Interpretationen der Migrationshandlungen, doch jede Theorie an sich ist interessant und verdient besondere Aufmerksamkeit.

### ***2.1.3.1 Klassische Migrationstheorie***

Der Hauptvertreter der Klassischen Theorien, Ernest Ravenstein, hat im Jahr 1885 eine der ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Migration in seinem Buch „Gesetze der Wanderung“ vorgelegt.<sup>23</sup> Der Schwerpunkt des Gesetzes ist die Menschenwanderung, die aus gegenläufigen Elementen besteht und innerhalb und zwischen Regionen stattfindet. Der Wanderungsprozess erfolgt über kurze und größere Distanzen, wobei im zweiten Fall die Wanderung meistens in die großen Industriestädte führt und in Etappen verläuft.<sup>24</sup> Der Theoretiker glaubt, dass Migranten häufiger vom Land als aus der Stadt kommen und meistens durch Alleinstehende repräsentiert werden. Als Motiv wird meistens der ökonomische Gewinn genannt, der als Folge der industriellen und technischen Entwicklung zustande kommt.<sup>25</sup> Allerdings sind die Gesetze eher deskriptiv und bezeichnen und erklären darüber hinaus die Grundursachen der Migration, insbesondere des Fluchtanlasses, nicht.

---

<sup>22</sup>Vgl. Abylkalikov, S./Vinnik, M.(2012): Die ökonomische Wirtschaftstheorien: Arbeitskraft und Arbeitsmarkt, in: Zeitschrift Business, Gesellschaft und Macht, № 12, 2012, S. 1–19, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous), <http://www.hse.ru/mag/27364712/2012--12/71249233.html> (letzter Zugriff: 08.09.2014/14:07h)

<sup>23</sup>Zitiert nach: Corbett, John (2014): Ernest George Ravenstein (1885): The Laws of Migration, in: Center for Spatially Integrated Social Science, <http://www.csiss.org/classics/content/90> (letzter Zugriff: 08.09.2014, 15:05h)

<sup>24</sup>Vgl. Ebd.

<sup>25</sup>Vgl. Wanderung, Definitionen und Modelle, [http://www.mygeo.info/skripte/skript\\_bevoelkerung\\_siedlung/bev4.htm](http://www.mygeo.info/skripte/skript_bevoelkerung_siedlung/bev4.htm) (letzter Zugriff: 10.09.2014/10:11h)

Zu den Klassischen Theorien gehört auch das ökonomische Modell der Migration, das in den 1960er Jahren von Everett Lee präsentiert wurde. Laut diesem Modell gibt es verschiedene Arten von Migration, die sich in zwei Gruppen, die Push- und Pull-Faktoren, aufteilen.<sup>26</sup>

*Die Push-Faktoren* sind die Gründe, warum die Person ausreist. Dazu gehören in erster Linie wirtschaftliche Faktoren (Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, hohe Steuern), soziale und politische Faktoren (Armut, Freiheitsbeschränkungen, Religionsdiskriminierung, Krieg). Klimabedingungen und Naturkatastrophen werden auch zu dieser Gruppe gezählt.

Unter den *Pull-Faktoren* sind alle Faktoren gemeint, die das ausgesuchte Zielland für Migranten attraktiv machen. Dazu gehört ein hohes Lebensniveau, wirtschaftliche Entwicklung im Land, höheres Einkommen, Sicherheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildungszugang, bessere medizinische Versorgung und andere Vorteile für bessere Lebensbedingungen.<sup>27</sup>

Es gibt auch so genannte Nebenfaktoren, die auf den Prozess der Wanderung deutlich einwirken und die Migrationsströme teilweise aufhalten können. Unter diesen befinden sich Transitkosten, die Erhaltung des Visums und der benötigten offiziellen Unterlagen, ausreichende Informationen über die Zielregion und andere. Außerdem macht Everett Lee einen klaren Unterschied zwischen dem Herkunfts- und dem Zielort. Er betont mögliche Hindernisse, Risiken und den persönlichen Faktor.<sup>28</sup> Die Migration wird oft aufgrund von Hindernissen reduziert, weil nicht jeder Migrant bereit ist, diese Hindernisse anzugehen. Die Meinung des Autors dazu: „je größer Unterschiede zwischen Herkunfts- und Zielort desto umfangreicher ist die Migration (...) je homogener und grösser das Gefühl der Gleichheit desto geringer die Abwanderungsneigung“.<sup>29</sup> Allerdings konzentriert sich Everett Lee in seiner Theorie mehr auf die wirtschaftlichen Faktoren der Migration, ohne nicht-wirtschaftliche bzw. individuelle Aspekte zu berücksichtigen.

### **2.1.3.2 Neo-Klassische Ökonomie der Migration**

Im Hintergrund der Klassischen Theorien steht „die Asymmetrie von Gebieten, hinsichtlich auf das Angebot und Nachfragen von Arbeitskräften.“<sup>30</sup> Die Neo-Klassischen Theorien richten ihren Fokus vielmehr auf die ökonomisch-handelnde Individuen. In diesem Kontext ist die Migration maßgeblich durch die wirtschaftliche Entwicklung zu erklären. Im Zentrum steht der

---

<sup>26</sup> Zitiert nach: Abylkalikov/Vinnik, 2012, Anmerkung 22

<sup>27</sup> Vgl. Ebd.

<sup>28</sup> Vgl. Ebd.

<sup>29</sup> Zitiert nach: Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.80

<sup>30</sup> Ebd., S. 81

Lohnunterschied zwischen Heimat und Zielort, auch die Wahrscheinlichkeit, sich zu verwirklichen und hohe Erwartungen an ein besseres Leben werden als Hauptziele angesehen.<sup>31</sup>

Der Vertreter dieser Theorie, Michael Todaro, hat argumentiert, dass Migrationsbewegungen nicht nur aufgrund von besserer Bezahlung im Ausland entstehen. Es ist die Rede von einem Versuch, ins Ausland zum Zwecke „des Gewinns“ zu emigrieren. Folglich spielen bei der Entscheidung „die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsplatzes und die erwarteten höheren Löhne“<sup>32</sup> eine wichtige Rolle. Trotz aller Risiken ist die Hoffnung auf ein besseres Einkommen im Zielland als entscheidender Impuls bei der Migration anzusehen.

Anhand der Neo-Klassischen Ökonomie kann man die Migration im Kontext der Arbeitsbedingung auf der Makro- und Mikroebene analysieren. Auf der Makroebene findet die Arbeitsmigration hauptsächlich aufgrund des Unterschieds zwischen Löhnen beim Vergleich der beiden Länder statt. Der Arbeitsmarkt ist der Hauptfaktor, durch den die internationalen Arbeitsströme entstehen und die sowohl hochqualifizierte als auch geringqualifizierte Arbeitskräfte umfassen.<sup>33</sup>

Im Hintergrund der Mikroebene steht die individuelle Entscheidung der Person, welche nach einer Analyse von Kosten und Gewinn im Falle einer Auswanderung getroffen wird. Hiermit ist die Migration als eine Form von „Investitionen in Humankapital“<sup>34</sup> zu verstehen. Je höher das Bildungsniveau der Migranten ist, desto höher werden die Vorteile im Falle einer Migration eingeschätzt. Es ist auch eine Tatsache, dass Migranten oft ein höheres Bildungsniveau als die Bevölkerung des Aufnahmelandes haben und sich deswegen leichter integrieren können.<sup>35</sup>

### ***2.1.3.3 Migrationsnetzwerktheorie***

Die Netzwerktheorie gehört zu den neuen Migrationstheorien, welche Migrationsprozesse auf Basis von menschlichen Beziehungen erklären. Laut Douglas Massey ist ein Migrationsnetzwerk eine Kooperation zwischen Migranten und Nicht-Migranten basierend auf Verwandtschaft oder Freundschaft, die sich zwischen Herkunft- und Zielland befinden, zum Zweck der Migration.<sup>36</sup>

Die Netzwerke bestehen aus richtigen und vorteilhaften Kontakten, die unterschiedliche Schichten der Gesellschaft umfassen. Dazu gehören legale oder illegale Reiseagenturen, nicht-kommerzieller Fluchthelfer, Bekannten, Verwandten, ethnische, politische Organisationen und

---

<sup>31</sup>Zitiert nach: Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.81

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup>Vgl. Abylkalikov/ Vinnik, 2012, Anmerkung 22

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup>Vgl. Ebd.

<sup>36</sup> Zitiert nach: Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.102

viele andere.<sup>37</sup> Außerdem findet häufig eine Kooperation mit einheimischen Angestellten und Beamten statt, die aufgrund von persönlicher Bereicherung inoffiziell solche Migrationsprozesse unterstützen.

Gemäß dieser Theorie sind die Menschen bei der Auswahl des Zielortes begrenzt, weil in diesem Sinn die Migration von dem Ort und den bereits bestehenden Verhältnissen abhängt. Nach der Integration und der Anpassung an die neue Gesellschaft versuchen die früher ausgewanderten Familienmitglieder, die anderen Verwandten in das Zielland zu bringen. Im Vergleich zur erzwungenen Migration, kann man mithilfe dieser Theorie die Etappen beobachten, die „wenig spontan und ungeplant selbst sind.“<sup>38</sup> Die Flüchtlinge wandern nicht spontan aus, sondern „greifen an Kontakten zu Angehörigen oder Freunden zurück, die bereits gewandert sind.“<sup>39</sup>

Da das Netzwerk einen sozialen Charakter hat, stehen der persönliche Faktor und gegenseitiges Vertrauen im Hintergrund. Infolgedessen kommt es zur zuverlässigen Bereitstellung von Informationen über das Einreiseland für Migranten und Flüchtlinge, was den Einwanderungsprozess und eine schnelle Anpassung an den Aufenthaltsort ermöglicht.

#### **2.1.3.4 Kettenmigration**

Die Kettenmigration ist eng mit der Theorie der Migrationsnetzwerke verbunden, weil die beiden die gleichen Merkmale besitzen. Trotzdem richtet diese Theorie ihren Fokus mehr auf das ethnische Netzwerk der Familienmitglieder. Es geht um die Kooperation zwischen schon integrierten Migranten, die bereits alle Lebensgrundlagen und eigene Erfahrung haben und den Neu-Einwanderern, die sie unterstützen. Hiermit findet die Migration „in Form einer Kette“<sup>40</sup> statt, wenn einige Familienmitglieder die anderen ins Zielland bringen. Als Folge entstehen ethnische und soziale Familiennetzwerke, die eigene Lebensräume im Zuwanderungsland schaffen. Die Kettenmigration ist aber kein gutes Beispiel für Netzwerkmigration, da es nur um eine kleine Gruppenwanderung mit bestimmter Reihenfolge bei der Auswanderung geht und nicht um Massenmigration aus einem Ort.<sup>41</sup> Man kann die Flüchtlingsbewegung auch anhand dieser Theorie erklären, weil in den letzten Jahrzehnten diese Art der Bewegung oft von Asylsuchenden in die Praxis umgesetzt wurde. Ein gutes Beispiel sind Flüchtlinge aus den Dritte-Welt-Ländern, aus denen während des Krieges einige Familienvertreter emigriert sind und

---

<sup>37</sup> Zitiert nach: Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.102

<sup>38</sup> Treibel, 2011, Anmerkung 2, S.171

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.107

<sup>41</sup> Ebd., S.107-108

mit der Zeit versuchten, den Rest ihrer Verwandten durch die Methode der Einreichung von Asyl nachzuholen.

### **2.1.3.5 Die Theorie der Flüchtlingsmigration**

Ende der 1980er Jahre hat Anthony Richmond eine soziowissenschaftliche Untersuchung über die Flüchtlingsmigration verfasst. Nach seiner Meinung ist es sinnlos, die Migration in freiwillige und unfreiwillige zu teilen, weil in beiden Fällen die Menschen bei dem Migrationsprozess eingeschränkt und gezwungen sind auszureisen. Weder bei der Arbeitsmigration noch bei der Flucht besteht keine andere Möglichkeit, außer zu migrieren.<sup>42</sup> Er unterscheidet zwei Kategorien von Flüchtlingen, die „proaktiven“ und die „reaktiven“. Die proaktiven Migranten werden nicht aufgefordert, auszuwandern und bei ihnen stehen oft Nutzungsmotive im Hintergrund. Im Fall von reaktiven Migranten bestehen eine klare Freiheitbeschränkung und Lebensgefahr, die zur Menschenbewegung automatisch verpflichten. Den Flüchtlingsbegriff kann man auf Basis der beiden Kategorien zusammenfassen.<sup>43</sup>

Laut soziowissenschaftlicher Analyse ist ein Flüchtling erstmal als Individuum und nicht als „Getriebene[r] ohne eigene Entscheidungsmöglichkeiten“<sup>44</sup> wahrzunehmen. Außerdem wird die Flucht durch bestimmte Faktoren herbeigeführt und tritt keinesfalls zufällig auf.<sup>45</sup>

Zusammengefasst erklären die Theoretiker die Ursachen und Faktoren der internationalen Migration prinzipiell aus der wirtschaftlichen Perspektive, die nicht nur in der Vergangenheit eine Rolle spielte, sondern auch in den zeitgenössischen Prozessen der Wanderung einen zentralen Platz einnimmt. Da es keine einheitliche Theorie der Migration gibt, ist es schwierig dieses Phänomen umfassend zu erklären. In diesen Theorien wird mehr die freiwillige Bewegung und nicht die erzwungene Wanderung im Sinne der Flucht erläutert. Jedoch findet die Flüchtlingsmigration mehr in den Bestimmungen von den internationalen Organisationen statt, wo diese Begriffe klar definiert sind.

## **2.2 Flüchtlings- und Asyldefinitionen**

Wegen der zunehmenden Vermischung der Wanderungsformen werden oft die Begriffe *Migrant*, *Zuwanderer*, *Flüchtling* und *Asylwerber* in verschiedenen Diskursen in der gleichen Bedeutung verwendet. Außerdem werden diese Begriffe oft unter einer Kategorie, der so genannten *Ausländer*, subsummiert, zu welcher man alle Fremden in einer bestimmten

---

<sup>42</sup> Zitiert nach: Treibel, 2011, Anmerkung 2, S.166

<sup>43</sup> Vgl. Ebd. S.167

<sup>44</sup> Ebd. S.168

<sup>45</sup> Vgl. Ebd.

Gesellschaft zählt. Laut dem Lexikon Politik und Recht sind AusländerInnen Personen: „mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose“<sup>46</sup>. „[I]hre Rechtsstellung ist traditionell mannigfach eingeschränkt z.B. durch Bestimmungen über Einreise, Aufenthalt und Abschiebung.“<sup>47</sup>

Obwohl die beide Kategorien, *Migranten* und *Flüchtlinge*, als Fremde im Aufnahmeland betrachtet werden, besteht der Hauptunterschied zwischen diesen Begriffen in dem rechtlichen Status und den Beweggründen. Die Migranten reisen in Nachbarländer oder andere Länder aus, doch verfolgen sie im Hintergrund einen individuellen Nutzen. Flüchtlinge sind durch verschiedene, meistens negative Gründe gezwungen, zu flüchten und erhalten damit das Recht, sich als Asylanten im Aufnahmeland zu bewerben. Das macht einen großen Unterschied zum Migrantenbegriff.

### 2.2.1 Flüchtlinge

Keht man an den geschichtlichen Ursprungspunkt der Flüchtlingsproblematik zurück, ist erwähnenswert, dass erst nach dem Zweiten Weltkrieg die Notwendigkeit einer internationalen Kooperation zur Lösung dieser Problematik bestand. Darauf folgend wurde am 28.07.1951 die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unterzeichnet, welche die Rechtsstellung von Flüchtlingen und ihre Behandlung völkerrechtlich bestimmte.<sup>48</sup> Die Konvention definiert den Begriff Flüchtling und hebt dabei die Achtung der Menschenrechte unabhängig von Herkunft und anderer Merkmale wie etwa Nationalität, Religion und Sprache - hervor.<sup>49</sup>

1967, auf Basis der GFK, wurde das Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen abgeschlossen. Das Hauptziel des Protokolls ist „(...) den Schutz auf alle Flüchtlinge unabhängig vom Zeitpunkt der Flucht aus[zu]dehnen und die geografische Einschränkung auf Europa auf[zu]heben“.<sup>50</sup> Mit dem offiziellen Inkrafttreten sind die GFK und das Protokoll für mehrere Länder und für internationale Flüchtlingsorganisationen zwei Basisdokumente sowie völkerrechtliche Grundlagen des Schutzes von Flüchtlingen geworden.

Die Konvention definiert im Artikel 1 A (2) den Begriff „Flüchtling“ als „jede Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität,

---

<sup>46</sup> Weber-Fas, Rudolf (2008): Lexikon Politik und Recht. Geschichte und Gegenwart, Paderborn Fink, S.38

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> UNHCR: Die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit, [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_1/FR\\_int\\_vr\\_GFK-Bedeutung\\_heute.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Bedeutung_heute.pdf) (letzter Zugriff: 11.10.2014/10:15h)

<sup>49</sup> Vgl. Ebd.

<sup>50</sup> UNHCR Zeitschrift: Flüchtlinge. Das neue Europa und Asyl, Wie geht es weiter?, Nr.2 Juli/August 2004, G9113, S.9, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/zeitschrift/460.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/zeitschrift/460.pdf) (letzter Zugriff: 11.10.2014/11:00h)

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will“.<sup>51</sup>

Wenn die Person den oben genannten Kriterien entspricht, hat sie das Recht als Flüchtling betrachtet zu werden. Wichtig ist zu betonen, dass die GFK Krieg, Konflikte oder die Regierungsgewalt nicht zu den Fluchtursachen zählt, stattdessen zum einzigen umfassenden Fluchtgrund begründete Furcht vor Verfolgung erklärt.<sup>52</sup>

Die Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika (OAU-Konvention 1969) ergänzt die GFK-Definition und zählt zu den Flüchtlingen auch „jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.“<sup>53</sup>

Laut der auf Lateinamerika bezogenen Flüchtlingsdeklaration von Cartagena (1984) flüchten Personen, „weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, Aggression von außen, innere Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Umstände, die zu schweren Störungen der öffentlichen Ordnung geführt haben, bedroht ist“.<sup>54</sup> Im Vergleich zur allgemeinen Flüchtlingsdefinition der GFK wird dieser Begriff in der OAU-Konvention und in der Erklärung von Cartagena im Kontext der Massenflucht auf Basis von Unruhen und Krieg erläutert.

Nach der Überprüfung der Richtigkeit aller eingereichten Gründe kann der Flüchtling im Aufnahmeland als Asylwerber behandelt werden. Kapitel IV der GFK erklärt, dass ihm mit der rechtlichen Aufnahme des Flüchtlings das Recht auf Wohnungswesen, öffentliche Erziehung, öffentliche Fürsorge und sonstige Hilfeleistungen angeboten wird, die denjenigen der

---

<sup>51</sup> Genfer Flüchtlingskonvention (1951): Artikel 1A (2), [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (letzter Zugriff: 11.10.2014/10:00h)

<sup>52</sup> Vgl. UNHCR Zeitschrift, 2004, Anmerkung 50

<sup>53</sup>OAU-Konvention (1969): Artikel 1.2, [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070629\\_OAU\\_Fluechtlingskonvention.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070629_OAU_Fluechtlingskonvention.pdf) (letzter Zugriff: 16.10.2014/10:13h)

<sup>54</sup> UNHCR Büros weltweit – Refworld: Flüchtlingsschutz: Ein Leitfaden zum internationalen Flüchtlingsrecht, 03.2003, S.14, [www.refworld.org/pdfid/3ece3aa54.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/3ece3aa54.pdf) (letzter Zugriff: 11.10.2014/18:30h)

Einheimischen entsprechen. Außerdem hat der Flüchtling das Recht auf einen Reiseausweis, was ihm erlaubt, innerhalb des Aufnahmelandes zu reisen.<sup>55</sup>

Die GFK erklärt auch das „Non-Refoulement-Prinzip“<sup>56</sup>. Darunter stehen die Garantien, dass der Flüchtling nicht zurückgeschickt wird und einen leichten Zugang zum Asylverfahren bekommen kann, falls im Heimatland „(...) sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“<sup>57</sup> Vor der offiziellen Entscheidung über den rechtlichen Status von Flüchtlingen, wird die gesamte Verantwortung für seinen Aufenthalt von dem Gastland übernommen. Zusätzlich ist in der GFK angegeben, dass der Flüchtling von seiner Seite aus zustimmt, „die Gesetze und die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten“<sup>58</sup>.

Aufgrund von Kriegen oder von Gewaltkonflikten besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Massenflucht, sodass erschwert wird, jede einzelne Person laut den festlegenden Verfahren in der GFK und laut dem Protokoll zu überprüfen. Deswegen findet in der Praxis die Feststellung des gemeinsamen Gruppenstatus statt, für diejenigen, die sich in einer Massenfluchtbewegung befinden. Der UNHCR definiert die Gruppenfeststellung als „(...) eine Methode, um ein annehmbares Maß an Schutz zu gewährleisten, basierend auf Grundrechten und grundrechtlichen Garantien, ohne vorherige erstinstanzliche Prüfung jedes einzelnen Antrags.“<sup>59</sup> Dadurch wird die Prozedur der Aufnahme für alle gleich gehalten.

Wenn der Begriff *Flüchtling* im allgemeinen Sinn verwendet wird, dann ist darunter kein großer Unterschied zwischen denen, die gezwungen waren, ihr Land zu verlassen, und denjenigen, die innerhalb des Landes vertrieben wurden. Man muss trotzdem diese zwei Formen der Flucht getrennt definieren.<sup>60</sup> Die Menschen, die im Land vertrieben worden sind, umfassen die Gruppe der Binnenflüchtlinge, der so genannten *Internally Displaced Persons* (IDPs). Sie haben die gleichen Motive wie die internationalen Flüchtlinge, flüchten aber innerhalb des Heimatlandes und können nicht auf internationaler Ebene geschützt werden. Diese Personengruppe entspricht nicht den GFK-Flüchtlingkriterien und kann nicht von dem UNHCR anerkannt werden.<sup>61</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. GFK, 1951, Anmerkung 51, Kapitel IV-Wohlfahrt, Artikel 20-30

<sup>56</sup> UNHCR, GFK, Anmerkung 48

<sup>57</sup> GFK, 1951, Anmerkung 51, Artikel 33 (1)

<sup>58</sup> Ebd. Artikel 2

<sup>59</sup> UNHCR, GFK, Anmerkung 48

<sup>60</sup> Vgl. Yudina, E.N./ Belova, I.A./ Ekshurskaia, T.N. (2007): Migration a dictionary of key terms (Russian), RGSU, Akademicheskii proekt, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous), [http://yanko.lib.ru/books/cultur/yudina-migraciya-slov-term-2007-a.htm#\\_Toc195518514](http://yanko.lib.ru/books/cultur/yudina-migraciya-slov-term-2007-a.htm#_Toc195518514) (letzter Zugriff: 16.10.2014/10:38h)

<sup>61</sup> Vgl. Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.15

Die andere Gruppe mit dem Status *temporary protection* können auch nicht als Flüchtlinge laut der GFK berücksichtigt werden.<sup>62</sup> Zu dieser Gruppe gehören Menschen, die „(...) aufgrund von allgemeiner Gewalt, etwa im Zuge, von Kriegen oder Bürgerkriegen, aber nicht aufgrund von individueller Verfolgung ein Land verlassen und sich in den Schutz eines anderen Staates begeben.“<sup>63</sup> Infolgedessen wird dieser Gruppe der Schutz auf vorübergehende Dauer im Aufnahmeland angeboten, aber kein Flüchtlingsstatus.

Es existiert noch eine Kategorie, die *staatenlosen Menschen*. Zu diesen zählt jeder, der „unter nationalen Gesetzen keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, d. h. der rechtliche Bund, der normalerweise zwischen einer Regierung und einer Einzelperson geschlossen wird, besteht nicht.“<sup>64</sup> Der Status der Staatenlosigkeit wird von dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954 bestimmt, trotzdem ist diese Menschengruppe nicht von der GFK anerkannt, da es Personen sind, „(...) die keine begründete Furcht vor Verfolgung haben und solche, die ihre langjährige Heimat nie verlassen haben und deswegen nicht als Flüchtlinge gelten.“<sup>65</sup>

### **2.2.1.1 Die Ursachen der Flucht**

Es gibt verschiedene Gründe, warum Menschen flüchten. Häufig fliehen Menschen aufgrund von Kriegen, ethnischer oder religiöser Diskriminierungen, politischer Verfolgungen und infolge von Umweltkatastrophen.

Ein gutes Beispiel für Flucht aufgrund von Krieg zeigte die Situation im ehemaligen Jugoslawien, als Tausende Personen nach Europa, insbesondere nach Österreich, geflüchtet sind. Die Bewegungsmotive waren ethnische, religiöse und innerpolitische Kollisionen, die eine Bedrohung für das Leben von Hunderten von Menschen darstellten. Nach Kriegsende haben es viele Flüchtlinge geschafft, Bleiberechte in den Aufnahmeländern zu erhalten und sich erfolgreich in die europäische Gemeinschaft zu integrieren.

Politische Verfolgung war schon immer eine der häufigsten Ursachen von Flucht. Die Verfolgung findet meistens aufgrund von Uneinigkeit mit der Politik der Staatsregierung statt. Das ist nicht nur lebensbedrohlich, sondern lässt die Menschen zögern, um einen Asylstatus zu bitten und zwingt sie dazu, sich in anderen Ländern oft unter neuem (falschem) Namen zu verstecken. Zu dieser Gruppe gehört beispielsweise die politische Opposition, die durch Flucht

---

<sup>62</sup>Vgl. Düvell, 2006, Anmerkung 10, S.15

<sup>63</sup>Ebd.

<sup>64</sup>UNHCR: Staatenlose, <http://www.unhcr.at/mandat/questions-und-answers/staatenlose.html>  
(letzter Zugriff: 15.10.2014/10:07h)

<sup>65</sup>Ebd.

versucht, ihre Politik im Ausland weiterzuführen. Im Vergleich zu anderen Typen von Flüchtlingen kann eine solche Personengruppe bei der Auswanderung finanziell unterstützt werden, um bessere Lebensbedingungen im Ausland zur Verfügung zu haben.

Ethnische und religiöse Minderheiten gehören oft zu den Flüchtlingsgruppen, die als Opfer der Verfolgung vor der Gefahr vor einem Völkermord gesehen werden. Dazu zählt man auch Minderheitenkonflikte, wo die Opfer von religiösen oder ethnischen Verfolgung trotzdem versuchen, für ihre Anerkennung in der Welt zu kämpfen. Zu solchen Gruppen zählt man Kurden, Ethnien in Afrika und viele andere.<sup>66</sup>

Es gibt noch einen Grund für Fluchtbewegungen, „ein historisches Wurzelgeflecht“<sup>67</sup>. Menschen, die an der Grenze zwischen zwei verfeindeten Ländern leben, sind oft gezwungen zu flüchten. Diese Flucht hat eine historische Begründung, wenn es aufgrund von Grenzkonflikten zu Massenvölkermord sowie Massenauswanderung kommt.<sup>68</sup>

Die letzte Gruppe stellt die Fluchtbewegungen infolge von Umweltkatastrophen dar. Im Vergleich zu anderen Arten befindet sich diese Gruppe nicht wegen Verfolgung oder Freiheitsbeschränkungen auf der Flucht, sondern ist gezwungen, sich an anderen Orten infolge von Naturkatastrophen niederzulassen. Die Ursachen der Auswanderung in solchen Fällen sind „die regionale Umweltverschmutzung, Degradation der Umwelt, Wasserkrise bzw. Wassermangel, die vom Menschen verursachte Naturkatastrophen und andere.“<sup>69</sup> Außerdem ist es schwierig, die offizielle Zahl der Umweltflüchtlinge zu ermitteln, weil es die Landesregierung nicht statistisch feststellen kann, wenn die Bewegung innerhalb eines Landes stattfindet.<sup>70</sup>

Es ist offensichtlich, dass Flüchtlinge nicht unbedingt aufgrund aller oben erwähnten Gründe auswandern. Oft steht hinter der Flucht ein Privatinteresse, das aber bei der Asylsuche verdeckt ist. Folgendes hat Nuscheler beobachtet: „[D]em asylrechtlichen Flüchtlingsbegriff liegt dagegen ein Idealtypus des Flüchtlings mit ganz besonderen Eigenschaften, nicht aber der Realtypus heutiger Massenfluchtbewegungen zugrunde.“<sup>71</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. Nuscheler, 2004, Anmerkung 15, S.109

<sup>67</sup> Ebd.

<sup>68</sup> Vgl. Ebd.

<sup>69</sup> Biermann, Frank (2002): Umweltflüchtlinge. Ursachen und Lösungsansätze, Umweltpolitik und Nachhaltigkeit, in: Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.bpb.de/apuz/26382/umweltfluechtlinge-ursachen-und-loesungsansaeetze?p=all> (letzter Zugriff: 16:10.2014/10:31h)

<sup>70</sup> Vgl. Ebd.

<sup>71</sup>Nuscheler, 2004, Anmerkung 15, S.107

### 2.2.2 Asylsuchende

Das Wort *Asyl*, abgeleitet von *asylos* oder *asyletos*, stammt aus dem antiken Griechenland und bedeutet „das, was nicht ergriffen werden darf“. <sup>72</sup> Im Mittelalter konnten viele Flüchtlinge bei der Kirche oder an anderen heiligen Orten, Schutz bekommen, was „Kirchenasyl“ <sup>73</sup> genannt wurde. In Kriegszeiten waren oft die Botschaften aufgrund des Unantastbarkeitsrechts für politisch verfolgte Menschen ein Zufluchtsort. Damals und heute ist die Regel gültig, dass jeder das Recht hat, in einer lebensbedrohlichen Situation um Schutz zu bitten und auch einen Asylantrag in einem anderen Land zu stellen. <sup>74</sup>

Die Kategorie der Asylbewerber ist recht unklar, weil es Menschen umfasst, die letztlich als Flüchtlinge anerkannt werden können und deren Antrag nicht abgelehnt werden kann, aber auch solche, die das Recht auf unbefristeten Aufenthalt erhalten, auch wenn sie keinen offiziellen Flüchtlingsstatus bekommen haben.

Der UNHCR betrachtet beispielsweise Asylsuchende als „Menschen, die in einem fremden Land Asyl, also Schutz vor Verfolgung suchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.“ <sup>75</sup> Demnach werden im Laufe der Überprüfung des Asylantrags alle Asylwerber als „vermutliche Flüchtlinge“ wahrgenommen und sind auch in diesem Zeitraum vor Ausweisung geschützt. <sup>76</sup>

Laut dem Völkerrecht kann der Flüchtling nicht sofort als Asylant berücksichtigt werden „(...) da es sich hierbei nicht um ein subjektives Recht des Individuums auf Asylgewährung handelt, sondern um die Befugnis eines Staates gegenüber anderen Staaten darstellt, den von ihnen aus irgendeinem Grunde verfolgten Personen, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzen, Schutz und Zuflucht auf seinem Gebiet zu gewähren“ <sup>77</sup>. Außerdem darf die Person nicht sofort bei der Einreise ins andere Land als Asylwerber bezeichnet werden, weil dieses Land auch als Transit auf dem Weg zu dem Zielland gesehen werden kann. Es wird einem Flüchtling kein Asyl

---

<sup>72</sup> Asyl Begriffserklärung, <http://www.geschichtsatlas.de/~gb20/bedeutung.htm> (letzter Zugriff: 09.10.2014/19:04h)

<sup>73</sup> Dreher, Martin (2003): Das antike Asyl: kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion, Böhlau Verlag Köln Weimar, Köln, S.301

<sup>74</sup> Vgl. Resolution 217 A (III) der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14, [http://www.hausaerzteverband.at/down/PK\\_Resolution217A.pdf](http://www.hausaerzteverband.at/down/PK_Resolution217A.pdf) (letzter Zugriff: 09.10.2014/18:05h)

<sup>75</sup> UNHCR: Asylsuchende in Österreich, <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich/questions-and-answers/asylsuchende-in-oesterreich.html> (letzter Zugriff: 11.10.2014/13:15h)

<sup>76</sup> Vgl. Yudina/Belova/Ekshurskaia, 2007, Anmerkung 60

<sup>77</sup> Wolfrum, Rüdiger (Hg.) (1991): Handbuch Vereinte Nationen, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München. S. 164

gewährt, wenn er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung geschützt war.<sup>78</sup> Bei der Ankunft am Zielort wird ein Antrag auf Asylstatus gestellt und im Laufe des Asylverfahrens überprüft.

Der Asylprozess funktioniert auch außerhalb der Staatsgrenzen und ist nicht nur von der Gesetzgebung eines Landes, sondern auch von den Regeln und Normen internationaler Abkommen abhängig und wird im Rahmen internationaler Organisationen kontrolliert. Laut Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird „das Recht auf Asyl [...] nach Maßgabe des Genfer Abkommens und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „die Verträge“) gewährleistet.“<sup>79</sup> Wenn im Laufe des Asylverfahrens bewiesen wurde, dass im Heimatland wirklich eine Verfolgung droht, wird der Asylwerber als Flüchtling anerkannt und darf im Zielland bleiben.<sup>80</sup>

Angesichts der großen Anzahl von Asylanträgen ist die Anzahl der Personen, die eine positive Antwort erhalten, eher begrenzt. Im Fall einer Absage beim Stellen des Asylantrags werden solche Personen danach als Migranten den normalen Einwanderungsbestimmungen des Landes untergeordnet.<sup>81</sup> Letztens stellt der Asylantrag oft einen betrügerischen Versuch von Personen dar, die aus wirtschaftlichen Gründen migrieren möchten. Allerdings glauben viele Analysten, dass dies ein Beweis für eine wachsende Verschärfung der EU-Migrationspolitik gegenüber Flüchtlingen und Einwanderern ist, die meistens von den reichsten Regionen der Welt ausgeht.<sup>82</sup>

Sowohl EU-Bürger als auch Bürger anderer Länder, in denen die Menschenrechte gewährt werden und wo im Prinzip keine Verfolgung von Menschen als solche stattfindet, können keinen Anspruch auf Asyl haben. Im Fall eines Nachweises über politische Verfolgung oder einer anderen Art der Diskriminierung kann trotzdem um Asyl gebeten werden.<sup>83</sup>

### **2.3 Die internationale Flüchtlingshilfeorganisationen**

Die massiven Zuströme von Flüchtlingen im 20. Jahrhundert haben die Staatengemeinschaft dazu bewogen, sich zu vereinen und nach einer gemeinsamen Lösung des entstandenen Problems zu suchen. Aus diesem Grund wurden viele Organisationen auf internationaler und nationaler Ebene gegründet, die bis heute durch ihre Arbeit die Flüchtlingshilfe leisten.

---

<sup>78</sup> Vgl. Bundeskanzleramt. Rechtsinformationssystem (1993): Verwaltungsgerichtshof, Entscheidungstext (93/01/0357), [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT\\_1993010357\\_19931124X00](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1993010357_19931124X00) (letzter Zugriff: 08.10.2014/13:05h)

<sup>79</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012): (2012/C 326/02), Artikel 18, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:12012P/TXT> (letzter Zugriff: 11.10.2014/18:10h)

<sup>80</sup> Vgl. UNHCR: Asylsuchende in Österreich, Anmerkung 75

<sup>81</sup> Vgl. Yudina/Belova/Ekshurskaia, 2007, Anmerkung 60

<sup>82</sup> Vgl. Ebd.

<sup>83</sup> Vgl. Ebd.

### 2.3.1 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) war eine der ersten internationalen Organisationen, die für den internationalen Flüchtlingsschutz zuständig war und die 1946 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegründet wurde. Das Hauptziel dieser Organisation war die Unterstützung, die Versorgungs- und Repatriierungshilfe von *displaced persons*, „(...) ausländischen Zivilpersonen, die sich durch Kriegseinwirkung an Orten außerhalb ihrer Heimat aufhielten“.<sup>84</sup> Später wurde diese Organisation durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) ersetzt.<sup>85</sup>

Unter den Hilfsorganisationen ist der Hohe Flüchtlingskommissar der bedeutendste. Mit dem Sitz in Genf wurde UNHCR am 4. Dezember 1950 gegründet und nahm schon im nächsten Jahr seine Arbeit auf. Zunächst waren seine Hauptaufgaben, mehr als eine Million Flüchtlinge in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg zu unterstützen. Da sich jedoch die Zahl der Flüchtlinge in den nächsten Jahrzehnten nicht verringert hat, wurde 2003 beschlossen, die Beschränkung auf die Dauer des UNHCR-Mandats zu entfernen.<sup>86</sup>

Die Arbeit basiert auf den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und auf dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Außerdem bezieht sich die Organisation auf die zwei Rechtsdokumente, nämlich „auf das Handbuch des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und auf die Richtlinien und Stellungnahmen des UNHCR zu bestimmten Aspekten des Flüchtlingsbegriffes.“<sup>87</sup>

Die Arbeit des UNHCR konzentriert sich auf humanitäre und soziale Aufgaben, aber nicht auf politische. Der Schutz von Flüchtlingen gehört zu den zentralen Aufgaben, außerdem beschäftigt sich die Organisation mit Tätigkeiten wie „Fortentwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts durch Anregung und Vorbereitung internationaler Vereinbarungen; Überwachung der Einhaltung der Genfer Konvention; Gewährung von Rechtsschutz für Flüchtlinge, Hilfe bei der Asylsuche, beim Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft und bei der Eingliederung; die Hilfe zur Repatriierung von Flüchtlingen; die Mobilisierung von materieller

---

<sup>84</sup> Wetzel, Juliane: Displaced Persons (DPs), in: Historisches Lexikon Bayerns, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_45992](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45992) (letzter Zugriff: 14.10.2014,21:00h)

<sup>85</sup> Vgl. UNHCR Zeitschrift, 2004, Anmerkung 50

<sup>86</sup> Vgl. UNHCR: Basic facts. What is UNHCR?,

<http://unhcr.org.ua/uk/kontakti/osnovni-faktim/354-scho-take-uvkb-oon> (letzter Zugriff: 10.10.2014/16:15h)

<sup>87</sup>Götzelmann, Andrea (2010): Wer macht Asylpolitik? Akteurinnen und ihre Strategien in der österreichischen Asylgesetzgebung, LIT Verlag Münster, S.42

Flüchtlingshilfe darunter die Unterbringung und medizinische Versorgung; die Ausbildungsförderung und Rehabilitation verletzter und behinderter Flüchtlinge.“<sup>88</sup>

Die Organisation hat auch einen informativen Charakter, da die UNHCR-Jahresberichte statistischen Daten zur weltweiten Flüchtlingssituation enthalten. Außerdem wird die Organisation bei der Durchführung von Hilfsmaßnahmen durch andere internationale Organisationen (WHO, UNESCO, UNICEF und andere) unterstützt. Darüber hinaus fördert sie viele gemeinsame Projekte im Asylbereich mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (Caritas, Rotes Kreuz und andere).<sup>89</sup>

Eine der Aufgaben der Organisation ist das Asylverfahren auf der nationalen Ebene zu unterstützen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Zusammenarbeit der UNHCR mit Österreich, dessen Büro sich in Wien befindet. Die Institution arbeitet „im Bereich des Rechtsschutzes für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge in Österreich“<sup>90</sup>. Das Hauptziel ist die Umsetzung jener österreichischen Gesetze betreffend Migrations- und Asylpolitik zu beobachten und zu kontrollieren.<sup>91</sup> Dabei arbeitet der UNHCR in der Verbindung mit den österreichischen Behörden und NGOs an der Verbesserung des allgemeinen Asylsystems.

### **2.3.2 Die Internationale Organisation für Migration**

Obwohl die Internationale Organisation für Migration (IOM) als Schwerpunkt Migrationsverfahren hat, zählt man zu ihren Aufgaben auch die Flüchtlingsproblematik. IOM wurde 1951 zum Zweck der internationalen Zusammenarbeit in Migrationsangelegenheiten gegründet. Die Organisation „(...) setzt sich für Migrantinnen und Migranten in Not ein, indem sie ihnen humanitäre Hilfe zukommen lässt, einschließlich Flüchtlingen und intern Vertriebenen.“<sup>92</sup> Die Organisation ist in solchen Bereichen aktiv „die Förderung internationalen Migrationsrechts; Die Förderung der migrationspolitischen Debatten; Schutz der Rechte von Migranten; gesundheits- und genderspezifische Aspekte von Migration.“<sup>93</sup>

Außer diesen Aktivitäten umfassen ihre Aufgaben auch die Bekämpfung des Menschenhandels; die Integration der Migranten; die Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr; die Gestaltung von

---

<sup>88</sup> Nuscheler, 2004, Anmerkung 15, S.203

<sup>89</sup> Vgl. Ebd.

<sup>90</sup> UNHCR: Aufgaben von UNHCR in Österreich, <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich.html> (letzter Zugriff: 28.04.2015/18:40h)

<sup>91</sup> Vgl. Ebd.

<sup>92</sup> IOM: IOM Weltweit, <http://germany.iom.int/de/iom-weltweit> (letzter Zugriff: 10.10.2014/13:00h)

<sup>93</sup> Ebd.

regionalen Migrationsstrategie, die Entwicklung von nationalen Verordnungen und Richtlinien usw.<sup>94</sup>

Die Flüchtlinge und Vertriebenen beinhalten eine Kategorie von Personen, denen die IOM eine besondere Aufmerksamkeit zuerkennt. Die Organisation ist aktiv bei der Unterstützung von Flüchtlingen in Notfallsituationen, hilft jährlich bei der Umsiedlung von Tausenden von Flüchtlingen, für welche die Auswanderung in ein neues Land die einzige langfristige Lösung ist. Außerdem beschäftigt sich die IOM oft mit der Findung von Problemlösungen für Binnenvertriebene, Ex-Militärs, Opfer von ethnischen Konflikten und von Post-Konflikt-Orten. Die Organisation arbeitet an Hilfsprojekten für die Erhaltung des Nachkriegsanspruches und Auszahlungen von Schadenersatz.<sup>95</sup>

Gemeinsam mit anderen internationalen, staatlichen und Nichtregierungsorganisationen führt die IOM ständig verschiedene Projekte zum Thema „Flüchtlinge“ durch, wird aber im Vergleich zum UNHCR nicht so gut finanziert und nicht immer von allen Mitgliedstaaten unterstützt.

### **2.3.3 Die EU-Hilfsorganisationen**

Es gibt viele Organisationen und Hilfsprogramme im Rahmen der Europäischen Union, die Flüchtlingen Nothilfe bereitstellen und Asylwerber unterstützen.

Ein gutes Beispiel für eine derartige Organisation ist *das Amt für Humanitäre Hilfe (ECHO)*, das 1992 für die Finanzierung und schnelle Bereitstellung von Hilfe in Notfällen, besonders im Fall von Kriegen, Naturkatastrophen und anderen unkontrollierbaren Situationen, die sich in Nicht-EU-Staaten ereignen, gegründet wurde. Das ECHO bietet betroffenen Menschen Unterstützung, Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, Nahrungsmittelhilfe, kurzfristige Rehabilitierungsmaßnahmen, Vorbereitungsmaßnahmen auf Katastrophen und Hilfe beim Wiederaufbau nach einer Krise. Das Amt arbeitet mit Organisationen, die einen Rahmenvertrag der Partnerschaft mit der EU-Kommission unterzeichnet haben, d. h. den Organisationen der VN-Familie, dem Roten Kreuz und auch mit vielen NGOs zusammen.<sup>96</sup>

Im Rahmen der EU greift das *Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“*, das auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Einführung der Maßnahmen im Bereich

---

<sup>94</sup> IOM Österreich: IOM Regionalbüro für Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien, <http://www.iomvienna.at/de/iom-regionalb%C3%BCro-f%C3%BCr-s%C3%BCdosteuropa-osteuropa-und-zentralasien> (letzter Zugriff: 23.05.2015/12:14h)

<sup>95</sup> Vgl. Kurzinformation zur Internationale Organisation der Migration, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous), [http://moscow.iom.int/russian/documents/iom\\_in\\_brief\\_ru.pdf](http://moscow.iom.int/russian/documents/iom_in_brief_ru.pdf) (letzter Zugriff: 10.10.2014/14:10h)

<sup>96</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2011): Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz ECHO, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/humanitarian\\_aid/r10003\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/humanitarian_aid/r10003_de.htm) (letzter Zugriff: 12.10.2014/12:00h)

des EU-Grenzschutzes und gemeinsamer Asyl- und Einwanderungspolitik gerichtet ist. Das Programm orientiert sich an der Idee der „finanziellen Solidarität“ der Mitglieder und umfasst folgende vier Richtungen: „Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen („integrierter Grenzschutz“), Visumanagement EU-Grenzschutzagentur; Rückkehr von Drittstaatsangehörigen; Integration von Drittstaatsangehörigen; Asyl.“<sup>97</sup>

Das Programm besteht aus vier Fonds, die auf Grund der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union 2007 errichtet wurden und jeweils mit einer der vier erwähnten Richtungen übereinstimmen.

Der erste Fonds - der *Außengrenzenfonds (AGF)* - ist verantwortlich für „die Organisation der Kontroll- und Überwachungsaufgaben und die Steuerung der Verkehrsströme von Personen an den Außengrenzen, Einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen, Verbesserung der Verwaltung von Maßnahmen in Bezug auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen.“<sup>98</sup> Zu der Zielgruppe gehören auch diejenigen Flüchtlinge, die beim illegalen Überschreiten der EU-Grenzen festgenommen wurden und zurückdeportiert worden sind. Andernfalls werden sie zum Aufnahmeort für Flüchtlinge gebracht, um die Umstände des Einzelfalls festzustellen.<sup>99</sup>

Unter den Aufgaben des *Europäischen Rückkehrfonds (RF)* sind folgende wichtig: „die Einführung und Verbesserung eines integrierten Rückkehrmanagements durch die Mitgliedstaaten; die Förderung einer effektiven und einheitlichen Anwendung gemeinsamer Rückkehrnormen entsprechend den politischen Entwicklung in diesem Bereich.“<sup>100</sup> Der Fond richtet sich nicht nur auf Rückkehrfragen der Drittstaatsangehörigen, sondern hat auch die Asylanten als wichtige Zielgruppe. Zu den Tätigkeiten des Fonds gehören die Bereitstellung von Information über die Rückkehr der Asylanten, deren Personenberatung, sprachliche Unterstützung und weitere Hilfsmaßnahmen bei der Rückkehr.<sup>101</sup>

Der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, auch *Integrationsfonds (EIF)* genannt, ist für Drittstaatsangehörige, aber nicht für Asylwerber tätig. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit der Unterstützung bei den Aufnahmeverfahren und der Integration der neuangekommenen Migranten in den EU-Mitgliedstaaten.

---

<sup>97</sup> Bundesministerium für Inneres: EU-SOLID-Fonds, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/eu\\_foerderungen/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/eu_foerderungen/) (letzter Zugriff: 14.10.2014/14:10h)

<sup>98</sup> BMI: Außengrenzenfonds / EU-SOLID-Fonds, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/aussengrenzenf/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/aussengrenzenf/start.aspx) (letzter Zugriff: 14.10.2014/14:10h)

<sup>99</sup> Vgl. Ebd.

<sup>100</sup> BMI: Rückkehrfonds / EU-SOLID-Fond, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/start.aspx) (letzter Zugriff: 14.10.2014/13:30h)

<sup>101</sup> Vgl. Ebd.

Der vierte Fonds, der *Europäische Flüchtlingsfonds (EFF)*, ist für die Erforschung des Themas sehr relevant, weil er sich in seiner Arbeit allein auf die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen fokussiert. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt man „die Aufnahmebedingungen und Asylverfahren; die Integration von Personen, deren Aufenthalt dauerhaft und beständig ist; die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung; Überwachung und Bewertung ihrer Asylpolitik; die Neuansiedelung; die Überstellung von Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiär Schutzberechtigten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in einen anderen Mitgliedstaat, in dem der Antrag geprüft werden wird.“<sup>102</sup> Dieser Fonds widmet sich ganz der Arbeit mit Flüchtlingen und ist mit anderen EU-Fonds durch diesen Tätigkeitsbereich verbunden.

Von den anderen Hilfsorganisationen ist *das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)* von besonderer Bedeutung, das 2010 durch Beschluss des EU-Parlaments und des EU-Rats gegründet wurde.<sup>103</sup> Die Hauptfunktion dieses Büros ist die Stärkung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Europäischen Union im Asylbereich, besonders die Unterstützung der EU-Mitglieder, die meistens von Asylströmen betroffen sind. Dadurch wurde bewirkt, dass die wichtigsten Aufgaben des Büros die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und die Koordination des Informationsaustausches über die Umsetzung der normativen Instrumente der Asylgesetzgebungen der EU-Mitglieder sind. Zu diesem Zweck wurden Datenbanken eingerichtet, welche Asylinstrumente auf nationaler Ebene, auf Ebene der EU und auf internationaler Ebene umfassen. Darüber hinaus sammelt das Büro Informationen über Rechtsvorschriften im Bereich Asyl in den EU-Ländern und über die Berücksichtigung der Asylanträge in diesen Ländern insgesamt.<sup>104</sup> EASO ist auch für die Erstellung des Jahresberichts über die Asylsituation in der Europäischen Union verantwortlich und bereitet ständig Dokumente, rechtliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Umsetzung von EU-Instrumenten im Asylbereich vor.

Die Zusammenarbeit der EU-Mitglieder bei der Bereitstellung von Hilfe für Flüchtlinge findet nicht nur auf internationaler Ebene statt, sondern umfasst auch die Nichtstaatlichen Organisationen, die im Rahmen der EU mitwirken. *Der „Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)“* ist ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit der NGOs, die in Form einer gesamteuropäischen Allianz existieren, und deren Hauptziel Hilfe für Flüchtlinge

---

<sup>102</sup> BMI: Flüchtlingsfonds / EU-SOLID-Fonds, Anmerkung 97

<sup>103</sup> Vgl. European Asylum Support Office: What is EASO, <http://easo.europa.eu/about-us/what-is-easo/> (letzter Zugriff: 14.10.2014/14:00h)

<sup>104</sup> Vgl. Ebd.

ist. Der ECRE kümmert sich um die Bedürfnisse aller Flüchtlinge, Asylsuchenden und Vertriebenen, die nach Schutz in Europa suchen. Der Zweck der Organisation besteht darin, den Schutz und die Integration von Flüchtlingen in Europa zu fördern, die auf den Werten der Menschenrechte, Ethik und Solidarität aufgebaut sind. Außerdem stellt die Schaffung einer europäischen Asylpolitik aufgrund der Erhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen als Hauptzweck der Zusammenarbeit der NGOs dar.<sup>105</sup>

Laut dem Strategischen Plan des ECRE für 2014–2016 sind die kollektive Umsetzung und die Implementierung des GEAS und die Weiterentwicklung des Asyl Information Database (AIDA) als wichtigste Aufgaben bestimmt. Die Allianz hat vor, weiter die Rechte der Asylsuchenden, besonders aus Drittländern, zu schützen<sup>106</sup>. Deswegen koordiniert und unterstützt sie den erweiterten Aufbau der European Legal Network on Asylum (ELENA). ELENA ist ein Forum von Rechtsanwälten, das auf Basis der höchsten Menschenrechtsstandards Flüchtlinge, Asylsuchende und andere Personen, die internationalen Schutz brauchen, durch ihre Lobbyarbeit unterstützt.<sup>107</sup>

Neben den bereits erwähnten EU-Programmen und Initiativen, gibt es auch zahlreiche EU-Hilfsprogramme mit Nachbarländern außerhalb der EU-Grenzen, die auf die Zusammenarbeit im Bereich Schutz und Kontrolle der gemeinsamen Grenzen, Arbeitsmigration, Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, Flüchtlingsproblematik und andere aktuelle Fragen fokussiert sind.

Eines der Hauptziele der EU-Hilfsprogramme besteht darin, nicht nur den Flüchtlingen eine Unterstützung anzubieten, sondern damit eine starke und effektive gemeineuropäische Asylpolitik aufzubauen. Wie sich diese Politik entwickelt und wie man sie durch die rechtlichen EU-Verträge genehmigt, wird im nächsten Kapitel betrachtet und analysiert.

---

<sup>105</sup> Vgl. European Council on Refugees and Exiles: Mission Statement, <http://www.ecre.org/about/this-is-ecre/about-us.html> (letzter Zugriff: 15.10.2014/10:07h)

<sup>106</sup> Vgl. ECRE: Strategic Plan 2014-2016, <http://www.ecre.org/about/this-is-ecre/about-us.html> (letzter Zugriff: 15.10.2014/10:07h)

<sup>107</sup> Vgl. ECRE: ELENA, <http://ecre.org/topics/elena/introduction.html> (letzter Zugriff: 15.10.2014/10:15h)

### **3. Bestimmung der Asylpolitik durch die Verträge der Europäischen Union**

Dieses Kapitel beschreibt die Etappen der Entwicklung der EU-Asylpolitik basierend auf den EU-Verträgen, durch welche das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bestimmt wurde. Auf die statistischen Daten der Asyleinwanderung in den EU-Ländern wird ebenfalls in diesem Abschnitt eingegangen. Dies ermöglicht es, sich einen Überblick über die aktuelle Situation der Asylsuchenden getrennt nach Ländern und Herkunft zu verschaffen.

#### **3.1 Die Entwicklung der EU-Migrations- und Asylpolitik**

1985 wurde von der Europäischen Kommission die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes vorgeschlagen. Dies erforderte die Binnengrenzen abzuschaffen und einheitliche Standards für die Kontrolle der Außengrenzen und in der Visa- und Asylpolitik festzulegen. Infolge wurde mit der Unterzeichnung des Schengener Abkommens ein Binnenraum mit freiem Personenverkehr zwischen den Vertragsstaaten verwirklicht.

Außerdem sollte die Asylproblematik auf dieselbe Ebene wie die der Einwanderungsfragen gehoben werden. Infolge wurde eine „ad hoc-Gruppe Einwanderung“ geschaffen, die sich mit Reisebestimmungen, Fragen der Grenzkontrolle und Asyl beschäftigte.<sup>108</sup> Es ist wichtig anzumerken, dass die Asylpolitik lange nur im Kontext der polizeilichen Zusammenarbeit der EU-Mitglieder betrachtet wurde.<sup>109</sup> Eine gesetzliche Bestimmung der Asylpolitik durch die EU-Verträge war deswegen vor allem für die weitere Entwicklung und den Aufbau der Kooperationen in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung.

##### **3.1.1 Der Vertrag von Maastricht**

1992 wurde in Maastricht der Vertrag über die Europäische Union unterzeichnet (1993 in Kraft getreten).<sup>110</sup> Der Vertrag legte die „Drei Säulen“ fest, auf denen die Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern in verschiedenen Bereichen basiert.

Das Überschreiten der Außengrenzen und die Erweiterungspolitik (gemeinsam mit der Asylpolitik) wurden in Rahmen der „Dritten Säule“- Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (ZBJV) - geregelt. Einwanderungs- und Asylfragen wurden als „Angelegenheit von gemeinsamen Interesse“<sup>111</sup> bezeichnet. Die Asylpolitik wurde allerdings nur im Kontext der

---

<sup>108</sup>Vgl. Bieber, Roland/ Epiney, Astrid/ Haag, Marcel (2015): Die Europäische Union. Europarecht und Politik, 11. Auflage, Nomos, Baden-Baden, S.461

<sup>109</sup> Vgl. Götzelmann, 2010, Anmerkung 87, S.43

<sup>110</sup> Vertrag über die Europäische Union (1992): Artikel 2 (ex-Artikel B), <http://www.leforum.de/de/maastrichtde.pdf> (letzter Zugriff: 22.10.2014/14:06h)

<sup>111</sup> Bieber/Epiney/Haag, 2015, Anmerkung 108, S.461

bilateralen Kooperation erwähnt. Ferner wurden Flüchtlingsfragen einzig auf nationaler Ebene behandelt.<sup>112</sup>

Der Vertrag von Maastricht befasste sich mit der Visapolitik, legte aber kein einheitliches europäisches Asylrecht fest. Erst spätere Abkommen beschäftigten sich näher mit diesem Thema.

### **3.1.2 Der Vertrag von Amsterdam**

1997 wurde der Amsterdamer Vertrag unterschrieben (1999 in Kraft getreten), der zu einem wichtigen Rechtsmechanismus der europäischen Integration geworden ist. Er führte den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in die EU-Verträge ein.<sup>113</sup>

Ein Teil des Vertrags heißt „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“<sup>114</sup>. Durch diesen wurde die Asyl- und Einwanderungspolitik von der „Dritten Säule“ in die „Erste Säule“ der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft verschoben. Der Vertrag von Amsterdam führte zur supranationalen Entscheidungsfindung und Kooperation aller Mitglieder, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark, in diesen Bereichen. Die ersten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betreibung einer gemeinsamen EU-Migrations- und Asylpolitik wurden durch diesen Vertrag geschaffen.<sup>115</sup>

Der Amsterdamer Vertrag hat die Kompetenz des Europäischen Parlaments erweitert und erteilte ihm das gleiche Mitwirkungsrecht wie dem Rat der EU. Folglich musste das Parlament von anderen Institutionen angehört werden und damit konnte es eigene Anmerkungen und Gesetzänderungen, beispielsweise zu den migrations- und asylrelevanten Themenstellungen, kundtun bzw. vorschlagen.<sup>116</sup>

Der Vertrag von Amsterdam bezog das Recht des Schengener Abkommens mit ein, das getrennt unter dem Protokoll „Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union“<sup>117</sup> erläutert ist. Schengen I (1985) ermöglichte die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen zwischen den Vertragspartnern. Das Schengen II- Abkommen (1995 in Kraft getreten) ergänzte Schengen I „um gemeinsame Visaregelungen, Zuständigkeiten bei

---

<sup>112</sup> Vgl. Haase, Marianne/Jugl, Jan C. (2007): Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU, in: Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=all> (letzter Zugriff: 22.01.2015/18:39h)

<sup>113</sup> Vertrag von Amsterdam (1997): <http://www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amst-de.pdf> (letzter Zugriff: 23.01.2014/13:23h)

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>115</sup> Vgl. Ebd.

<sup>116</sup> Vgl. Haase/Jugl, 2007, Anmerkung 112

<sup>117</sup> Vertrag von Amsterdam, 1997, Anmerkung 113

Asylverfahren und Regeln zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.<sup>118</sup> Beide Abkommen wurden zunächst unabhängig von den EU-Verträgen unterzeichnet. Als Schengen II dem Vertrag von Amsterdam untergeordnet wurde, wurden alle EU-Länder (außer Großbritannien, Irland und teilweise Dänemark) verpflichtet, in den Bereichen Visa, Asyl und Einwanderung zu kooperieren.<sup>119</sup> Diese Zusammenarbeit benötigte eine gesetzliche Grundlage, die im Dubliner Übereinkommen geschaffen wurden.

### 3.1.3 Das Dubliner Übereinkommen und die Dublin-II-Verordnung

Gleichzeitig mit dem Schengener Abkommen wurden die rechtlichen Kriterien der Asylverfahren im Dubliner Übereinkommen 1990 (1997 in Kraft getreten) festgelegt.<sup>120</sup>

Unter diesen wurde „die Bestimmung eines für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft [festgestellt] (...), dabei sollte jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Vertragsstaaten einen Asylantrag stellt, die Durchführung eines Asylverfahrens garantiert werden.“<sup>121</sup>

Wegen des Amsterdamer Vertrages wurde im Jahr 2003 das Dubliner Übereinkommen durch die sogenannte „Dublin-II-Verordnung“ mit dem Titel „Verordnung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat“<sup>122</sup>, ersetzt.

Das erste Dubliner Abkommen konzentrierte sich generell auf die Regeln der Bearbeitung eines Asylantrages. Die erweiterte Dublin-II-Verordnung betonte zusätzlich, dass „nur ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.“<sup>123</sup> Laut dem Prinzip „One-State-Only“<sup>124</sup> darf der Asylsuchende nur in einem bestimmten EU-Land den Antrag stellen. Darum kann nur das Erstaufnahmeland für die Prüfung und die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sein.<sup>125</sup> Falls der Asylwerber illegal in einem anderen EU-Land neuerlich einen

---

<sup>118</sup> Vgl. Haase/Jugl, 2007, Anmerkung 112

<sup>119</sup> Vgl. Ebd.

<sup>120</sup> Vgl. Ebd.

<sup>121</sup> EUFIS. Bank für Sozialwissenschaft: Dubliner Übereinkommen, <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?type=0&uid=314> (letzter Zugriff: 30.01.2015/20:41h)

<sup>122</sup> Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2011): Dublin-II-Verordnung, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133153\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133153_de.htm) (letzter Zugriff: 30.01.2015/21:01h)

<sup>123</sup>Ebd.

<sup>124</sup> Haase/Jugl, 2007, Anmerkung 112

<sup>125</sup> Vgl. Ebd.

Asylantrag stellt, besitzt das Land das Recht, diese Person zurück in das Erstaufnahmeland zu schicken.

Dublin II spezifiziert die Grundkriterien der Arbeit mit Asylsuchenden und bestimmt damit „die Ausstellung von Aufenthaltstitel oder Visa; illegale Einreise oder Aufenthalt in einem Mitgliedstaat; legale Einreise in einen Mitgliedstaat; Antragstellung im internationalen Transitbereich eines Flughafens“.<sup>126</sup> Im Falle der Unklarheit der Aufnahmeverteilung, wird die Person dort übernommen, wo der Asylantrag zum ersten Mal gestellt wurde. Daher ist jedes Land, das für einen bestimmten Antrag zuständig ist, verpflichtet, „den Asylbewerber aufzunehmen und diesen Antrag zu bearbeiten.“<sup>127</sup>

Zur Verhinderung des Asylmissbrauchs müssen alle Anträge mit dem „elektronischem Identifizierungssystem EURODAC und dem Bildspeicherungssystem FADO“<sup>128</sup> überprüft werden.

Das Bildspeicherungssystem FADO trat 1998 in Kraft und wurde zur Bekämpfung der Verwendung von gefälschten Dokumenten bei der Einreise in die EU eingerichtet. Die FADO Hauptaufgaben sind „die Information der Mitgliedstaaten über sowohl als echt als auch als gefälscht erkannte Dokumente auf elektronischem Wege“<sup>129</sup> und deren Austausch untereinander. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge reisen mit gefälschten Dokumenten in die EU ein. Die Praxis zeigt, dass viele Asylsuchende versuchen, unter falschem Namen und mit falscher Begründung bis zur Erhaltung des offiziellen Aufenthaltstitels im Aufnahmeland zu bleiben. Häufig stehen bei solchen Gruppen von Personen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund und nicht die von ihnen tatsächlich genannten Ursachen der Flucht.

Das Informationssystem EURODAC ist basierend auf der Dubliner-Verordnung seit 2000 aktiv und gilt als große Unterstützung bei Asylverfahren. Mit der Förderung der informationellen Datenbank sind die Fingerabdrücke von allen legalen und illegalen Einreisenden in die EU kontrollierbar.<sup>130</sup> EURODAC ist für die Bearbeitung der Daten der Asylanträge verantwortlich. Nach der Überprüfung der Rechtmäßigkeit müssen die Dokumente an die zuständigen Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten weitergeleitet werden. Sobald die Daten auf

---

<sup>126</sup> Europa, 2011, Dublin-II-Verordnung, Anmerkung 122

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Europäisches Parlament. Informationsbüro: Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU, [http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul\\_09/zusatzthemen\\_11.html](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_09/zusatzthemen_11.html) (letzter Zugriff: 04.04.2015/13:25h)

<sup>129</sup> Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2007): Bildspeicherungssystem FADO, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133075\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133075_de.htm) (letzter Zugriff: 04.04.2015/12:56h)

<sup>130</sup> Vgl. Die Europäische Datenschutzbeauftragte: EURODAC, <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/de/Eurodac> (letzter Zugriff: 30.01.2015/19:29h)

nationaler Ebene bearbeitet sind, werden die erhaltenen Informationen (umfassende Fingerabdrücke, Geschlecht, Herkunft, Ort, Antragsdatum) zurück an die Zentrale geleitet.<sup>131</sup>

### 3.1.4 Das Tampere-Programm

1999 einigten sich EU-Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat von Tampere darauf, zusammen das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) aufzubauen. Die Grundziele des Tampere-Abkommens umfassen die Schaffung eines gemeinsamen EU-Schutzraums für Asylsuchende und die Feststellung der rechtlichen Bedingungen für die Asylgewährung. Das Programm bestand aus drei verschiedenen Bereichen – „die Partnerschaft mit Herkunftsländern, das Gemeinsame Europäische Asylsystem, und die Steuerung von Migrations- und Fluchtbewegungen.“<sup>132</sup> Es wurde vereinbart, dass das Programm innerhalb von fünf Jahren realisiert werden muss.

Unter der Partnerschaft mit den Herkunftsländern ist nicht nur die wirtschaftliche Unterstützung, sondern auch die Zusammenarbeit mit diesen Ländern zur Bekämpfung von massenweiser Flucht und Auswanderung gemeint. Als Ziel sollte die Armut reduziert und neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Achtung der Menschenrechte und die Unterstützung der demokratischen Strukturen wurden als besonders wichtige Punkte der Zusammenarbeit bezeichnet.<sup>133</sup>

Der zweite Teil der Tampere-Vereinbarung war dem Aufbau des GEAS gewidmet. Aufgrund der GFK und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sollten alle grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufnahmeverfahren bestimmt werden. Die Gewährung vorübergehenden Schutzes, beispielsweise subsidiären Schutzes für Bürgerkriegsflüchtlinge, ist hierbei sehr bedeutend.<sup>134</sup> Es wurde geplant, alle notwendigen Regeln für die Arbeit und die Wahrnehmung der Asylanträge im EU-Raum zu bestimmen.<sup>135</sup> Weiters wurde vom Europäischen Rat vorgeschlagen, „einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird“<sup>136</sup>, festzulegen.

---

<sup>131</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2010): „Eurodac“-System, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133081\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133081_de.htm), (letzter Zugriff: 10.01.2015/11:43h)

<sup>132</sup> Haase/Jugl, 2007, Anmerkung 112

<sup>133</sup> Vgl. Ebd.

<sup>134</sup> Vgl. Ebd.

<sup>135</sup> Vgl. Ebd.

<sup>136</sup> UNHCR (2000): Anmerkungen von UNHCR zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Für ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird“ (KOM(2000) 755 endgültig),

[http://www.unhcr.ch/no\\_cache/recht/2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?cid=5062&did=7133&sechash=8921414f](http://www.unhcr.ch/no_cache/recht/2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?cid=5062&did=7133&sechash=8921414f) (letzter Zugriff: 22.11.2014/16:08h)

Der dritte Teil des Programms ist die Steuerung von Migrations- und Flüchtlingsbewegungen. Es ging dabei um den Dialog zwischen Aufnahme-, Transit- und Herkunftsstaaten mit den Migranten selbst, um die illegale Migration zu verringern. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehörten: „Informationskampagnen in den Herkunfts- und Transitländern über legale Einreisemöglichkeiten und über die Zusammenarbeit mit diesen Ländern. (...) die Maßnahmen zur Bekämpfung des ‚Schlepperunwesens‘ und der irregulären Einwanderung, die Weiterentwicklung der Visapolitik und eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Grenzkontrollbehörden von EU-Staaten und Grenzländern.“<sup>137</sup> Außerdem war eine Information aller Anreisenden über die möglichen Folgen im Falle der illegalen Einwanderung besonders wichtig.<sup>138</sup>

Aufgrund des Tampere-Programms wurde der Europäische Flüchtlingsfonds (EFF) gegründet, um die EU-Mitglieder bei der Aufnahme von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen zu dieser Kategorie gehörenden Personen, zu unterstützen. Der Beweggrund für die Einrichtung des Fonds war auch der finanzielle Ausgleich zwischen EU-Ländern im Bereich der Asylpolitik.<sup>139</sup> Auf die Tätigkeiten des EFF wurde in Kapitel 1 der Masterarbeit eingegangen.

### **3.1.5 Der Vertrag von Nizza**

Die nächsten Regeln der Asylpolitik fanden sich im Vertrag von Nizza. Mit der Unterzeichnung des Vertrages 2001 (2003 in Kraft getreten) wurde bestätigt, dass im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik alle Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit im Rat getroffen können<sup>140</sup>. Zuvor galt das Einstimmigkeitsprinzip.<sup>141</sup> Auf diese Weise erhielt die EU-Gesetzgebung während der nächsten Erweiterung 2004 genügend Normen und Hinweise für mögliche Maßnahmen bezüglich Flüchtlingsfragen.

Außerdem wurde in Nizza festgelegt, dass der Rat Maßnahmen erlässt, „insbesondere Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags (...) zuständig ist, sowie bestimmte Mindestnormen (Aufnahme von Asylbewerbern,

---

<sup>137</sup> Haase/Jugl, 2007, Anmerkung 112

<sup>138</sup> Vgl. Ebd.

<sup>139</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2007): Europäischer Flüchtlingsfonds, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/employment\\_and\\_social\\_policy/social\\_inclusion\\_fight\\_against\\_poverty/133078\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/social_inclusion_fight_against_poverty/133078_de.htm) (letzter Zugriff:04.04.2015/20:18h)

<sup>140</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2007): Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/institutional\\_affairs/treaties/nice\\_treaty/nice\\_treaty\\_majority\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/nice_treaty/nice_treaty_majority_de.htm) (letzter Zugriff: 29.01.2015/11:30h)

<sup>141</sup> Vgl. Ebd.

Flüchtlingsstatus, Verfahren).<sup>142</sup> Dies war der Anstoß für die Entwicklung des zweistufigen Haager Programms über die Einrichtung des GEAS.

### 3.1.6 Das zweistufige Haager Programm

Das Konzept des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde zum ersten Mal im Tampere-Programm erwähnt. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen wurden im Jahr 2004 im Haager Programm (2005 in Kraft getreten) aufgelistet. In der ersten Phase bestand das Programm aus zehn Prioritäten, die in einen Aktionsplan für den Zeitraum der Jahre 2005 bis 2010 eingebettet wurden.<sup>143</sup>

Das GEAS ist ein Mechanismus, der alle bestehenden Fragen im Bereich Asylpolitik umfasst. Seine Hauptaufgaben sind es, „die gleichen Bedingungen für alle zu schaffen und ein System zu erreichen, das wirklich schutzbedürftigen Personen in allen Mitgliedstaaten ein gleichwertiges, hohes Schutzniveau garantiert und gleichzeitig denjenigen, die als nicht schutzbedürftig angesehen werden, eine faire und effiziente Behandlung zuteilwerden lässt.“<sup>144</sup>

Weiters legte das Haager Programm die zehn Prioritäten für die Schaffung des europäischen Asylsystems fest, die von allen EU-Ländern akzeptiert und in der Praxis umgesetzt werden sollten. Die Prioritäten umfassen:

1. „Die Stärkung der Grundrechte und der Unionsbürgerschaft;
2. Bekämpfung des Terrorismus;
3. Ausgewogenes Konzept zur Steuerung der Migrationsströme;
4. Integrierter Schutz an den Außengrenzen der Union;
5. Gemeinsames Asylverfahren;
6. Maximierung der positiven Auswirkungen der Einwanderung;
7. Datenschutz und Informationsaustausch im richtigen Verhältnis;
8. Organisierte Kriminalität: Ausarbeitung eines strategischen Konzepts;
9. Ein leistungsfähiger europäischer Rechtsraum für alle;
10. Verantwortung und Solidarität gemeinsam ausüben.“<sup>145</sup>

---

<sup>142</sup> EP: Asylpolitik, [http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuId=FTU\\_5.12.2.html](http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.12.2.html) (letzter Zugriff: 29.10.2014/11:51h)

<sup>143</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2009) : Das Haager Programm: 10 Prioritäten für die nächsten fünf Jahre, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/citizenship\\_of\\_the\\_union/116002\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/citizenship_of_the_union/116002_de.htm), (letzter Zugriff: 14.11.2014/11:42h)

<sup>144</sup> Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem (2007): [http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIII/EU/01/49/EU\\_14992/imfname\\_10000964.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIII/EU/01/49/EU_14992/imfname_10000964.pdf) (letzter Zugriff: 05.11.2014/11:46h)

<sup>145</sup> Europa, 2009, Haager Programm, Anmerkung 143

Basierend darauf, wurden zwei wichtige Themen von der EU-Kommission hervorgehoben, nämlich die „rechtliche und praktische Auswirkung einer gemeinsamen Behandlung von Asylanträgen in der Praxis innerhalb und außerhalb der EU“<sup>146</sup>.

Bei der Implementierung des Haager Programmes wurden Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Außengrenzen realisiert und infolgedessen die Europäische Agentur FRONTEX gegründet. Die Agentur unterstützt EU-Länder bei der gemeinsamen Kontrolle an den Grenzen, auch bei verschiedensten Gefahren, wie beispielsweise dem massiven Zustrom von Flüchtlingen. Zu den wichtigen Aufgaben gehört auch die operative Kooperation mit den Drittstaaten, besonders mit den Nachbarländern im Rahmen der Rückführungsverfahren.

### **3.1.6.1 Richtlinien der Asylpolitik**

Schließlich stellte sich heraus, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Aufgaben nicht nur unterschiedlich, sondern teilweise selbst interpretiert durchführen. Um dies zu verhindern, wurde entschieden, neue Instrumente der einheitlichen Asylpolitik zu entwickeln. Infolgedessen entstanden Richtlinien über die Aufnahmeverfahren und Behandlungsverfahren der Asylwerber. Diese Änderungen sahen ein verbessertes gemeinsames Asylsystem vor.

Eine der wichtigsten war „*die Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten*“.<sup>147</sup> Sie beschreibt die Aufnahmebedingungen von Asylwerbern, welche die Mitgliedstaaten während der Bearbeitung des Antrages beachten müssen.<sup>148</sup> Das Dokument informiert über die Normen des EU-Aufnahmeverfahrens und verweist auf die Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen. Die Richtlinie erklärt das Recht auf Wohnung, Bewegungsfreiheit, medizinische und psychologische Versorgung und die möglichen Berufsbedingungen. Der Schutz schwerverletzter Personen, minderjähriger Flüchtlinge, sowie behinderter, kranker und anderer Menschen ist von besonderer Bedeutung.<sup>149</sup>

Die erweiterte Version dieser Richtlinie erschien 2013 unter den Titel „zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“<sup>150</sup>. Sie hat auf

---

<sup>146</sup> Migration und Bevölkerung: Das Haager Programm, <http://www.migration-info.de/artikel/2004-12-08/eu-haager-programm> (letzter Zugriff: 05.04.2015/11:57h)

<sup>147</sup> RT 2003/9/EG Richtlinie, [http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm\\_redakteure/Asyl\\_in\\_Europa/2003-9\\_RL\\_Asylaufnahme.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Asyl_in_Europa/2003-9_RL_Asylaufnahme.pdf) (letzter Zugang: 03.11.2014/18:49h)

<sup>148</sup>Vgl. Europäische Kommission (2014): Das Gemeinsame Europäische Asylsystem, S.5, [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas\\_factsheet\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas_factsheet_de.pdf) (letzter Zugriff: 30.01.2015/20:29h)

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> RT 2013/33/EU Richtlinie, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie\\_2013\\_33\\_EU.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie_2013_33_EU.pdf), (letzter Zugang: 23.11.2014/17:17h)

die „gemeinsamen Vorschriften zur Frage der Inhaftierung von Asylbewerbern [hingewiesen], die gewährleisten, dass deren Grundrechte vollkommen eingehalten werden“.<sup>151</sup> Das Dokument legt eine Liste von Haftungsgründen fest, die auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt sein müssen. Dies gilt auch für die subsidiär-erkannten Personen und Minderjährige.<sup>152</sup>

Eine weitere wichtige rechtliche Bestimmung war „die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“<sup>153</sup> Im Mittelpunkt stehen die Grundregeln für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes. Außerdem werden in dieser Richtlinie die Kriterien genannt, laut welchen das Aufnahmeland den Antragssteller beurteilen muss.<sup>154</sup> Der Fokus dieses Dokuments liegt auf dem subsidiären Schutz. Der subsidiäre Schutz bezieht sich auf Personen, „die sich außerhalb des Herkunftslandes befinden und aufgrund eines tatsächlichen Risikos, einen Schaden zu erleiden, nicht dorthin zurückkehren können.“<sup>155</sup> Der subsidiäre Schutz kann abgeschafft werden, sobald die Lage im Herkunftsland nicht mehr lebensbedrohlich ist. Mit der Bereitstellung des Schutzes – besonders des subsidiären – haben die nahen Familienangehörigen die gleichen Aufenthaltsrechte zu erhalten.<sup>156</sup>

Die erweiterte Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU fokussierte auf die „Qualität der Entscheidungsfindungen (...) sowie auf [der] Sicherstellung, dass Menschen, die vor Verfolgung, Krieg und Folter fliehen, gleich und gerecht behandelt werden müssen.“<sup>157</sup> Die Rechte der anerkannten Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz wurden angeglichen. Außerdem wurde die Aufenthaltsdauer aufgrund der Subsidiarität verlängert.<sup>158</sup>

2005 wurde vom Rat „die Asylrichtlinie 2005/85/EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft“<sup>159</sup> erlassen. Im Dokument sind die Gleichstellung des Asylverfahrens und die allgemeine Entscheidungspraxis

---

<sup>151</sup> EK, GEAS, 2014, Anmerkung 148, S.5

<sup>152</sup> Vgl. Ebd.

<sup>153</sup> RT 2004/83/EG Richtlinie, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0083&from=DE>, (letzter Zugriff: 11.11.2014/13:41h)

<sup>154</sup> Vgl. Ebd.

<sup>155</sup> Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2010): Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133176\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133176_de.htm) (letzter Zugriff: 13.11.2014/17:10h)

<sup>156</sup> Vgl. Ebd.

<sup>157</sup> EK, GEAS, 2014, Anmerkung 148, S.6

<sup>158</sup> Vgl. Ebd.

<sup>159</sup> RT 2005/85/EG Richtlinie, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0085&from=DE#nr1-L\\_2005326DE.01001301-E0001](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0085&from=DE#nr1-L_2005326DE.01001301-E0001) (letzter Zugang: 25.05.2015/15:40h)

in der EU garantiert.<sup>160</sup> Die Richtlinie definiert den Antragsprozess, der in einem EU-Land oder Transitland stattfindet. Damit sind Grundprinzipien, Garantien und die gegenseitigen Pflichten im Laufe des Aufnahmeprozesses beschrieben. Weiters sind die EU-Länder verpflichtet, im Laufe des Asylverfahrens alle Flüchtlinge aufgrund der GFK oder aufgrund anderen internationalen Schutzes zu akzeptieren. Die Richtlinie bestimmt das Recht, laut welchem der Asylwerber bis zur Entscheidung über seinen Status im Aufnahmeland bleiben darf.<sup>161</sup>

2013 wurde die 2005/85/EG durch die neue „Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“<sup>162</sup> ersetzt. Hiermit wurde ein System mit gerechten Asylentscheidungsverfahren und mit gemeinsamen, qualifizierten, hochwertigen Standards für die Antragsprüfung geschaffen.<sup>163</sup> Die Richtlinie bestimmt den Zeitraum der Antragsbearbeitung, der maximal sechs Monate dauern soll. Die Prüfung muss schneller und effizienter sein, um die Kosten für die Aufnahmedauer des Asylwerbers einsparen zu können.<sup>164</sup> Außerdem wurden alle EU-Mitglieder angewiesen, Personen, die in Wirklichkeit keinen Schutz benötigen, keine wiederholte Antragstellung zu gewähren.<sup>165</sup>

### 3.1.7 Der Vertrag von Lissabon

Mit der Unterzeichnung des Vertrages in Lissabon im Jahr 2007, der im Jahr 2009 in Kraft trat, wurden die Rechtsgrundlagen für den Aufbau der gemeinsamen Asylpolitik und damit das GEAS rechtlich verankert. Damit wurde die Asylthematik im Kontext der einheitlichen EU-Politik betrachtet, die wiederum aus dem gemeinsamen Vorschriften und einheitlichen Verfahren besteht.<sup>166</sup>

Der errichtete „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (gemäß Art. 3 Abs.2 EUV) verpflichtete unter anderem die EU-Mitglieder „die Kontrolle an den Außengrenzen sowie durch Maßnahmen in Asyl- und Einwanderungsfragen [zu] gewährleisten“<sup>167</sup>. Die entsprechenden

---

<sup>160</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2010): Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133140\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133140_de.htm), (letzter Zugriff: 11.11.2014/11:57h)

<sup>161</sup> Vgl. Europa, 2010, Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung, Anmerkung 160

<sup>162</sup> RT 2013/32/EU Richtlinie, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0032>, (letzter Zugriff: 23.11.2014/16:37h)

<sup>163</sup> Vgl. Ebd.

<sup>164</sup> Vgl. EK, GEAS, 2014, Anmerkung 148, S4

<sup>165</sup> Ebd.

<sup>166</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Der Lissabonner Vertrag auf einen Blick, 24.09.2009, [http://www.bpb.de/themen/XVC2NM,0,Der\\_Lissabonner\\_Vertrag\\_auf\\_einen\\_Blick.html](http://www.bpb.de/themen/XVC2NM,0,Der_Lissabonner_Vertrag_auf_einen_Blick.html) (letzter Zugriff: 06.04.2015/14:13h)

<sup>167</sup> Bieber/Epiney/Haag, 2015, Anmerkung 108, S.457

Grundlagen finden sich im AEUV in Titel V, Kapitel 2 „Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung“.<sup>168</sup>

Artikel 77 (2) AEUV des Kapitels 2 legt „die Zuständigkeit der Union (...) in der Verwirklichung der vollen Freizügigkeit für Personen und dem damit verbundenen Abbau der Grenzkontrollen“<sup>169</sup> fest. Wichtig hierfür sind vor allem Einreisekontrollen aus Drittstaaten, die Visapolitik sowie das Asylverfahren.

Artikel 78 (1) AEUV erklärt, dass „die Union eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärem Schutz und vorübergehendem Schutz [entwickelt], mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll“<sup>170</sup>.

Weiters sind im Artikel 78 (2) AEUV die grundsätzlichen Maßnahmen für die Etablierung einer gemeinsamen EU-Asylpolitik beschrieben:

- a. „einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
- b. einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
- c. eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
- d. gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
- e. Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
- f. Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
- g. Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.“<sup>171</sup>

Schließlich sind im Artikel 80 AEUV die Solidaritätsprinzipien genannt, die von allen EU-Mitgliedern akzeptiert wurden und einzuhalten sind.<sup>172</sup>

---

<sup>168</sup> Bieber/Epiney/Haag, 2015, Anmerkung 108, S.457

<sup>169</sup> Ebd.

<sup>170</sup> Vertrag von Lissabon (2009): Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=OJ:C:2007:306:TOC> (06.04.2015/14:19h)

<sup>171</sup> Ebd.

<sup>172</sup> Bieber/Epiney/Haag, 2015, Anmerkung 108, S.458

### 3.1.8 Das Stockholmer Programm

2009 wurde das Stockholmer Programm verabschiedet, das als Nachfolger des Haager Programms für den Zeitraum 2010-2014 gelten sollte.<sup>173</sup> Das Programm konzentriert sich auf den Dialog über die EU-Migrationspolitik, basierend auf dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl.<sup>174</sup> Als Hauptziel gilt die Entwicklung des GEAS und damit die Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente, Agenturen und Ämter (bzw. EURODAC, FRONTEX, EASO, und andere).<sup>175</sup>

Die Asylpolitik ist im Programm unter dem Titel „ein Europa der Verantwortung, der Solidarität und der Partnerschaft in Migrations- und Asylfragen“<sup>176</sup> angeführt. Laut dem Dokument hat jeder schutzbedürftige Mensch „das Recht auf ein gesichertes und effizientes Asylverfahren.“<sup>177</sup> Weiters ist im Punkt 6.2 spezifiziert, dass Asylsuchende unabhängig vom Ort des Asylantrages „eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmung des Status erfahren.“<sup>178</sup> Mit anderen Worten ist das Asylverfahren in allen EU-Ländern rechtlich laut den bestimmten Normen und Regeln auf dieselbe Art und Weise durchzuführen.

Das Stockholmer Programm nennt die fünf grundlegenden Verpflichtungen für den Aufbau der Einwanderungs- und Asylpolitik:

1. „Die Gestaltung der legalen Einwanderung unter Berücksichtigung der Prioritäten und Förderung der Integration;
2. Bekämpfung der illegalen Migration;
3. Stärkung der Grenzkontrolle;
4. Schaffung eines Europas des Asyls;
5. Aufbau der Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern.“<sup>179</sup>

Noch dazu weist das Programm auf die Integrationsmaßnahmen und die Notwendigkeit hin, die Zusammenarbeit mit den Drittstaaten, Transitländern und anderen internationalen Institutionen aufzubauen.<sup>180</sup>

Die Schaffung des gemeinsamen Asylsystems benötigt eine europäische Agentur, die sich damit befassen wird. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für

---

<sup>173</sup> Das Stockholmer Programm (2009), <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1175.pdf> (letzter Zugriff: 06.11.2014/16:24h)

<sup>174</sup> Vgl. Ebd.

<sup>175</sup> Vgl. Ebd.

<sup>176</sup> Ebd. Punkt 1.1

<sup>177</sup> Ebd.

<sup>178</sup> Ebd. Punkt 6.2

<sup>179</sup> Ebd.

<sup>180</sup> Vgl. Europa: Zusammenfassung der EU- Gesetzgebung (2010): Stockholmer Programm, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/human\\_rights/fundamental\\_rights\\_within\\_european\\_union/j10034\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/j10034_de.htm) (letzter Zugriff: 06.04.2015/13:34h)

Asylfragen (EASO) erforderlich. Um die Qualität des Asylverfahrens auf der nationalen Ebene zu verbessern, ist laut dem Stockholmer Programm die Schaffung der professionellen „Schulungsplattform für nationale Asylbeamte“<sup>181</sup> vorgesehen. Die Schulungen werden im Rahmen des EASO-Projektes durchgeführt.

Weiters hat der Rat die Rolle der Dublin-II-Verordnung betont, die als zentraler Faktor bei der Prüfung der Asylanträge und für den Aufbau des GEAS einheitlich wichtig ist. Eine erweiterte Dublin-Verordnung-III wurde 2013 novelliert.

### **3.1.9 Die Dublin-III-Verordnung**

Im Juni 2013 wurde das Gemeinsame Asylsystem durch ein neues Gesetzgebungspaket vom Europäischen Parlament beschlossen. Das Gesetzgebungspaket umfasste Qualifikationsrichtlinien, Asylverfahrensrichtlinien, die Neufassung der Aufnahmerichtlinie, die Eurodac-Verordnung als auch das Hauptdokument Dublin-III-Verordnung.<sup>182</sup>

Die Dublin-III-Verordnung wurde ab 2014 in der Praxis angewandt und umfasste Änderungen und detaillierte Vorgaben zum Ablauf des Asylverfahrens und der Arbeit der Behörden.<sup>183</sup>

Laut dem Artikel 1 wird die neue Verordnung nicht nur für die Flüchtlinge, sondern auch für den internationalen Schutz sowie subsidiär angewendet.<sup>184</sup> Artikel 2 gibt die Begriffserklärungen und definiert dies so: „Drittstaatsangehörige, Antrag auf internationalen Schutz, Antragsteller, Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz, Aufenthaltstitel, Familienangehörige, Verwandte, Vertreter und andere“.<sup>185</sup>

Die Neuerung betrifft die Informierung über die Folgen einer Antragstellung, Kriterien für die Anerkennung, die alle möglich passierten Beschränkungen und andere wichtigen Informationen (laut dem Art. 4).<sup>186</sup> Außerdem ist ein persönliches Gespräch mit den Behörden des Aufnahmelandes obligatorisch für jeden Antragsteller, um damit das richtige Verständnis

---

<sup>181</sup> Stockholmer Programm, 2009, Punkt 6.2.1, Anmerkung 173

<sup>182</sup> Müller-Graff, Peter-Christian/ Repasi, René: Asyl, Einwanderungs- und Visapolitik, in: Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hrsg.) (2013): Jahrbuch der Europäischen Integration 2013, Nomos, Baden-Baden, S.139

<sup>183</sup> Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Entscheiderbrief (9/2013), [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2013/entscheiderbrief-09-2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2013/entscheiderbrief-09-2013.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Zugriff: 14.04.2015/11:24h)

<sup>184</sup> Vgl. Ebd. S.2

<sup>185</sup> VO (EU) Nr. 604/2013, Artikel 2,

<http://www.migrationsrecht.net/vo-eu-nr.-604/2013-vom-26.06.2013-dublin-ii-neu/dokument-details.html?catid=7> (14.04.2015/11:53h)

<sup>186</sup> Ebd. Artikel 4

aufgrund der bereitgestellten Information zu ermöglichen. Dies wird mit der Hilfe der qualifizierten Dolmetscher geführt (laut dem Art. 5).<sup>187</sup>

Darüber hinaus wurden in der Dublin-III-Verordnung die Garantien für Minderjährigen verstärkt. Artikel 6 betont, dass „das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten ist.“<sup>188</sup> Es wurde festgestellt, dass jeder Minderjährige von einem qualifizierten Vertreter mit bestimmten Fachkenntnissen unterstützen werden muss. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten bei der Würdigung des Wohls der Minderjährigen zusammenarbeiten und die folgende Faktoren berücksichtigen: „Möglichkeiten der Familienzusammenführung; Wohlergehen und soziale Entwicklung; Sicherheitserwägungen; Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“<sup>189</sup>

Laut der Neufassung ist im Fall einer illegalen Einreise aus einem Drittstaat in die EU derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, in dem die Grenze illegal überschritten wurde (laut Art. 13).<sup>190</sup> Falls der EU-Mitgliedstaat keine Aufnahmekapazitäten hat, wird dieser Staat gemäß Artikel 33 „zur Ausarbeitung eines präventiven Aktionsplans“<sup>191</sup> aufgefordert.

Ferner legte die Dublin-III-Verordnung neue Fristen für die Aufnahmeersuchen fest. Insgesamt darf das Aufnahmeverfahren nicht länger als elf Monate und das Rückkehrverfahren bis neun Monate dauern, falls es nicht um Flucht oder Inhaftierung geht.<sup>192</sup>

Im Jahr 2014 beschloss der Europäische Rat die neue strategische Leitlinie, die „auf die Intensivierung der Außendimensionen der Zugangspolitiken, auf den Aufbau des Außengrenzmanagement in technischer und persönlicher Hinsicht und auf eine Modernisierung der gemeinsamen Visapolitik“<sup>193</sup> gerichtet ist. Es wurde vereinbart, dass die Finanzierung der geplanten Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds für den Zeitraum 2014 bis 2020 von der EU gefördert wird. Mit der Unterstützung der regionalen Schutzprogramme in den Herkunfts- und Transitländern möchte die EU die Flüchtlingseinwanderung nach Möglichkeit reduzieren. Gleichzeitig ist auch die „Einrichtung einer wirksamen gemeinsamen Rückkehrpolitik und Durchsetzung von Rückübernahmeverpflichtung“<sup>194</sup> geplant.

---

<sup>187</sup> VO (EU) Nr. 604/2013, Artikel 5, Anmerkung 185

<sup>188</sup> Ebd. Artikel 6

<sup>189</sup> Ebd. Artikel 5

<sup>190</sup> Vgl. Ebd. Artikel 13

<sup>191</sup> Ebd. Artikel 33.

<sup>192</sup> Vgl. BAMF, Entscheiderbrief (9/2013), Anmerkung 183

<sup>193</sup> Müller-Graff, Peter-Christian/ Repasi, René: Asyl, Einwanderungs- und Visapolitik, in: Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hrsg.) (2014): Jahrbuch der Europäischen Integration 2014, Nomos, Baden-Baden, S.164

<sup>194</sup> Ebd.

### 3.2 EU-Asyleinwanderung-Statistik

Um die aktuelle Situation der Asylaufnahme zu verstehen, ist es wichtig auf die realen Zahlen der Asyleinwanderung in die EU-Länder zuzugreifen. Für eine allgemeine Analyse der Daten der Asyleinwanderung in die EU werden die Zahlen und Grafiken aus den Berichten und Quartalsberichten des Statistischen Amtes der Europäischen Union „Eurostat“ untersucht.

Die Flüchtlingszahlen ändern sich ständig. Diese Variation trägt einen geopolitischen Charakter und ist meistens von den politischen-sozialen Faktoren abhängig. Laut Eurostat wurde 1992 der größte Zustrom von Flüchtlingen in die EU-15 aufgezeichnet. Damals wurden insgesamt die 670.000 Asylanträge gestellt.<sup>195</sup>

Unter Berücksichtigung der Daten für 2001-2006 ist dieser Zeitraum als etwas ruhiger charakterisiert, als 200.000 Anträge pro Jahr gestellt wurden.<sup>196</sup> Einen großen Anstieg der Masseneinwanderung fand wieder zwischen 2006 und 2012 statt, die sich aufgrund von Kriegen und Eskalationen der Konflikte verdoppelt hatte. Die großen Zuströme von Menschen wurden während solchen Konflikten registriert: Krieg in Somalia, Krieg in Libanon, ständige Unruhen zwischen Israel und Palästina, Krieg in Georgien, der Arabische Frühling und andere geopolitische Störungen. Daraufhin wurden 2013 insgesamt in der EU die 450.000 Asylanträge gestellt, was als die höchste Quote von Asylbewerbern seit der Jahrtausendwende ist.<sup>197</sup> In diesem Jahr kamen die meisten Einwanderer aus Syrien, Eritrea, Kosovo, Afghanistan und aus der Ukraine. Im Gegenzug haben sich die Zahlen der Flüchtlinge aus dem Irak, Serbien, Nigeria und Gambia in diesem Zeitraum verringert.<sup>198</sup>

Laut 2014 Statistik umfassen die Asylwerber aus Syrien fast 20% (123.000 Anträgen) der gesamten Zahlen von allen Drittländern. 7 % der Asylwerber sind aus Afghanistan, 6 % aus dem Kosovo (UNSCR 1244/99) und 5 % aus Serbien. Ein relativ großer Anstieg wurde im Vergleich zu 2013 von Personen aus der Ukraine beobachtet. Außerdem es gab deutliche Steigerungen der Asylsuchenden aus afrikanischen Ländern (bspw. Gambia, Eritrea, Senegal, Mali, Sudan und Nigeria), aus Länder im Nahen Osten (Syrien und Irak) sowie aus Ländern des westlichen Balkans (Kosovo (UNSCR 1244/99), Albanien und Bosnien-Herzegowina).<sup>199</sup> Das Gesamtbild der Asyleinwanderung (zum Vergleich 2013-2014) zeigt die Tabelle 1.

---

<sup>195</sup> Eurostat: Statistics Explained: Statistiken über Asyl,

[http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum\\_statistics/de](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics/de) (letzter Zugriff: 16.04.2015/12:53h)

<sup>196</sup> Ebd.

<sup>197</sup> Ebd.

<sup>198</sup> Ebd.

<sup>199</sup> Ebd.

*Tabelle 1.: Herkunftsländer (Nicht-EU-Länder), die in den EU-28-Mitgliedstaaten den Asylantrag gestellt haben. Vergleichszeitraum: 2013 und 2014*

	Total (number)		Change 2013 to 2014		Ranking		
	2013	2014	Absolute (number)	Relative (%)	2013	2014	Change
<b>Non-EU-28 total</b>	<b>435 190</b>	<b>626 065</b>	<b>190 875</b>	<b>43.9</b>	-	-	-
Syria	50 420	122 790	72 370	143.5	1	1	0
Afghanistan	26 325	41 305	15 070	57.4	3	2	1
Kosovo (UNSCR 1244/99)	20 220	37 875	17 655	87.3	6	3	3
Eritrea	14 605	36 990	22 385	153.3	8	4	4
Serbia	22 375	30 810	8 435	37.7	4	5	-1
Pakistan	20 890	22 120	1 230	5.9	5	6	-1
Iraq	11 205	21 330	10 125	90.4	11	7	4
Nigeria	11 660	19 950	8 290	71.1	10	8	2
Russia	41 500	19 685	-21 815	-52.6	2	9	-7
Somalia	18 570	16 910	-1 660	-8.9	7	10	-4
Albania	11 075	16 805	5 730	51.7	12	11	1
Stateless	9 620	15 060	6 060	63.0	14	12	2
Ukraine	1 060	14 040	12 980	1 224.5	47	13	34
Mali	6 635	12 905	6 270	94.5	20	14	6
Bangladesh	9 150	11 650	2 500	27.3	15	15	0
Gambia, The	3 550	11 515	7 965	224.4	29	16	13
Iran	12 785	10 890	-1 895	-14.8	9	17	-8
Bosnia and Herzegovina	7 070	10 675	3 605	51.0	19	18	1
FYR of Macedonia	11 065	10 330	-735	-6.6	13	19	-6
Unknown	4 330	9 590	5 260	121.5	27	20	7
Georgia	9 115	8 555	-560	-6.1	16	21	-5
Dem.Rep. of Congo	8 390	7 085	-1 305	-15.6	17	22	-5
Algeria	7 080	6 700	-380	-5.4	18	23	-5
Senegal	2 965	6 435	3 470	117.0	32	24	8
Guinea	6 515	6 265	-250	-3.8	22	25	-3
Sudan	3 255	6 225	2 970	91.2	31	26	5
Armenia	5 220	5 670	450	8.6	26	27	-1
Sri Lanka	6 600	5 315	1 285	-19.5	21	28	-7
China (including Hong Kong)	5 320	5 200	-120	-2.3	25	29	-4
Turkey	5 645	5 165	-480	-8.5	23	30	-7
Other non-EU-28	61 065	69 605	8 540	14.0	-	-	-

*Quelle: Eurostat*

Die Zahl der Asylsuchenden ist in jedem EU-Land sehr unterschiedlich. Die höchste Zahl der Asylwerber wurde 2014 in Deutschland (203.000 Anträge) gezählt. Die anderen Länder mit hohen Asylquoten sind: Schweden (81.000), Italien (65.000), Frankreich (63.000), Ungarn (43.000), Großbritannien (32.000) und Österreich (28.000). Die Gesamtzahl der Asylsuchenden

in diesen Mitgliedstaaten umfasst mehr als drei Viertel aller Asylwerber der EU-28 im Jahr 2014 (siehe Tabelle 2).<sup>200</sup>

Es gibt Ländern, wo die Zahl der Asylwerber 2014 deutlich gestiegen ist, bspw. in Italien (plus 143%), Ungarn (+126%) und Dänemark (+105%). Gleichzeitig ist der Zustrom von Flüchtlingen wesentlich in Kroatien (minus 58%) und Polen (-47%) zurückgegangen.<sup>201</sup>

*Tabelle 2.: Die EU-Länder, in denen die meisten Asylanträge 2014 gestellt wurden*

<b>Germany</b>		<b>Sweden</b>	
Syria	41.100	Syria	30.750
Serbia	27.145	Eritrea	11.530
Eritrea	13.255	Stateless	7.820
Afghanistan	9.675	Somalia	4.870
Iraq	9.495	Afghanistan	3.105
Other	101.975	Other	23.105
<b>Hungary</b>		<b>Italy</b>	
Kosovo (UNSCR 1244/99)	21.455	Nigeria	10.135
Afghanistan	8.795	Mali	9.790
Syria	6.855	Gambia	8.575
Palestine	875	Pakistan	7.150
Unknown	705	Senegal	4.675
Other	4.090	Other	24.300
<b>Austria</b>		<b>France</b>	
Syria	7.730	Dem. Rep. of Congo	5.210
Afganistan	5.075	Russia	4.050
Russia	1.995	Bangladesh	3.775
Kosovo (UNSCR 1244/99)	1.905	Albania	2.970
Stateless	1.315	Syria	2.815
Other	10.015	Other	43.915

*Quelle: Eurostat*

Durch die Analyse der Statistiken ist offensichtlich, wie groß die Einwanderungszahlen in die EU sind. Damit ist klar, warum das Thema Asylpolitik relevant ist. Die Asylantragsaufnahme ist zu einem solchen Problem geworden, dass sie langsam alle EU-Länder berührt. Nicht nur Fakten der Asyleinwanderungen sondern die Asyl-Zulassung, die Fragen deren Integration in die europäische Gesellschaft sind als schwierige Aufgaben für die EU anzusehen.

<sup>200</sup> Eurostat: Statistics Explained: Five main citizenships of (non-EU) asylum applicants, 2014 (number, rounded figures) YB15 II.png, [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum\\_statistics](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics) (letzter Zugang: 13.07.2015/13:29h)

<sup>201</sup> Ebd.

Trotz der zahlreichen Gesetze und Programme für die Umsetzung der EU-Asylpolitik findet das Asylverfahren in den Mitgliedstaaten unterschiedlich statt. Dies kann durch die Tatsache erklärt werden, dass einige Länder bessere Aufnahmebedingungen und Standards im Asylbereich haben. Außerdem spielt die ungleiche Antragsverteilung seitens der Asylsuchenden in der EU eine große Rolle. Es ist offensichtlich, dass es Länder gibt, die von einem ständigen Zustrom von Flüchtlingen betroffen sind, während eine solche Situation in anderen Ländern nicht auftritt.

Um eine detaillierte Analyse der Asylpolitik auf einer nationalen Ebene durchzuführen, wurde für diese Forschungsarbeit das Asylverfahren in Österreich als praktisches Beispiel behandelt. Das Aufnahmeverfahren sowie die Asylstatistiken im konkreten Land Österreich sind im nächsten Kapitel dargestellt.

## 4. Asyl in Österreich

Mit dem EU-Eintritt hat sich Österreich verpflichtet, die EU-Normen zu implementieren und die EU-Abkommen in die Praxis umzusetzen. Das Land hat die Kriterien der Schengener Abkommen akzeptiert und ist an der EU-Asylpolitik aktiv beteiligt. Davon ausgehend, kann die Europäische Union auf die nationale Politik Österreichs einwirken, sowie sie durch die erforderlichen Maßnahmen unterstützen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat Österreich den Status des Erstaufnahmelandes für Flüchtlinge behauptet, da mehr als zwei Millionen Flüchtlinge ins Land gekommen sind, über 700.000 davon sind geblieben.<sup>202</sup> Laut der Statistik leben heutzutage rund ein Million Menschen ausländischer Herkunft im Land.<sup>203</sup> Die massive Zuwanderung von Asylsuchenden stellt eine kritische gesellschaftspolitische Herausforderung für das Land dar. Deswegen ist die Abwehrreaktion der Regierung und der Aufnahmegesellschaft auf diese Situation verständlich.

In diesem Kapitel liegt die Aufmerksamkeit auf dem allgemeinen Prozess der Asylaufnahme und weiter auf dem Asylverfahren in Österreich. Die Rolle der Nichtregierungsorganisationen ist besonders für die Offenlegung des Themas wichtig, weil sie sich als eine dritte Partei zwischen den Asylsuchenden und dem Land Österreich befinden. Außerdem werden in diesem Kapitel die Bewertungen der Asylpolitik auf der nationalpolitischen Ebene und die Maßnahmen untersucht, welche das Land unternimmt, um die Integration in die Gesellschaft zu vereinfachen.

### 4.1. Das Asylrecht in Österreich

Mit der Verabschiedung des ersten Asylgesetzes in Österreich 1968 wurden zum ersten Mal die klaren Regeln für die Aufnahme von Flüchtlingen definiert.<sup>204</sup> 1991 erschien die österreichische Asylgesetzgebung (AsylG 1991), die die Prozedur des ersten Antragsverfahrens für Flüchtlinge d.h. die Erste Instanz der Asylverfahren in Österreich, bestimmt hat.

Ende der 1990er Jahre erstand die Tendenz, dass der Asylstatus öfter wegen privaten Interessen missbraucht wurde. Mithin war der Fluchtbegriff weniger im Kontext der politischen Verfolgung sondern mehr mit der Kriminalität verbunden. Um die Aufnahme von Flüchtlingen restriktiver zu gestalten, wurde im Nationalrat Österreich beschlossen, die Asylgesetzgebung zu ändern.

---

<sup>202</sup> UNHCR: Flüchtlingsland Österreich, <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich.html> (letzter Zugriff:25.04.2015/15:16h)

<sup>203</sup> Medien Servicestelle: Vielfalt in Wien – Zahlen und Fakten, 17.10.2013, [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2013/10/17/vielfalt-in-wien-zahlen-und-fakten/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/10/17/vielfalt-in-wien-zahlen-und-fakten/) (letzter Zugriff:21.04.2015/11:17h)

<sup>204</sup> Vgl. Götzelmann, 2010, Anmerkung 87, S.47

1997 wurde die Neuerfassung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (AsylG 1997) erstellt.

Gleichzeitig wurde das Bundesgesetz über die Gründung des Unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) beschlossen, das auch für die Berufungen im Asylverfahren zuständig war.<sup>205</sup> Dies war von Anfang an als eine Verwaltungsbehörde sowie als das Gericht für die Entscheidungen der Zweiten Instanz im Asylverfahren tätig. Mit der Einrichtung des Bundesasylsenates ist die Qualität der Ermittlungsverfahren sichtbar besser geworden.<sup>206</sup> 2007 beschloss der Nationalrat Österreichs den Asylgerichtshof zu gründen. Deshalb wurde der UBAS 2008 aufgelöst.

1998 wurde von Österreich während der EU-Ratspräsidentschaft das „Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik“ vorgelegt.<sup>207</sup> Hiermit hat Österreich das neue Konzept der Entwicklung der Migrationspolitik eingebracht, dazu aber stark die GFK kritisiert. Das Strategiepapier behauptete, dass die GFK-Kriterien den realen Ursachen der Flucht nicht mehr entsprechen und können nicht in der Praxis umgesetzt werden. Noch dazu sollte „die Schutzgewährung nicht als subjektives Individualrecht, sondern als politisches Angebot des Aufnahmelandes“<sup>208</sup> verstanden werden. Der Vorschlag stieß auf große Kritik, insbesondere von EU-Kommission, EU-Parlament, internationalen Organisationen und NGOs. Daher wurde die österreichische Initiative abgelehnt.

2003 wurde die AsylG-Novelle beschlossen (2004 in die Kraft getreten). Sie hat AsylG 1997 ersetzt. Die Novelle enthielt viele Änderungen bezüglich der Asylaufnahme und hat damit den Zugang von Asylsuchenden ins Land verschärft. Die Neueinführungen umfassten „die Abschaffung des Asylantrags im Ausland oder an den österreichischen Grenzen, die Ausweitung der Kompetenzen der Sicherheitsorgane, die Neufassung der Drittstaatsklausel zur Ausfilterung offensichtlich unbegründeter Asylanträge, das Neuerungsverbot im Berufungsverfahren, die Ausweisung durch Asylbehörden bei Ablehnung des Asylantrags sowie die zwingende Beantragung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen“.<sup>209</sup> Auf dieser Grundlage wurde 2005 das neue erweiterte Asylgesetz (AsylG 2005) geschaffen.

---

<sup>205</sup> Vgl. Götzmann, 2010, Anmerkung 87, S.73

<sup>206</sup> Vgl. Demokratiezentrum Wien: Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS), <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/unabhaenger-bundesasylsenat-ubas.html> (letzter Zugang: 28.04.2015/11:25h)

<sup>207</sup> Scheidler, Antje: EU-Präsidentschaft: Reform der europäischen Flüchtlingspolitik vorgeschlagen, in: Migration und Bevölkerung, 26.10.1998, <http://www.migration-info.de/artikel/1998-10-26/eu-praesidentschaft-reform-europaeischen-fluechtlingspolitik-vorgeschlagen> (letzter Zugriff: 25.04.2015/20:36h)

<sup>208</sup> Ebd.

<sup>209</sup> Zitiert nach Dimmel (2006:648), in: Götzmann, 2010, Anmerkung 87, S.51

2005 wurde im österreichischen Nationalrat das AsylG 2005 (2006 in Kraft getreten) beschlossen, das als eines der Teile des „Fremdenrechtspakets 2005 (BGBl. I 100/2005)“<sup>210</sup> ist. Das Fremdenrechtspaket umfasst „die Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts in einem aufeinander abgestimmten System, die inhaltliche Trennung des Fremdengesetzes 1997 in ein Fremdenpolizeigesetz (FPG) und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), die Erweiterung der Datenbestimmungen sowie die redaktionelle Anpassung von betroffenen Gesetzesmaterien“<sup>211</sup>.

Das AsylG 2005 selbst wurde in Anbetracht der EU-Richtlinien auf die Schaffung des Rechtsberatungssystems im Asylverfahren umgesetzt. Die neuen Ergänzungen betrafen die Rückkehrentscheidung und die Fristen für freiwillige Ausreise (§ 10); die Staatendokumentation (§ 60); den Internationalen Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge (§ 63); den Auswahl und Festlegung der Zuständigkeit der Rechtsberater (§ 65); die beratende Unterstützung vor dem Bundesasylamt (§ 66); sowie die Zuteilung der Rechtsberater im Verfahren vor dem Asylgerichtshof (§ 75).<sup>212</sup> Das AsylG 2005 wurde aber stark vom UNHCR und von den nationalen NGOs in Österreich kritisiert, weil es in vielen Punkten wieder der GFK entgegen kam.<sup>213</sup>

2009 wurde das restriktive Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 122/2009) verabschiedet (2010 in Kraft getreten)<sup>214</sup>. Dieses Gesetz hat unter anderen das AsylG 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) novelliert. Dadurch wurden bezüglich Asylverfahren die Gebietsbeschränkung für Asyl (§ 12); die Meldeverpflichtung (§ 15); und die Strafvorschriften (§ 76, §121) bestimmt.<sup>215</sup>

Seit 2014 ist die Asyl- und Fremdenaufenthalt in Österreich „in erster Instanz auf das neu geschaffene Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) übertragen [worden]“<sup>216</sup>. Hiermit wurde vom Verwaltungsgericht des Bundes der bisherigen Asylgerichtshof als zweitinstanzliches Gericht abgelöst.<sup>217</sup>

---

<sup>210</sup> BMI: Asylwesen, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx) (letzter Zugang:12.05.2015/12:49h)

<sup>211</sup> Parlament Republik Österreich: Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten von 30.06.2005, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II\\_01055/fname\\_045467.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_01055/fname_045467.pdf) (letzter Zugriff:26.05.2015/12:41h)

<sup>212</sup> UNHCR: Analyse des Entwurfs einer Novelle zum Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, 27.01.2011, <http://www.refworld.org/pdfid/5059a2132.pdf> (letzterZugang:12.05.2015/12:20h)

<sup>213</sup>Demokratiezentrum Wien: Asylpolitik in Österreich im europäischen Kontext, <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/timelines/asylpolitik-in-oesterreich.html> (letzter Zugriff:25.04.2015/19:29h)

<sup>214</sup> BMI, Asylwesen, Anmerkung 210

<sup>215</sup> Bundesgesetzblatt: Fremdenrechtsänderungsgesetz (2009), [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2009\\_I\\_122](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_122) (letzter Zugang:12.05.2015/13:29h)

<sup>216</sup> BMI, Asylwesen, Anmerkung 210

<sup>217</sup> Vgl. Ebd.

Für das Jahr 2015 ist geplant, das AsylG 2005 zu novellieren. Die gesetzlichen Neuerungen sollen die EU-Asylpolitik harmonisieren, die Aufnahme und Behandlung von Asylsuchenden steuern, sowie die neuen Regeln im Fremden- und Asylrecht im Fall der unerwarteten Bedrohungen (bspw. Terrorismus) zu schaffen.<sup>218</sup>

Das geplante Gesetz soll die folgenden Veränderungen umfassen:

1. „Neuregelung des Zulassungsverfahrens im AsylG 2005 und der Vorführungsbestimmung im BFA-VG;
2. Neufassung der Regelungen betreffend Schubhaft;
3. Gesetzliche Verankerung eines beschleunigten Asylverfahrens und Adaptierung der Tatbestände für eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde;
4. Erweiterung der Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht;
5. Verkürzung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts bei Aberkennungsverfahren.“<sup>219</sup>

Alle Änderungen im österreichischen Asylgesetz sind als Reaktion der Behörden auf den kontinuierlichen Strom von Flüchtlingen zu sehen. Um zu verstehen, mit welchen Herausforderungen das Land bei der Aufnahme von Flüchtlingen konfrontiert ist, ist eine detaillierte Analyse des Verfahrens in der Praxis nötig.

#### **4.2. Die Prozedur der Asylaufnahme und das Asylverfahren**

Menschen, die Schutz vor Verfolgung suchen und einen Asyl-Antrag in einem der EU-Länder stellen, werden offiziell als Asylwerber oder Asylsuchende genannt. In Österreich wird oft der Begriff „Asylant“ verwendet, der aber einen skeptischen Charakter in Verhältnis zu dieser Menschengruppe hat.<sup>220</sup> Dies resultiert daraus, dass in den letzten Jahren immer mehr Menschen um Asyl aus persönlichen, meistens wirtschaftlichen Gründen, und nicht aufgrund einer Lebensbedrohung ansuchten. Außerdem entspricht die Vorstellung von den Asylsuchenden über das Asylverfahren nicht immer der Realität. Die große Erwartung, möglichst schnell die Asylrechte zu erhalten und sich damit im Aufnahmeland zu integrieren, können sich manchmal Jahre hinauszögern.

---

<sup>218</sup>Vgl. Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – geplante Änderungen, 18.06.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?genetics.am=Content&p.contentid=10007.157966#Regvorl> (letzter Zugriff:28.04.2015/19:03h)

<sup>219</sup> Ebd.

<sup>220</sup> Vgl. UNHCR, Asylsuchende in Österreich, Anmerkung 75

Wie das Aufnahmeverfahren in der Praxis verläuft und welche Varianten der Entscheidungen gibt es, wird im nächsten Punkt betrachtet.

#### 4.2.1 Instanzen – Praxis

Sobald ein Asylsuchender nach Österreich kommt, wird er/sie als erstes in die Erstaufnahmestelle, die so genannte „EAST“, gebracht.

Einen Antrag auf internationalen Schutz kann in Österreich bei den Polizeibehörden bzw. bei der Polizeibediensteten und bei den Asyl-Aufnahmestellen gestellt werden. Es gibt insgesamt drei Aufnahmestellen in Österreich und zwar in Transkirchen (Bundesland Niederösterreich), in Thalham (Bundesland Oberösterreich) und am Flughafen Wien Schwechat. Der Asylantrag kann nur persönlich im Inland gestellt werden.<sup>221</sup>

Zuerst findet eine dienstliche Behandlung bei den Polizeibeamten statt. Hier werden die Fingerabdrücke genommen und die persönlichen Daten, Unterlagen, Fotos übergeben. Durch das EURODAC wird geprüft, ob die Person bereits in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt hat. Weiter wird unter Hinweis auf Dublin-III-Verordnung entschieden ob das Verfahren in Österreich stattfindet, oder ob die Person in das Erstaufnahmeland zurück geschickt werden muss.

Während der Erstaufnahme erhalten die Asylsuchenden Essen, Bettwäsche, das Informationsblatt, medizinische Untersuchung und im Notfall ärztliche Behandlung. Außerdem bekommt die Person die erste „rote Karte“ für 7 Tage, die die Tatsache der Aufnahme in Österreich bestätigt.<sup>222</sup>

Nach der ersten Woche wird dem Asylsuchenden eine „grüne Karte“ erstellt, mit der sie bis zu bestimmten Grenzen (Bezirk oder Stadt-Zone) aus der Erstaufnahmestelle für eine begrenzte Zeit ausreisen darf, aber auch verpflichtet ist zurückzukommen. Im Laufe der ersten 20 Tagen ist es verboten, die Erste Stelle zu verlassen bis weitere Entscheidungen bezüglich Zulassung getroffen werden. Während dieser Periode findet eine inhaltliche Prüfung in Form des

---

<sup>221</sup>Vgl. Bundeskanzleramt Österreich, Amtshelfer: Asylverfahren, 20.07.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> (letzter Zugriff:28.04.2015/20:10h)

<sup>222</sup> Vgl. Caritas Wien/NÖ-Ost: Informationsbroschüre: Grundlegende Infos über Asylbewerberinnen, Flüchtlinge und Grundversorgung in Österreich, <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/asylzentrum/> (letzter Zugriff:30.04.2015/12:20h)

persönlichen Gesprächs statt. Dies hilft den Behörden die Richtigkeit der Beweise der Flucht herauszufinden.<sup>223</sup>

Es wird von der Aufnahmebehörde zugehört und analysiert, ob die Gefahr für den Asylsuchenden im Herkunftsland gänzlich besteht oder nur bestimmte Regionen betrifft. Wenn die Person in einen anderen Landesteil auswandern kann, dann sieht in diesem Fall die Behörde keine Notwendigkeit das Asyl zu erteilen.<sup>224</sup> Bei nicht genügenden Gründen wird dem Asylsuchenden kein internationaler Schutz erteilt und infolge wird die Person abgeschoben.

Wie im Kapitel 1 erwähnt wurde, gehören zu den häufigsten Fluchtgründen „die politische und die religiöse Verfolgungen, die Verfolgung aufgrund Rasse, Ethnie oder Nationalität, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, aufgrund Homosexualität, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, oder frauenspezifische Fluchtgründe“.<sup>225</sup> Beim inhaltlichen Interview werden die oben genannten Arten der Verfolgung bzw. die Lebensbedrohung als mehrmalige Fluchtursache genannt. Häufig sind aber die genannten Argumente über die Benachteiligung und Diskriminierung nicht schwer genug, um dies als eine Lebensgefahr zu akzeptieren. Auch die Glaubwürdigkeit und die Widerspruchsfreiheit bei dem ersten Aufnahmegespräch spielen eine große Rolle für die Entscheidung des Aufnahmelandes.

Noch dazu findet prozessual die erste Antragsstellung auf Asyl beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) statt. Insgesamt beschäftigt sich BFA mit „Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (mit Ausnahme der Strafverfahren und Visa-Angelegenheiten) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.“<sup>226</sup> Zusätzlich ist das Bundesamt für solche Entscheidungen zuständig:

1. „Die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich gemäß dem AsylG 2005;
2. Die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem AsylG 2005;
3. Die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten gemäß dem 7. Hauptstück des FPG;

---

<sup>223</sup> Vgl. Caritas Wien/NÖ-Ost, Informationsbroschüre, Anmerkung 222

<sup>224</sup> Vgl. Ebd.

<sup>225</sup> Deserteursberatung: Asylverfahren – was ist das?, <http://deserteursberatung.at/recht/article/849/105/?print=1> (letzter Zugriff:21.05.2015/13:37h)

<sup>226</sup> BFA: Aufgaben des BFA, <http://www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx>, (letzter Zugriff:28.04.2015/15:35h)

4. Die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG;
5. Die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG und
6. Die Vorschreibung von Kosten gemäß § 53.<sup>227</sup>

Während des ersten Asylantrags wird jedem Asylwerber automatisch eine rechtliche Beratung angeboten. Dies umfasst die Informierung, die Ausfüllungshilfe von Asylanträgen und schriftlichen Verfassungen, die Unterstützung bei der Vorbereitung auf Verhandlungen am Asyl-Gerichtshof sowie die Hilfe im Fall der Abschiebung oder Schubhaft.<sup>228</sup> Eine solche Beratung wird meistens von der Gruppe der ExpertInnen geleistet, die aufgrund großer Erfahrung und Wissen die konkreten Lösungen, Ratschläge sowie Hilfe in bestimmten Situationen stellen kann. Solche ExpertInnen im Asylbereich sind meistens Verwaltungsberater sowie die Rechtswissenschaftler. Die Rechtsanwältinnen, die bei den NGOs direkt mit den AsylwerberInnen arbeiten, sind als die besten Spezialisten in diesem Bereich anzusehen.<sup>229</sup>

Außerdem wird beim Bedarf zu jedem Asylwerber ein qualifizierter Dolmetscher gestellt, der während der Verhandlungen mit der Kommunikation hilft und das Gespräch übersetzt.

Sobald dem Asylsuchenden erlaubt ist, einen Asylantrag im Land zu stellen, wird ihm/ihr eine Aufenthaltsberechtigungskarte, die so genannte „weiße Karte“ ausgestellt. Sie gilt als ein offizieller Ausweis und erlaubt, sich innerhalb Österreichs zu bewegen. Wichtig ist zu berücksichtigen, dass der Asylwerber bis zum Abschluss des Asylverfahrens keine Garantien auf dauerhaftes Bleiberecht hat.<sup>230</sup>

Nach der Bearbeitung des Asylantrags wird von der Asylbehörde Österreichs eine „Refolement-Prüfung“ durchgeführt, damit wird entschieden, „ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in dessen Herkunftsstaat zulässig ist“.<sup>231</sup> Mit anderen Worten wird es dem Asylwerber eine „positive“ oder „negative“ Entscheidung mitgeteilt.

---

<sup>227</sup> Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 87/2012), Artikel 3,  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944>  
 (letzter Zugriff:28.04.2015/15:21h)

<sup>228</sup> Vgl. Caritas Wien/NÖ-Ost, Informationsbroschüre, Anmerkung 222

<sup>229</sup> Vgl. Ebd.

<sup>230</sup> Vgl. Ebd.

<sup>231</sup> Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen (2012),  
[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise\\_zur\\_Asyl\\_Fremden\\_und\\_NAG\\_Statistik\\_Fremdenpolizei\\_und\\_Visawesen\\_v1\\_15.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise_zur_Asyl_Fremden_und_NAG_Statistik_Fremdenpolizei_und_Visawesen_v1_15.pdf) (letzter Zugriff:23.04.2015/11:03h)

Bei einer positiven Entscheidung endet das Verfahren „mit der Gewährung von Asyl bzw. bei der ‚Refoulement-Prüfung‘, mit der Feststellung, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist“<sup>232</sup>. Personen, deren Asylantrag laut dem § 3 AsylG-2005 positiv entschieden wurde, dürfen in Österreich bleiben und sind ferner als „Asylberechtigte“ benannt. Als rechtlich erkannte Flüchtlinge bekommen sie automatisch den vollen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit, einen Konventionsreisepass zu beantragen.<sup>233</sup>

Im Fall einer negativen Entscheidung ist der Asylantrag offiziell abgelehnt. Das Verfahren endet bei der „Refoulement-Prüfung“ „mit der Feststellung, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist“<sup>234</sup>. Dies kann ebenso stattfinden, wenn die Asylwerber nicht schutzbedürftig sind, weil sie „entweder den Schutz einer anderen Organisation genießen, oder durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellen, etwa durch die Begehung einer schweren strafbaren Handlung“<sup>235</sup>. Außerdem können die Asylwerber keinen Schutz genießen, wenn sie „Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit oder schwere nichtpolitische Verbrechen begangen haben“<sup>236</sup>.

Sobald das BFA verweigert, Asyl zu gewähren, ist es möglich, gegen diesen Beschluss eine offizielle Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Die häufigsten Beschwerden betreffen die „Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge); die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen; Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich; die Organisation von deren Ausreise; die Verhängung der Schubhaft“.<sup>237</sup>

Die Berufungsfrist ist jedem Fall unterschiedlich und kann „von einer Woche (bei Zurückweisung des Antrags), zwei Wochen (Normalfall) oder bis vier Wochen (bei unbegleiteten Minderjährigen) ab Zustellung des Bescheids“<sup>238</sup> betragen. Außerdem darf der Asylwerber während der Beschwerdeverfahren „bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Österreich bleiben“<sup>239</sup>. Diese Prozedur ist als zweite Instanz des Asylverfahrens definiert, in der erneut vom Gericht überprüft wird, ob diese Person in

---

<sup>232</sup> Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen, 2012, Anmerkung 231

<sup>233</sup> Vgl. Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Allgemeines zum Asyl, 20.07.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> (letzter Zugriff: 28.04.2015/19:36h)

<sup>234</sup> Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen, 2012, Anmerkung 231

<sup>235</sup> Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Allgemeines zum Asyl, Anmerkung 233

<sup>236</sup> Ebd.

<sup>237</sup> Bundesverwaltungsgericht Österreich: Asyl und Fremdenrecht, [http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl\\_start.html](http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl_start.html) (letzter Zugriff: 29.04.2015/12:52h)

<sup>238</sup> Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Beschwerdefrist, 20.07.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> (letzter Zugriff: 28.04.2015/20:37h)

<sup>239</sup> Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Allgemeines zum Asyl, Anmerkung 233

Wirklichkeit das Asyl benötigt.<sup>240</sup> Jeder Asylwerber kann von einem Rechtsanwalt bei dem Berufungsprozess unterstützt werden. In solchen Fällen sind die NGOs, die die Rechtsleistungen sowie die erforderliche Beratungen anbieten, eine große Hilfe für die Asylwerber.

Falls die Abschiebung aus rechtlichen oder gewissen Gründen nicht möglich sein kann, wird der Aufenthalt im Aufnahmeland geduldet (zum Beispiel es können „keine Rückreisedokumente trotz Mitwirkung beschafft werden“)<sup>241</sup>. Dadurch ist es wichtig, den Unterschied zwischen Duldung und dem subsidiär Schutz zu verstehen, weil hier über zwei verschiedenen Fällen gesprochen wird.

In der Asylpraxis findet oft die Erteilung „des subsidiären Schutzes“ statt. Dies betrifft die Menschengruppe, die weder nach Hause noch in einen Drittstaat abgeschoben werden kann. Hiermit dürfen die Asylberechtigten im Aufnahmeland solange bleiben, bis sich die Situation im Herkunftsland ändert. Im AsylG-2005 wird das Subsidiär unter dem § 8 beschrieben, deswegen ist die Gruppe der Asylberechtigten mit diesem Status oft abgekürzt nur als „§ 8“ genannt. Sobald der Asylwerber als der subsidiäre Schutzberechtigte anerkannt ist, wird ihm/ihr „vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter“<sup>242</sup> erteilt. Noch dazu bekommen die Subsidiären in Österreich einen „vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit einen Konventionsreisepass zu beantragen“<sup>243</sup>. Meistens bleiben die Menschen dieser Kategorie so lange im Aufnahmeland, dass sie später auf die Staatsbürgerschaft beantragen dürfen.

Außerdem darf der Asylwerber im Land bleiben, falls ihm das Aufenthaltsrecht aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen oder das Recht auf einen Umstieg ins reguläre Aufenthaltsrecht nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht nachgewiesen ist.

Das Asylverfahren ist abgeschlossen, wenn „kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung an den Asylgerichtshof) mehr offen steht, entweder weil die Rechtsmittelfrist bereits ungenutzt verstrichen ist oder bereits der Asylgerichtshof über den Asylantrag entschieden hat.“<sup>244</sup> Damit wird das Asylverfahren offiziell als „rechtskräftig“ im Asylumgangssprache genannt.

---

<sup>240</sup> Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Allgemeines zum Asyl, Anmerkung 233

<sup>241</sup> Vgl. Ebd.

<sup>242</sup> AsylG-2005, Artikel 8(4),

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>  
(letzter Zugriff: 28.04.2015/14:42h)

<sup>243</sup> Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Subsidiär Schutzberechtigte (subsidiärer Schutz), 20.07.2015,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> (letzter Zugang: 28.04.2015/20:05h)

<sup>244</sup> Hinweis zur Asyl-, Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen (2011),

[https://www.stadt-salzburg.at/pdf/asyl-\\_\\_fremden-\\_\\_niederlassungs-\\_und\\_aufenthaltsst.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/pdf/asyl-__fremden-__niederlassungs-_und_aufenthaltsst.pdf)  
(letzter Zugriff: 29.04.2015:12:19h)

## 4.2.2 Grundversorgung - Finanzierung

Die AsylwerberInnen dürfen nicht sich selbst das Bundesland in Österreich auszusuchen, wo sie während des Asylverfahrens leben und versorgt werden. Dies wird zugeteilt. Aus diesem Grund werden Asylwerber von der Erstaufnahmestelle einem Bundesland zugewiesen, wo sie bis Ende der rechtskräftigen Entscheidung bleiben sollen. Sobald der Asylwerber als Asylberechtigter anerkannt ist, erhält er/sie das Recht auf eine staatliche Grundversorgung.

Eine lange Zeit gab es eine Bundesbetreuung der Flüchtlinge in Österreich, die 2004 zu der Grundversorgung (GVS) geändert wurde. GVS funktioniert auf Basis „der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich.“<sup>245</sup>

Artikel 2 (1) der Grundversorgungsvereinbarung erklärt hilfsbedürftige Fremde als diejenigen, „wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält“<sup>246</sup>.

Der Artikel 2 (1) definiert die schutzbedürftige Kategorie als:

1. „Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist;
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm (subsidiär Schutz) § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG;
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
5. Fremde, die aufgrund der §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. INr. 101/2003, nach einer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die

---

<sup>245</sup> Grundversorgungsvereinbarung (Art. 15 a B-VG), [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II\\_00412/fname\\_016828.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_00412/fname_016828.pdf) (letzter Zugriff:22.04.2015/12:11h)

<sup>246</sup> Ebd. Artikel 2(1)

Bestimmungen des § 66 FrG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist;

6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.<sup>247</sup>

Die GVS bietet Unterkunft, eine Krankenversicherung durch die staatliche Sozialversicherung und das Verpflegungsgeld an. Dies ist auf Dauer des ganzen Asylverfahrens berechnet, weil der Asylwerber in dieser Zeit über keine finanziellen Mittel verfügt. Außerdem wird die GVS beendet, falls der Fremde das Land verlässt bzw. „soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist“<sup>248</sup>.

Die Grundversorgung besteht aus zwei Optionen, wenn der Asylwerber allein für sich eine Unterkunft organisiert oder wenn er/sie sich bei einer der Hilfsorganisationen oder der Asylberatungsstellen um Hilfe meldet. Bei der „individuellen Unterbringung“ mietet der Asylwerber eine Unterkunft und zahlt selbst die Mittel und die Verpflegung. Dafür erhält die Person das sogenannte „Verpflegungsgeld“ in Höhe von 180 Euro/pro Monat für Erwachsene, 80 Euro/pro Monat für Minderjährige und 180 Euro/pro Monat für unbegleitete Minderjährige. Als Voraussetzung muss die Miete höchstens bis 110 Euro/pro Monat pro Person und 220 Euro/pro Monat für eine Familie (ab zwei Personen) sein.<sup>249</sup> Um das Verpflegungsgeld zu bekommen, muss nachgewiesen werden, dass die Miete tatsächlich bezahlt ist.

Als zweite Variante wird dem Asylwerber eine „organisierte Unterkunft“ gestellt (z.B. in einem Flüchtlingsheim), wo er/sie kostenlos bleiben kann. Zusätzlich bekommt jeder Asylwerber das Taschengeld in der Höhe von 40 Euro/pro Monat und 10 Euro dazu für die persönliche Bedürfnisse.<sup>250</sup> Zusätzlich bekommen Asylwerber die Gutscheine für die Bekleidung und die Schulsachen für die Kinder.

In beiden Fällen sind alle verpflichtet, in Österreich angemeldet zu sein und einen regulären Wohnsitz nachweisen zu können. Außerdem soll jeder Asylwerber versichert werden und eine E-Card (eine Krankenversicherungskarte) zu haben.

Insgesamt hat das Innenministerium rund 100 Million Euro pro Jahr für die Asyl-Grundversorgung zur Verfügung. Diese Summe ist zwischen Bund (60 Prozent) und den

---

<sup>247</sup> GVV, Artikel 2(1), Anmerkung 245

<sup>248</sup> Ebd., Artikel 2 (3)

<sup>249</sup> Ebd., Artikel 9(2)

<sup>250</sup> Vgl. Asylkoordination Österreich (2010): Leben im Flüchtlingsquartier. Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden, S. 7, [http://www.asyl.at/fakten\\_2/leben\\_im\\_fluechtlingsquartier.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/leben_im_fluechtlingsquartier.pdf) (letzter Zugriff: 26.05.2015/19:13h)

Ländern (40 Prozent) geteilt und die gesamten Kosten werden danach vom Bund übernommen. Die zwei Erstaufnahmezentren in Traiskirchen und Thalham sind völlig bundesfinanziert. In anderen Bundesländern werden alle Kosten vom Bund und den Länder zusammen abgedeckt.<sup>251</sup>

Wichtig ist, dass der Asylsuchende nur in dem Bundesland die GVS bekommen kann, wo er/sie zugeteilt ist. Folgend kann das Bundesland nur in dem Fall gewechselt sein, wenn es in anderem Teil des Landes die für das Asyl lebenswichtigen Bedingungen gibt (bspw. bestimmtes Krankenhaus mit den notwendigen medizinischen Geräten). Häufig versuchen Asylsuchende nach Wien zu ziehen. Mit der Zeit hat dies zu einer Anzahl von Problemen geführt, weil die Hauptstadt allein die Grundversorgung aller Asylberechtigten nicht leisten konnte. Aus diesem Grund wird Wien seit 2004 kein Asylwerber mehr zugeteilt, weil Wien als Bundesland als einziges die Aufnahmequote für Asylwerber erfüllt hat.

In Wien ist offiziell der Fond Soziales Wien (FSW) für die Versorgung schutzbedürftiger Fremder zuständig. Als Leitungsbehörde trägt der Fond die Verantwortung für die Grundversorgung der Flüchtlinge. Außerdem ist es im Vergleich mit anderen Bundesländern möglich in Wien, nach der rechtskräftigen negativen Entscheidung bis zur Abschiebung oder bei der freiwilligen Rückkehr die GVS zu bekommen, was es in anderen Ländern nicht gibt.<sup>252</sup>

Den Zahlungsvorgang des GVS kontrolliert der Staat, doch die Auszahlungen finden meistens durch die Hilfsorganisationen statt. Davon sind im nächsten Punkt detailliert dargestellt.

### **4.3 Die Rolle der Nichtregierungsorganisationen**

Die NGOs sind als „die freiwillige, gemeinnützige Mitgliederverbände und Serviceeinrichtungen [definiert], die sich als Organisationen des ‚dritten Sektors‘ zwischen die Sphären von staatlicher Gewalt und wirtschaftlicher Macht schieben.“<sup>253</sup> Diese Vereinigungen sind in ihrer Arbeit primär bei den sozialen Problemlösungen behilflich, dazu sind sie oft auch an politischen Ereignissen indirekt beteiligt.

Auf der EU-Ebene kooperieren die nationalen NGOs im Rahmen der European Council on Refugees and Exils (ECRE) und positionieren sich als Lobby. Durch gemeinsame Kooperation versuchen sie zusammen auf die EU-Asylpolitik mitzuwirken. Die österreichischen NGOs

---

<sup>251</sup> Grundversorgung für Asylwerber, <http://www.webway.at/info/bz/content3a.php?oe=yes&mehrtn=yes&nrmehrtn=2856&nrrtn=0&tn=yes&knr=101> (letzter Zugriff:22.04.2015/15:14h)

<sup>252</sup> Vgl. Caritas Wien/NÖ-Ost, Informationsbroschüre, Anmerkung 222

<sup>253</sup> Götzelmann, 2010, Anmerkung 87, S.79

nehmen ebenso an diesem Netzwerk teil und sind durch die Asylkoordination Österreichs und Diakonie vertreten. Die Aufgaben der ECRE wurden im Kapitel 2 beschrieben.

Da die NGOs keinen direkten Zugang zu den staatlichen Entscheidungsprozessen haben, versuchen sie deswegen diese durch die Kooperation im Rahmen der Netzwerke oder Foren zu beeinflussen. Ein gutes Beispiel für eine solche Zusammenarbeit ist das *Forum Asyl in Österreich*. Das Forum ist seit 1997 tätig und umfasst Organisationen wie Amnesty International Österreich, Asylkoordination Österreich, Caritas, Diakonie, Integrationshaus, Österreichisches Rotes Kreuz und Volkshilfe.<sup>254</sup> Die Zusammenarbeit hat als Zweck die Menschenrechte zu schützen und damit den Flüchtlingen eine Unterstützung zu garantieren. Außerdem sind unter den Aufgaben die Wahrung von Interessen der Flüchtlinge und die Vertretung derer Bedürfnisse als wichtig zu nennen.

Seit 2007 findet in Rahmen des Forums die Initiative „Flucht ist kein Verbrechen“ statt. Der Zweck der Initiative ist „die verheerende Auswirkungen der Schubhaft auf die Asylwerberinnen aufmerksam zu machen und die politische Entscheidungsträgerinnen aufzufordern, einen menschenrechtskonformen Umgang mit Flüchtlingen sicherzustellen.“<sup>255</sup>

Aus der gemeinsamen Initiative von UNHCR und Caritas Österreich wurde 1993 Österreichisches Netzwerk „AsylAnwalt“ gegründet, der den Flüchtlingen die rechtlichen Beratungen und die rechtliche Vertretung anbietet. Das Netzwerk besteht „aus spezialisierten Rechtsanwältinnen im Fremden- und Asylrecht aus ganz Österreich und aus der Koordinationsstelle der Österreichischen Caritaszentrale in Wien.“<sup>256</sup> An dem Projekt sind die RechtsberaterInnen aus der lokalen Asylberatungsstellen und aus den folgenden Organisationen beteiligt: Rotes Kreuz, Amnesty International Österreich, Volkshilfe Österreich, Diakonie Österreich, Verein Projekt Integrationshaus, das SOS Kinderdorf Österreich und aus anderen NGOs.<sup>257</sup>

NGOs sind als eine „dritte Kraft“ anzusehen, die allerdings von staatlichen Zuschüssen abhängig sind.

---

<sup>254</sup> Vgl. Flucht ist kein Verbrechen: Forum Asyl,  
[http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htmls/kap\\_6.htm](http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htmls/kap_6.htm) (letzter Zugriff:24.04.2015/13:53h)

<sup>255</sup> Götzelmann, 2010, Anmerkung 87, S.85

<sup>256</sup> Ebd.

<sup>257</sup> Vgl. Ebd.

### 4.3.1 Asylkoordination Österreich

Die Vereinigung wurde mit dem Ziel gegründet, „die Tätigkeiten der Organisationen und engagierter Einzelpersonen bei der Beratung von MigrantInnen und Flüchtlingen zu unterstützen.“<sup>258</sup> Um den Flüchtlingen beim Asylverfahren zu helfen und deren Rechte im Aufnahmeland vor der Ausländerfeindlichkeit zu sichern, haben sich 1991 die verschiedenen Hilfsorganisationen vereinigt. Zu den Partnern der Asylkoordination zählen solche Beratungsstellen, wie „Asyl in Not, der Evangelische Flüchtlingsdienst, das Integrationshaus, das Unterstützungskomitee zur Integration von Ausländerinnen, das Beratungszentrum für MigrantInnen in Wien, die Bewegung Mitmensch Poysdorf, die Vereine ISOP und ZEBRA in der Steiermark, die Ausländerberatung in Klagenfurt und Villach, die Volkshilfe Flüchtlingsbetreuung Oberösterreich.“<sup>259</sup>

Die Asylkoordination hat den Zweck, durch die Öffentlichkeitsarbeit, durch die Durchführung von Hilfsprojekten, Migrationsgespräche, Pressekonferenzen die lokale Bevölkerung über die Probleme, mit welchen die Flüchtlinge täglich konfrontiert sind, zu informieren. Seit 1993 gibt die Organisation die eigene Zeitschrift „Asylkoordination aktuell“ heraus. Zusätzlich werden jährlich zahlreiche Broschüren über die Menschenrechte, die Flucht und besonders über die Betreuung von Minderjährigen veröffentlicht.<sup>260</sup>

Noch dazu gehört zu wichtigen Aufgaben die Abhaltung von Seminaren über die Flüchtlingsberatung, die für die Qualifikationssteigerung von MitarbeiterInnen organisiert werden. Hiermit werden die rechtlichen Dokumente am Beispiel der verschiedenen Flüchtlingsfälle zum Studieren zur Verfügung gestellt.

Die Asylkoordination beschäftigt sich eng mit dem Thema Rassismus. Es findet die Kooperation mit den Schulen u. a. mit Lehrern und Schülern statt. Aufgrund dieser Kooperation werden die Workshops über den Antirassismus organisiert. Außerdem werden die Trainings für die Polizeibehörden veranstaltet, die auf die Arbeit mit interkulturellen Fremden gerichtet sind.<sup>261</sup>

Als Lobby versucht die Organisation durch Gespräche mit den Mandaten, Interessenvertretern, politischen Parteien auf die Entscheidungen im Bereich Asylpolitik beteiligt zu sein. Hiermit kann die Asylkoordination bestimmte Positionen unterstützen, aber sich auch zu widersetzen.

---

<sup>258</sup> Asyl Koordination Österreich, <http://www.asyl.at/about/mission.htm> (letzter Zugang:05.05.2015/14:54h)

<sup>259</sup> Ebd.

<sup>260</sup> Vgl. Ebd.

<sup>261</sup> Vgl. Ebd.

Außerdem nimmt die Organisation an den europäischen Netzwerken aktiv teil und kooperiert mit anderen europäischen Hilfsvereinen.<sup>262</sup>

Die Asylkoordination vertritt die österreichischen NGOs in Rahmen der Asylum Information Databases (AIDA). Das Projekt hat als Ziele, die Asylpraxis innerhalb der EU zu verbessern und die Umsetzung des GEAS auf den nationalen Ebenen zu unterstützen.<sup>263</sup> Außerdem setzt sich die Asylkoordination für die Verbesserung der Schutzstandards in den Nationalstaaten bzw. „die Stärkung eines aufnahmebereiteren politischen Umfelds bei den Fragen von Asyl und Migration“<sup>264</sup> ein.

Als nationaler Experte ist die Asylkoordination verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Asylsituation in Österreich zu präsentieren.

### **4.3.2 Caritas Österreich**

Die Caritas Österreich hat seine Wurzeln noch im Ersten Weltkrieg und wurde durch die Initiative der katholischen Kirche gegründet. Die ersten Leistungen waren Essen- und Kleiderabgaben und die Betreuung von Kindern aus armen Familien.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Kompetenzen der Organisation deutlich vergrößert, sowie die nächsten Caritas-Hilfs- und Beratungsstellen in Linz, Graz, Feldkirch geöffnet.

Der Zerfall des Ostblockes und besonders der Krieg in Jugoslawien haben Tausende Flüchtlinge nach Österreich gebracht. Als Reaktion darauf wurden von der Caritas die Beratungsstellen und Notunterkünfte für Flüchtlinge und alle Bedürftigen eingerichtet.<sup>265</sup>

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten steht der Mensch, der die Hilfe und die Unterstützung braucht. Hiermit ist für Caritas wichtig „menschliches Leben von Anfang bis Ende, zu achten und zu schützen und Menschen in Notlagen zu helfen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihres Geschlechts.“<sup>266</sup>

Die Organisation arbeitet in folgenden Bereichen: „Kinder-, Behinderten-, Flüchtlings-, Obdachlosen- und Altenwohnhäuser, Mütter- und Familienhilfe, Ausbildungsstätten, mobile und stationäre Altenbetreuung, Hospizdienste, Betreuung von Alkoholkranken und Drogenabhängigen, mobile und stationäre Betreuung von obdachlosen Menschen,

---

<sup>262</sup> Vgl. Asyl Koordination Österreich, Anmerkung 258

<sup>263</sup> Vgl. Asyl Koordination Österreich: AIDA, <http://www.asyl.at/projekte/aida.htm> (letzter Zugang:05.05.2015/17:30h)

<sup>264</sup> Ebd.

<sup>265</sup> Vgl. Caritas Österreich, <https://www.caritas.at/ueber-uns/> (letzter Zugang:08.05.2015/11:27h)

<sup>266</sup> Ebd.

Rechtsberatung und Projekte für Langzeitarbeitslose sowie Katastrophen- und Entwicklungshilfe im Ausland.<sup>267</sup>

Das Asyl- und Fremdenrecht in Österreich sind schwer fassbar, deswegen brauchen viele MigrantInnen und Flüchtlinge während des fremdrechtlichen Verfahrens eine fachliche Unterstützung. Aus diesem Grund bietet die Caritas „kostenlose Rechts- bzw. Sozialberatung in den Bereichen Asyl- und Fremdenrecht, Grundversorgung, Ausländerbeschäftigung und Staatsbürgerschaftsrecht.“<sup>268</sup> Insgesamt stellt die Caritas Österreich 45 Häuser für die AsylwerberInnen zur Verfügung, berät in 28 Beratungsstellen sowie macht Betreuung in getrennten Quartieren. Dafür sind insgesamt rund 767 MitarbeiterInnen im Migrations- und Flüchtlingsdienst tätig.<sup>269</sup>

Die Caritas arbeitet an verschiedenen Projekten für die Asylwerber und anerkannten Flüchtlingen. Eines davon ist der „Rechtsschutz für Flüchtlinge am Bundesverwaltungsgericht“, das eine „kostenlose, qualifizierte asylrechtliche Vertretung in der Beschwerdeverhandlung an allen Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG)“<sup>270</sup> ermöglicht. Die Vertretung umfasst rechtliche Unterstützung sowie auch sprachliche, weil viele Asylsuchende keine Deutschkenntnisse haben.<sup>271</sup>

Das Caritas-Projekt „Kompa“ ist für die Information, Erfahrungsaustausch sowie Mediation bezüglich des Themas Asyl und Migration in Österreich verantwortlich. Es werden für die Zielgruppe verschiedene Workshops, Veranstaltungen, Diskussionen organisiert, während die Menschen eine professionelle Beratung bekommen sowie sich zusammen kommen können.<sup>272</sup>

Die Caritas legt großen Wert auf die Bildung von Flüchtlingen. Daher wurde das Projekt „Carbiz“ geschaffen, dank welchem die Menschen mit Migrations- und Flüchtlingsgründen Bildungsberatung erhalten. Carbiz hat das Ziel „die Unterstützung bei der Integration hinsichtlich Ausbildung und Beruf sowie der Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt und ein damit verbundenes selbstständiges Leben in Österreich“<sup>273</sup> zu sichern. Die Bildungsberatung umfasst alle möglichen Informationen über die schulische, universitäre Möglichkeiten der

---

<sup>267</sup> Caritas Österreich, Anmerkung 265

<sup>268</sup> Caritas Österreich: Beratung und Vertretung,

<https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/> (letzter Zugang:08.05.2015/10:51h)

<sup>269</sup> Vgl. Caritas Österreich, Anmerkung 265

<sup>270</sup> Caritas Österreich: Projekt „Rechtsschutz für Flüchtlinge am Bundesverwaltungsgericht“,

<https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-%20%20fluechtlinge/beratung-vertretung/fuer-asylwerberinnen/bvwg-asyl-projekt/> (letzter Zugang: 08.05.2015/12:19h)

<sup>271</sup> Vgl. Ebd.

<sup>272</sup> Vgl. Caritas Österreich: Kompa,

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/miteinander/kompa/> (letzter Zugang: 08.05.2015/13:00h)

<sup>273</sup> Caritas Österreich: Carbiz,

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/carbiz-bildungsberatung/> (letzter Zugang:08.05.2015/13:21h)

Ausbildung, Deutschkurse, sowie die allgemeine Berufsinformation. Sobald der Mensch den Aufenthalt im Land bekommt, ist es möglich die frühere, zuhause abgeschlossene Ausbildung in Österreich zu anerkennen und sich für die Arbeit zu bewerben.<sup>274</sup>

Die Minderjährigen und die unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge benötigen eine altersgerechtere Betreuung und Bildungsunterstützung. Da viele Jugendliche keine Möglichkeit hatten in die Schule zuhause zu gehen, bietet Caritas daher eine Basisbildung im Rahmen des „Baleh“-Projekts an.

Die professionellen Instruktoren lehren Flüchtlingskindern das Lesen, das Schreiben und das Rechnen. Es gibt die Computerkurse und verschiedene Kunstworkshops.<sup>275</sup> Ziel des Projektes besteht darin, eine bessere Zukunft für die jungen Menschen mit dem Flüchtlingsstatus in Österreich zu sichern.

Noch ein bedeutendes Projekt heißt „Treffpunkt Österreich“, wodurch die Asyl- und Subsidiär Berechtigte bei der Beratung in verschiedenen Integrationsaspekten und in der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt werden. Außerdem wird die Zielgruppe bei den Fragen bezüglich Schulsystem, Kindergarten, Kinderbetreuung, Deutschkurse, Kommunikation mit den Behörden, psychologische Beratung und bei anderen Fragen begleitet. Hiermit hat die Caritas das Ziel, für die Fremden den Integrationsprozess in Österreich zu erleichtern.<sup>276</sup>

Mit dem Projekt „IRMA“ unterstützt die Caritas die Menschen, die aus verschiedenen Gründen Österreich verlassen müssen. Die Rückkehr findet aus eigenem Wunsch sowie aufgrund der negativen Asylentscheidung, der Abschiebung sowie anderen Ursachen statt. Das Projekt wird von dem Bundesministerium für Inneres und dem Europäischen Rückkehrfonds finanziell unterstützt. Während des Beratungsgesprächs mit den Behörden werden alle Perspektiven angeschaut und analysiert, ob der Mensch in Österreich bleiben kann oder nicht. Es werden bei der Rückkehrentscheidung alle möglichen Unterstützungsvarianten durch die Caritas angeboten. Außerdem wird den Asylwerbern beim ersten Beratungsgespräch die umfassende Information über den Rückkehrverlauf gegeben. Im Rahmen des Projekts bietet die Caritas folgende Leistungen: „Begleitung bei Behördenwegen; Beschaffung von Reisedokumenten;

---

<sup>274</sup> Vgl. Caritas Österreich: Carbiz, Anmerkung 273

<sup>275</sup> Vgl. Caritas Österreich: Baleh: <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/baleh/>

<sup>276</sup> Vgl. Caritas Österreich: Treffpunkt Österreich, <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/treffpunkt-oesterreich/> (letzter Zugang:08.05.2015/14:02h)

Übersetzungsarbeit; Kontaktherstellung mit Angehörigen oder Freunden im Herkunftsland; Intensive Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden; Organisation der Rückreise.“<sup>277</sup>

Bei Notwendigkeit wird die Person von einem der Caritas Mitarbeiter bis zum Herkunftsland begleitet.<sup>278</sup> Wichtig ist, dass die Organisation die Menschen auch weiter bei der Rückkehr am Ort im Heimatland unterstützt und weiter an lokale Hilfsorganisationen übergibt.

Da die Caritas eine der einflussreichsten NGOs in Österreich ist, wenden sich viele Menschen an die Caritas. Um die Arbeit qualifiziert zu leisten, wurden das MigrantInnenzentrum und die Beratungsstellen für Asyl getrennt organisiert.

In Wien arbeitet das Caritas Asylzentrum-Wien. Seit 2004 befindet sich auch die Servicestelle des FSW im Asylzentrum. Die Institution leitet die Rechts- und Sozialberatung. Die Aufgaben umfassen die Auszahlung der Grundversorgungsleistungen, die Information über die Unterkunft und Anmeldungen, die Rechts- und Sozialberatungen und andere mögliche Hilfe, welche das Zentrum anbieten kann. Zur Kompetenz gehört auch die Unterstützung bei der Rückkehr von Asylsuchenden in ihre Heimat.<sup>279</sup>

Die Zielgruppe der Servicestelle beim Asylzentrum sind „alle nicht in Grundversorgungseinrichtungen untergebrachten Asylwerberinnen, für denen Wien als Bundesland zuständig ist“.<sup>280</sup> Außerdem arbeitet das Asylzentrum mit „den Konventionsflüchtlingen (nur in den ersten vier Monaten nach der Anerkennung), mit den Refoulementgeschützten laut § 8, mit den Fremden mit humanitärer Aufenthaltsberechtigung §10/4 des Fremdenengesetzes und den nichtabschiebbaren AsylwerberInnen“<sup>281</sup> zusammen.

Aufgrund des GVS gewährt das Asylzentrum Caritas die folgenden Leistungen:

1. „Auszahlung von Miete und Verpflegungsgeld
2. Sach- und Geldleistungen für Schule und Kleidung
3. Krankenversicherung und medizinische Leistungen
4. Information, Beratung, Betreuung
5. Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen

---

<sup>277</sup> Caritas Österreich: Projekt „IRMA“ – Rückkehrberatung, <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/> (letzter Zugang: 08.05.2015/12:44h)

<sup>278</sup> Vgl. Ebd.

<sup>279</sup> Vgl. Caritas Wien/NÖ-Ost, Informationsbroschüre, Anmerkung 222

<sup>280</sup> Caritas Österreich, Anmerkung 265

<sup>281</sup> Ebd.

6. Unterbringung in einer Grundversorgungseinrichtung in direkter Kooperation mit der Landesleitstelle des FSW<sup>282</sup>

Um alle Beratungsstellen zu versorgen sowie alle Projekten zu durchzuführen, braucht die Caritas die Finanzierung. Hiermit wird die Organisation meistens von Spenden und Zuwendungen des Privatsektors, von den öffentlichen Gelder und Leistungsfinanzierungen sowie von Eigenwirtschaften finanziell unterstützt. Die öffentlichen Finanzierungsbeiträge von Gemeinden, vom Staat und aus dem EU-Budget sind wichtig. Dadurch kann die Betreuung von Menschen im allen Bereichen sowie in der Flüchtlingshilfe ermöglicht werden. Es besteht außerdem die Netzkooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die gemeinsam der Unterstützung und Hilfe bedürfen. Außerdem werden viele Projekte vom Arbeitsmarktservice Österreich, vom Bundessozialamt sowie von verschiedenen EU-Programmen gefördert.<sup>283</sup>

Oft ist die staatliche Hilfe nicht ausreichend, um besonders die sozialen Projekte voranzutreiben. In solchen Fällen nützt die Caritas die privaten Spenden und organisiert die Zielsammlungen für bestimmte Maßnahmen. Außerdem wird die Caritas stark von den Medien unterstützt, die oft gratis die Initiativen der NGO veröffentlichen. Weiter sind oft viele verschiedene Benefizmaßnahmen, die Veranstaltungen bezüglich der Aktivitäten und der Arbeit von Caritas organisiert werden, um Sponsoren zu finden.<sup>284</sup>

### 4.3.3 Die Diakonie Österreich

Die Diakonie Österreich ist eine der bekanntesten NGOs im Land, die sich als Menschenrechtsorganisation positioniert. Im Zentrum der bestehenden Aufgaben hat die Diakonie die rechtliche Unterstützung für die Menschen mit den Flüchtlings- und Migrationsgründen.<sup>285</sup> Der Flüchtlingsdienst ist über 25 Jahre tätig und ist aus der Initiative einer Pfarrerin der evangelischen Kirche entstanden. Heute besteht die Diakonie aus mehr als 25 Einrichtungen in ganz Österreich.<sup>286</sup>

---

<sup>282</sup> Caritas Österreich, Anmerkung 265

<sup>283</sup>Vgl. Caritas Salzburg: Finanzierung,

<https://www.caritas-salzburg.at/aktuell/ueber-uns/finanzierung/> (letzter Zugang:08.05.2015/15:21h)

<sup>284</sup> Vgl. Ebd.

<sup>285</sup> Vgl. Grundsätze des Diakonie Flüchtlingsdienstes in der Arbeit mit KlientInnen,

[http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/default/files/dateien/grundsaeetze\\_des\\_diakonie\\_fluechtlingsdienstes\\_in\\_der\\_arbeit\\_mit\\_klientinnen.pdf](http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/default/files/dateien/grundsaeetze_des_diakonie_fluechtlingsdienstes_in_der_arbeit_mit_klientinnen.pdf) (letzter Zugriff:07.05.2015/14:00h)

<sup>286</sup>Vgl. Diakonie Flüchtlingsdienst 2015, <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/fd/ueber-uns/diakonie-fluechtlingsdienst> (letzter Zugriff:07.05.2015/14:32h)

Als ein Flüchtlingsdienst ist die Diakonie für die „Beratung, Betreuung, Unterbringung, Bildung, Integration, medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung“<sup>287</sup> zuständig. Die Zielgruppe umfasst die Asylsuchenden, Migranten sowie auch einheimische Österreicher, die die Hilfe benötigen. Durch verschiedene Schulungen und Projekte wendet sich die Organisation gegen Rassismus und Diskriminierung.

Die Organisation bietet Hilfe bei der Unterbringung. Der Dienst beschäftigt sich mit der Suche nach leistbaren Unterkünften für Menschen im Asylverfahren und für die anerkannten Flüchtlinge. Da die Zielgruppe nur geringe finanzielle Mittel bekommt, sucht die Organisation günstige Wohnungsoptionen.<sup>288</sup>

Viele Projekte im Migrationsbereich werden von Österreich unterstützt und gefördert, trotzdem ist die Diakonie gegenüber der staatlichen Politik kritisch eingestellt. Es finden viele Proteste statt, um die österreichische Regierung zum Erlass angemessener Rahmenbedingungen bezüglich Menschenrechte (Migrantenrechten) aufzufordern. Aus dem Grund will die Diakonie „in der Öffentlichkeit als kritische Stimme für die Anliegen von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte wahrgenommen werden.“<sup>289</sup>

Im Ganzen positioniert sich die Diakonie als Lobby und engagiert durch ihre Arbeit für „die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Gleichstellung von dauerhaft niedergelassenen Ausländerinnen und Inländerinnen“.<sup>290</sup>

#### **4.3.4 Verein Ute Bock**

Der Verein Ute Bock wurde als „Flüchtlingsprojekt“ durch Initiative von Frau Bock gegründet. Der Zweck ist den obdachlosen Flüchtlingen zu helfen.

Am Anfang wurden Schlafplätze von Frau Bock für die ausländische Jugendliche organisiert, die damals keine staatliche Unterstützung genießen konnten. Die ersten Projekte hießen „Bock auf Kultur“ und „Ute Bock Cup“. 2002 wurde der Verein „Ute Bock – Wohn- und Integrationsprojekt“ gegründet, der sich außer den Unterkunftsfragen auch mit den Deutschkursen beschäftigte.<sup>291</sup>

---

<sup>287</sup> Diakonie Flüchtlingsdienst 2015, Anmerkung 286

<sup>288</sup> Vgl. Ebd.

<sup>289</sup> Ebd.

<sup>290</sup> Ebd.

<sup>291</sup> Vgl. Verein Ute Bock: Infolder 2015,

[http://www.fraubock.at/fileadmin/downloads/FolderUB2015\\_Rz.pdf](http://www.fraubock.at/fileadmin/downloads/FolderUB2015_Rz.pdf) (letzter Zugriff:07.05.2015/15.16h)

Zurzeit werden jährlich über 1000 Menschen von dieser NGO unterstützt. Ute Bock stellt die 130 Wohnungen und Zimmer zur Verfügung, wo rund 270 obdachlose Asylwerber wohnen. An den organisierten Deutschkursen nehmen ständig rund 300 Flüchtlinge teil. Die Zielgruppe ist auch an den unterschiedlichen Bildungsprojekten beteiligt.<sup>292</sup>

Im Ganzen basiert die Arbeit auf den fünf wichtigen Richtungen: Beraten, Bilden, Wohnen, Postservice und Bekleidung. Davon steht das „Wohnprojekt“ als das erste auf der Liste der Tätigkeiten. Es wird durch private Spenden finanziert und oft von Sponsoren unterstützt. Die Zielgruppe umfasst „die Menschen im Asylverfahren bzw. Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne alternative Möglichkeit einer Unterbringung in Wien, die kein Einkommen oder soziale Transferleistungen beziehen.“<sup>293</sup>

Durch die Förderung vom Fond Soziales Wien hat der Verein das Recht auf die Sozialberatung für die obdachlosen Flüchtlinge. Dies umfasst die folgenden Beratungsleistungen: „Hilfestellung im Umgang mit Behörden und anderen Organisationen; Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung; Hilfestellung bei Arbeit und Arbeitssuche; Hilfestellung bei der Orientierung betreffend Wohnungsmarkt und Wohnungssuche; Aufbau von Kontakten zu Schulen und Kindergärten; Vermittlung von medizinischer Betreuung; Vermittlung zu psychologischer Beratung bei Bedarf; Rassismus/Diskriminierung; Rechtliche Vor- und Grundinformationen (Asyl/GVS), gegebenenfalls Weitervermittlung zu den RechtsberaterInnen; Schulden; Unterstützung bei der Nostrifikation von Berufsabschlussdiplomen und Universitätsstudien; Bei Bedarf (z.B. zur Übersetzung) Begleitung bei Behördengängen; Kultur- und Freizeitangebot (z.B. Kulturpass); und andere Leistungen.“<sup>294</sup>

Oft haben die Asylwerber während des Asylverfahrens keinen ständigen Wohnsitz zur Verfügung. Deswegen wurde vom Verein ein „Post- und Meldeservice“ organisiert. Sobald sich die Person an der Meldestelle angemeldet hat, ist sie erreichbar und kann alle Dokumentationen bezüglich des Asylverlaufs an die angegebene Adresse schicken lassen.<sup>295</sup>

Es wurde durch die Projekte von Ute Bock vielen Flüchtlingen geholfen. Trotzdem hat der Verein nicht genügend Bettplätze zur Verfügung sowie nicht genug Geld, um allen Menschen in Not helfen zu können.

---

<sup>292</sup> Vgl. Verein Ute Bock: Infofolder 2015, Anmerkung 291

<sup>293</sup> Verein Ute Bock: Wohnen, <http://www.fraubock.at/services/wohnen/> (letzter Zugang:07.05.2015/15:46h)

<sup>294</sup> Verein Ute Bock: Sozialberatung, <http://www.fraubock.at/angebot/sozialberatung/> (letzter Zugang:07.05.2015/15:55h)

<sup>295</sup> Vgl. Verein Ute Bock: Infofolder 2015, Anmerkung 291

### **4.3.5 Volkshilfe Österreich**

Die Volkshilfe Österreich ist seit 1947 tätig und wurde als „parteiunabhängige, gemeinnützige Wohlfahrtsvereinigung“<sup>296</sup> gegründet. Die erste Aufgabe der Vereinigung war die Hilfe den Kindern in Not in der Nachkriegszeit. Als nächster Schritt kamen die Kinderbetreuung, die Pflegehilfe der alten Menschen sowie die Rechtberatung von den Flüchtlingen.

Seit Jahren beschäftigt sich die Volkshilfe mit der Arbeit mit Flüchtlingen und hilft täglich vielen tausenden Menschen in verschiedenen Notsituationen. Die Organisation fördert die Verbesserung der Qualität beim Asylverfahren. Hiermit geht es um „Verbesserungen hinsichtlich der Dauer der Asylverfahren, der Qualifikation der MitarbeiterInnen am Bundesasylamt, der Bedingungen der Schubhaft, der Ergreifung von Rechtsmitteln im Verfahren.“<sup>297</sup>

Weiters macht die Organisation ständig auf die Schaffung neuer Reformen beim Aufenthaltsrecht bzw. für die Menschen, die seit vielen Jahren in Österreich legal oder geduldet sind, aufmerksam.<sup>298</sup> Dies betrifft auch den freien Zugang zum Bildungssystem und zum Arbeitsmarkt in Österreich.<sup>299</sup> Durch verschiedene Integrations- und Bildungsprojekte unterstützt die Volkshilfe viele anerkannte Flüchtlinge.

Die Vereinigung hilft den Asylwerbern von Beginn der Antragstellung bis Ende der Gewährung der Grundversorgung. Als Unterstützung stehen die Flüchtlingshäuser zur Verfügung, außerdem gibt es viele Hilfsprojekte, durch welche die anerkannten Flüchtlingsfamilien Unterkunft bekommen können. Als Beispiel ist das Projekt „FLATworks“, dank welchem migrantische Obdachlose sowie betreuungsbedürftige Personen eine „nachhaltige Wohnlösung“<sup>300</sup> finden können.

Außerdem hat die Volkshilfe Servicestellen, wo die Rechtberatungen bspw. Beratung bezüglich Bleiberechte angeboten wird.

## **4.4 Aspekte der Asylproblematik in Österreich**

Die österreichische Regierung sieht offenbar die Notwendigkeit, die Dauer des Asylverfahrens zu verkürzen, um die Kosten zu reduzieren und die Asylprozedur schneller zu klären. In letzter Zeit ist diese Frage dringender geworden, weil Asylverfahren über Jahre hingezogen werden

---

<sup>296</sup> Volkshilfe Österreich, <http://www.volkshilfe.at> (letzter Zugriff: 19.04.2015/12:53h)

<sup>297</sup> Ebd.

<sup>298</sup> Vgl. Ebd.

<sup>299</sup> Vgl. Ebd.

<sup>300</sup> Volkshilfe Österreich: FLATworks, <http://www.volkshilfe-wien.at/flatworks>, (20.04.2015/18:03h)

können. Das lange Warten auf die Entscheidung führt zur Desintegration, weil während dieser Zeit der Mensch weder studieren noch arbeiten darf. Diese Untätigkeit verursacht später Schwierigkeiten bei der Ausbildung und bei der Beschäftigung sowie bei der Selbstmotivation insgesamt. Außerdem haben „die Ungewissheit und Hilflosigkeit“<sup>301</sup> während der Wartezeit einen schlechten Einfluss auf die menschliche Psyche.

Hingegen gibt es viele Asylwerber in Österreich, welche versuchen, sich während des Asylverfahrens zu betätigen sowie arbeiten zu gehen, obgleich dieses zu verboten ist. Trotzdem bleiben der Arbeitszugang sowie andere Möglichkeiten der Eingliederung bis zum Ende des Asylverfahrens begrenzt. Darüber geht es um die Frage, wie sich die bereits anerkannten Flüchtlinge im Land fühlen und ob sie fähig sind, sich der Gesellschaft anzupassen.

#### **4.4.1 Die Anpassung der Asylwerber in der Gesellschaft**

Unter jedem Asylantrag steht die Erwartung auf die positive Entscheidung und damit die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Ebenso ist die Integration für das Land selbst sehr wichtig.

Es wurde 2009 ein Nationaler Aktionsplan für die Integration verabschiedet und später 2010 einen Staatssekretariat für Integration geschaffen. Sie wurden vor allem für die Unterstützung von Migranten und anerkannten Flüchtlingen umgesetzt, damit alle nötigen Bedingungen für deren Aufenthalt in Österreich gesichert sind.<sup>302</sup>

Es gibt keine klaren Regeln, wie die Integration von anerkannten Flüchtlingen verlaufen muss. Es finden unterschiedliche Unterstützungsprojekte statt, die getrennt von den Bundesländern, vom BMI oder aus der EU-Initiative gefördert werden.

Die NGOs stehen gemeinsam für die Schaffung eines Regelsystems und basierend darauf für gleiche Integrationsmöglichkeiten für alle Flüchtlinge in allen Bundesländern. Zusätzlich müssen die subsidiären Schutzberechtigten mit den anerkannten Flüchtlingen rechtlich gleichgestellt werden.<sup>303</sup> Das vorgeschlagene System soll „professionelle Betreuung und angemessenes Umfeld; Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und den lokalen Unternehmen; aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft; Integrationsmaßnahmen ausgerichtet auf die

---

<sup>301</sup> UNHCR: Deutsche Kurzzusammenfassung des nationalen UNHCR-Berichts, Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich, S.14, [http://www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/dauerhafte\\_loesungen/RICE\\_Kurzzusammenfassung\\_g\\_Web\\_neu.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/dauerhafte_loesungen/RICE_Kurzzusammenfassung_g_Web_neu.pdf) (letzter Zugang:04.05.2015/13:51h)

<sup>302</sup> Vgl. Ebd.

<sup>303</sup> Vgl. Grundsatzpapier: Integration von (asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten)Flüchtlingen in Österreich, [http://www.asyl.at/fakten\\_2/grundsatzpapier\\_integration\\_agenda\\_11\\_13.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/grundsatzpapier_integration_agenda_11_13.pdf) (letzter Zugriff:04.05.2015/14:13h)

Bedürfnisse<sup>304</sup> umfassen. Die Maßnahmen sollen auch auf die Unterstützung von Flüchtlingen im Sprach- und Bildungsbereichen, sowie auf die Informationsberatung zur beruflichen Möglichkeiten gerichtet werden.<sup>305</sup> Unter gleichen Integrationsmöglichkeiten sind die finanzielle Grundversorgung, Wohnversorgung, medizinische Versorgung, Integrationsmaßnahmen bzw. die Maßnahmen für die Integration in die lokale Gesellschaft, spezialisierte Betreuungsangebote sowie die Arbeitsmarktintegration gemeint.<sup>306</sup>

Oft sind die Qualifikationen von Flüchtlingen, deren Ausbildung und die Arbeitserfahrung nicht berücksichtigt werden, sehr wichtig für die Integration. Interessanterweise sind Flüchtlinge im Vergleich zur lokalen Bevölkerung oft qualifizierter und gebildeter. Trotzdem bleibt für sie der Zugang zum Arbeitsmarkt begrenzt. Außerdem werden sie oft nicht als gleichberechtigt in der Gesellschaft wahrgenommen.

Das UNHCR-Büro Wien hat 2013 eine Studie über die Integration von Flüchtlingen in Österreich gemacht. Darin wird gezeigt, dass die „Flüchtlinge insgesamt öfter in geringerem Ausmaß am Arbeitsmarkt teilnehmen und auf ihrem derzeitigen Posten eher überqualifiziert sind und dass in Bezug auf Armut, gesellschaftliche Ausgrenzung und Lebensbedingungen eine Kluft zwischen Flüchtlingen und anderen Teilen der Bevölkerung besteht.“<sup>307</sup>

Tatsache ist, dass die meisten Flüchtlingen ihre Qualifikation nicht nachweisen können. Außerdem ist es kompliziert, für das Land das Wissensniveau zu bestimmen. Dies ist aber für das Aufnahmeland wichtig zu beachten, weil von der Ausbildung von anerkannten Flüchtlingen auch die Wirtschaftsqualität entscheidend ist.<sup>308</sup> Daher fordert der UNHCR konkrete Maßnahmen zu schaffen, um die Ausbildung und Fähigkeiten von Asylberechtigten anzuerkennen und damit entsprechende Arbeitsmöglichkeiten anbieten zu können.<sup>309</sup>

Um sich in die Aufnahmegesellschaft erfolgreich zu integrieren, ist es erforderlich, die Sprache dieser Gesellschaft zu lernen. Dazu der nationale UNHCR-Bericht: „Sprache gibt dem Flüchtling das Gefühl, Teil der Gesellschaft zu sein, schafft Zugehörigkeit, ermöglicht Freundschaften und bietet Erleichterungen im Alltag.“<sup>310</sup> In Österreich finden zahlreichen Sprachkurse für die Migranten mit unterschiedlichen Hintergründen statt. Jeder Asylberechtigte

---

<sup>304</sup> Vgl. Grundsatzpapier: Integration von Flüchtlingen in Österreich, Anmerkung 303, S.2

<sup>305</sup> Vgl. Ebd.

<sup>306</sup> Vgl. Ebd.

<sup>307</sup> UNHCR: Deutsche Kurzzusammenfassung, Anmerkung 301, S.3

<sup>308</sup> Vgl. Ebd.

<sup>309</sup> Vgl. Ebd.

<sup>310</sup> Ebd., S.10

muss sich bewusst sein, dass es ohne Deutschkenntnisse keine guten Chancen für eine bessere Arbeit, Unterkunft sowie Beschäftigung im Land gibt.<sup>311</sup>

#### 4.4.2 Asylbewertung auf der politischen Ebene

Immer mehr Menschen kommen während der Flucht ums Leben. Dies fordert die EU-Länder auf, rasch zu reagieren sowie nachhaltige Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. Trotz der Abstimmung der Gemeinsamen Asylpolitik wurde sie nicht von allen EU-Ländern in der Praxis umgesetzt. Hiermit macht Österreich darauf aufmerksam, dass von 28 EU-Mitgliedern nur 10 davon (darunter auch Österreich) rund 90 Prozent von Asylanträgen jährlich übernehmen.<sup>312</sup>

Im EU-Parlament fordern die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) eine gemeinsame Vereinbarung über die gleiche Verteilung der Flüchtlingen auf alle EU-Länder. Die Tatsache ist, dass dieselben zehn EU-Länder nicht mehr fähig sind, alle Asylsuchende aufzunehmen. Hiermit ist nach der Meinung des Bundeskanzlers Österreich Werner Faymann die Schaffung der gemeinsamen Quotenregelung, als einzige Lösung des Flüchtlingsproblems anzusehen.<sup>313</sup> Die österreichische Regierung ist der Ansicht, dass Europa die Menschenrechte für die Asylwerber mehr verwirklichen muss. Bundeskanzler Faymann besteht darauf, mehr Geld für die Asylquoten und die EU-Entwicklungszusammenarbeit zuzuteilen.<sup>314</sup>

Weiters, auf Grund der großen Steigerung der Asylanträge, entstand bei Frage der Verteilung. Als rasche Übergangslösung wurde 2014 von der österreichischen Volkspartei (ÖVP) vorgeschlagen, Extra-Notquartiere und Kasernen für die Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. So wurde entschieden, Kasernen sowie Schulgelände in Wien zur Verfügung zu stellen.<sup>315</sup>

2015 tritt das Fremdenrechtpaket in Kraft, das die neuen Regeln für das Asylverfahren in Österreich vorsieht.<sup>316</sup> Zusätzlich wurde von Innenministerin Johanna Mikl-Leitner im Nationalrat das Konzept (Grundlage für Gespräche mit den Ländern) unter dem Titel „Flexible

---

<sup>311</sup> Vgl. Vgl. UNHCR: Deutsche Kurzzusammenfassung, Anmerkung 301, S. 10

<sup>312</sup> Vgl. ÖVP: Team. Johanna Mikl-Leitner: Asyl: Länder sollen Quoten erfüllen, <http://www.oevp.at/team/mikl-leitner/Asyl-Laender-sollen-Quoten-erfuellen.psp> (letzter Zugriff:08.05.2015/19:39h)

<sup>313</sup> Vgl. SPÖ: EU-Sondergipfel: Mittel für Seenotrettung aus Mittelmeer verdreifacht, 26.04.2015, <https://aktuell.spoe.at/eu-sondergipfel-mittel-fuer-seenotrettung-aus-mittelmeer-verdreifacht-179273/> (letzter Zugriff:10.05.2015/16:17h)

<sup>314</sup> Vgl. Parlament Republik Österreich: Faymann: Europa muss das Menschenrecht auf Asyl verwirklichen, Parlamentskorrespondenz Nr. 453, 04.05.2015, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2015/PK0453/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0453/index.shtml) (letzter Zugang:15.09.2015h)

<sup>315</sup> Vgl. ÖVP: Team. Johanna Mikl-Leitner: Reform bei der Asylunterbringung. Betreuung von Asylwerbern, <http://www.oevp.at/team/mikl-leitner/eform-bei-der-Asylunterbringung.psp> (letzter Zugang:08.05.2015/20:15h)

<sup>316</sup> Vgl. APA-OTS: Fremdenrechtspaket bringt etliche Neuerungen für Asylverfahren, 21.05.2015 [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150521\\_OTS0276/fremdenrechtspaket-bringt-etliche-neuerungen-fuer-asylverfahren](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150521_OTS0276/fremdenrechtspaket-bringt-etliche-neuerungen-fuer-asylverfahren) (letzter Zugang: 02.07.2015/12:10h)

Steuerung bei Aufnahme und Betreuung von Asylwerber<sup>317</sup> vorgelegt. Laut dem Konzept müssen neue Reformen über die Asylaufnahme bis Sommer 2015 beschlossen werden und damit das neue Modell der Asylpolitik in Österreich bestimmt werden. Als Hauptpunkt des Konzeptes gilt die „nachhaltige Entlastung der Erstaufnahmestellen Traiskirchen und Thalhalm“.<sup>318</sup> Daher ist vorgesehen, eine neue Bundesbetreuungsstelle in Tirol zu schaffen.

Es ist geplant, die Asylsuchende nicht länger als eine Woche in der Erstaufnahmestelle zu behalten, stattdessen müssen sie direkt nach der Antragstellung auf die Bundesländer verteilt werden.<sup>319</sup>

Weiters hat das BMI vor, „die Gemeinden bei der Grundversorgungsvereinbarung einzubinden“<sup>320</sup>. Damit werden die Quoten für die Aufnahme in Übereinstimmung mit den Bevölkerungszahlen bestimmt. Wenn eine Gemeinde die Quoten übererfüllt hat, wird keine weitere Asylaufnahmestelle eingerichtet.<sup>321</sup>

Außerdem ist es wesentlich, eine neue Aufnahme-prozedur zu schaffen, die für Österreich optimal passen kann. Hiermit werden „die Betreuungsstellen nachhaltig entlastet, die Effizienz der Verfahrensführung optimiert und eine solidarische und gleichmäßige Verteilung der Asylwerber in Österreich sichergestellt“<sup>322</sup>

Das Fremdenrechtspaket 2015 sieht vor, die Dauer des Asylverfahrens zu reduzieren, und dieses für „die Personen aus sicheren Herkunftsstaaten“<sup>323</sup> zu verschärfen. Zu den Asylsuchenden aus den sicheren Herkunftsländern gehören diejenigen, die aus wirtschaftlichen Ursachen bzw. Arbeitslosigkeit, Armut oder Hunger migrieren. Dies sind aber laut der GFK keine Gründe für Asyl. Ein Beispiel dafür sind die Bürger aus Serbien und Kosovo, die bis 1000 Anträgen für Asyl pro Jahr in Österreich stellen, deren Leben aber nicht in Gefahr ist<sup>324</sup>

Laut der Neuerung bekommen die Personen nach der erstinstanzlichen negativen Entscheidung bezüglich Asyls keine Grundversorgung (Verpflegungsgeld und Unterkunft) mehr. Eine Berufung kann trotzdem stattfinden, außerdem kann die Abschiebung beim Bundesverwaltungsgericht bis eine Woche hinausgezögert werden. In Fällen mit Personen aus

---

<sup>317</sup> BMI: Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, „Die Presse, 18.11.2014“, <http://diepresse.com/Konzept%20lang.pdf> (letzter Zugriff: 27.05.2015/8:58h)

<sup>318</sup> ÖVP, Team. Johanna Mikl-Leitner, Betreuung von Asylwerbern, Anmerkung 315

<sup>319</sup> Vgl. Ebd.

<sup>320</sup> Ebd.

<sup>321</sup> Vgl. Ebd.

<sup>322</sup> BMI, Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres, Anmerkung 317, S.4

<sup>323</sup> Zelechowski, Eva: Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, in: Wiener Zeitung, 17.02.2015, [http://www.wienerzeitung.at/dossiers/asyl/asyl\\_in\\_oesterreich/735595\\_FAQ-Fluechtlinge-aus-sicheren-Herkunftsstaaten.html](http://www.wienerzeitung.at/dossiers/asyl/asyl_in_oesterreich/735595_FAQ-Fluechtlinge-aus-sicheren-Herkunftsstaaten.html) (letzter Zugriff: 11.05.2015/10:52h)

<sup>324</sup> Vgl. Ebd.

sicheren Herkunftsländern muss die Abschiebung gleich stattfinden, weil keine Notwendigkeit zu bleiben vorgesehen ist.<sup>325</sup>

Das neue Fremdenrechtspaket bestimmt die Verhängung von Schubhaft im Asylverfahren und erklärt die Voraussetzungen, wann ein anderes EU-Land zuständig ist, und wann daher die Person in Schubhaft zu nehmen ist. Definiert wird, dass „je länger ein Fremder bereits in Österreich und je stärker er hier sozial verwurzelt ist, desto stärker müssen auch die Hinweise und Indizien für eine Fluchtgefahr sein“<sup>326</sup>, heißt es dazu in den Erläuterungen.

Weiters sind im Gesetzkpaket die folgende Punkte vorgesehen: „erweiterte Rechtsberatung für AsylwerberInnen bei Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht, eine Ausweitung der Rückkehrberatung, eine verkürzte Entscheidungsfrist für Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus und die Möglichkeit, von Amts wegen nicht nur Asyl, sondern auch subsidiären Schutz zu gewähren“<sup>327</sup>.

Die neue Gesetzesnovelle 2015 wurde mit Mehrheit (SPÖ, ÖVP und Team Stronach) angenommen. Es ist aber nicht ohne Kritik von einigen politischen Parteien besonders von Grünen Partei, FPÖ sowie vom UNHCR und anderen Flüchtlingshilfsorganisationen geblieben. Die letzten sind besonders nicht mit der Ablösung der GVS nach dem ersten negativen Asylbescheid einverstanden. Nach deren Meinung ist es unmöglich, die Asylwerber bis zur endgültigen Entscheidung ohne Unterstützung zu lassen. Außerdem müssen „die unbegleitete minderjährige Flüchtlingen und die anderen Asylwerber mit besonderem Betreuungsbedarf wie traumatisierte Personen“<sup>328</sup> solange betreut und verpflichtet werden, solange sie im Land bleiben.

Die Entlassung von der GVS kann zur Steigerung der Obdachlosigkeit von Asylwerber und deren völliger Verarmung führen, was einerseits unmenschlich und dazu absolut nicht erwünscht für Österreich ist. Noch dazu soll nicht zugelassen werden, dass die AsylwerberInnen ohne den Meldezettel im Land bleiben, was automatisch unmöglich macht, sie aufzufinden.<sup>329</sup>

Um die Aufnahmen- und Verteilungsprobleme im Österreich zu lösen, sieht die Grüne Partei den einzigen Weg, von anderen EU-Ländern unterstützt zu werden und gemeinsam für das „Lebensrettungsprogramm für Flüchtlinge“ zu arbeiten.<sup>330</sup> Laut der Ansicht der Grünen ist es

---

<sup>325</sup> Vgl. Zelechowski, 2015, Anmerkung 323

<sup>326</sup> APA-OTS: Innenausschuss stimmt Fremdenrechtsnovelle mit S-V-T-Mehrheit zu, 7.05.2015, [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150507\\_OTS0233/innenausschuss-stimmt-fremdenrechtsnovelle-mit-s-v-t-mehrheit-zu](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150507_OTS0233/innenausschuss-stimmt-fremdenrechtsnovelle-mit-s-v-t-mehrheit-zu) (letzter Zugriff: 11.05.2015/12:41h)

<sup>327</sup> Ebd.

<sup>328</sup> APA-OTS: Innenausschuss stimmt Fremdenrechtsnovelle mit S-V-T-Mehrheit zu, Anmerkung 326

<sup>329</sup> Vgl. Ebd.

<sup>330</sup> Ebd.

wichtig, eine solidarische EU-Asylpolitik zu schaffen, dass die Flüchtlinge nicht nach den Dublin-Regeln sondern je nach dem Wohlstand und Einwohnerzahl in den EU-Ländern zu verteilen sind.<sup>331</sup>

Zusätzlich wird die Schließung der Erstaufnahmestellen in Traiskirchen und Thalham kritisiert, wo das über den Jahren entwickelte System der Aufnahme von Flüchtlingen aufgebaut wurde. Die FPÖ stellte in Frage, ob sich Österreich genügend qualifizierte Dolmetscher, RechtberaterInnen und soziale MitarbeiterInnen in anderen Bundesländern leisten könne.<sup>332</sup> Die FPÖ ist insgesamt ihrerseits gegen der Schaffung von neuen Asylheimen, weil dies das Land noch mehr zur Aufnahmeverpflichtung zwingt.<sup>333</sup> Außerdem fordert FPÖ an den Grenzen Kontrollen durchzuführen und neue Asylaufnahmestellen außerhalb der EU zu schaffen.

Die FPÖ hat das neue Fremdenrechtspaket bezüglich rechtlicher Beratungen von Flüchtlingen kritisiert. Es geht darum, ob die rechtlichen Beratungen bei Hilfsorganisationen notwendig sind, wenn sie vom Staat geleistet werden könnten.<sup>334</sup> Die FPÖ ist der Meinung, dass sich die Asylpolitik des BMI nur auf die „Flüchtlings-Industrie“ richtet (darunter ist die Geldausgabe für die Verpflegung und Unterkünfte für Tausende Menschen gemeint). Zusätzlich bleiben immer mehr wirtschaftliche Flüchtlinge unberechtigt im Land und nehmen damit die Plätze für die wirklich betroffenen Leute weg.<sup>335</sup>

Die politischen Parteien in Österreich haben unterschiedliche Lösungsansätze bezüglich des Asylverfahrens. Dennoch sind sich alle einig, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, die die massiven Flüchtlingsströme nach Österreich eindämmt. Nicht nur die Regierung Österreichs sondern auch die Bevölkerung tut sich schwer, den Zuzug von Ausländern zu dulden. Das Institut für empirische Sozialforschung (IFES) führte im Juni 2015 eine Umfrage zur Unterbringung von Asylwerbern in Österreich durch. Offenbar ist die Mehrheit der Österreicher der Meinung, dass die Unterbringungsproblematik nicht auf fehlende Plätze, sondern hauptsächlich auf Missmanagement und mangelnde Organisation der Regierung zurückzuführen ist. 57 Prozent der Österreicher sind überzeugt, dass die anderen EU-Länder mehr Asylwerber aufnehmen sollten, damit weniger Flüchtlinge nach Österreich kommen. Ob „es für eine kleine Gemeinde

---

<sup>331</sup> Vgl. Asyl: FPÖ will sofortige Einführung von Grenzkontrollen, Grüne sind dagegen, in: Vienna, 09.09.2014, <http://www.vienna.at/asyl-fpoe-will-sofortige-einfuehrung-von-grenzkontrollen-gruene-sind-dagegen/4079816> (letzter Zugang:12.05.2015/10:01h)

<sup>332</sup> Vgl. APA-OTS: Innenausschuss stimmt Fremdenrechtsnovelle mit S-V-T-Mehrheit zu, Anmerkung 326

<sup>333</sup> Vgl. FPÖ gegen "Asylheime wie die Schwammerln", „Die Presse, 08.05.2015“, <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4727158/FPo-gegen-Asylheime-wie-die-Schwammerln> (letzter Zugriff:08.05.2015/19:34h)

<sup>334</sup> Vgl. APA-OTS: Innenausschuss stimmt Fremdenrechtsnovelle mit S-V-T-Mehrheit zu, Anmerkung 326

<sup>335</sup> Vgl. FPÖ: Asyl: Grenzkontrollen einführen und Asylaufnahmezentren an den EU-Außengrenzen schaffen, 12.09.2014, <http://www.fpoe.at/aktuell/detail/news/hc-strache-asyl-grenzkontrol/> (letzter Zugang:11.05.2015/15:50h)

nicht zumutbar sei, Flüchtlinge aufzunehmen<sup>336</sup>, darüber ist die Bevölkerung gespaltenen Meinung. Unterschiede in den Ansichten zeigten sich vor allem beim Alter der befragten Personen: die Jüngeren unterstützen die Flüchtlinge oder bleiben neutral, wohingegen die Älteren sehr skeptisch sind.<sup>337</sup>

Zusammengefasst befindet sich die österreichische Asylpolitik an Grenzen der Aufnahmemöglichkeiten. Hiermit sind die Maßnahmen auf der nationalen Ebene nicht genügend, um das Problem zu lösen und die erforderlichen Reformen auf der EU-Ebene umzusetzen.

#### 4.5 Asyl-Statistik in Österreich

Jeder, wer einen Antrag auf den internationalen Schutz in Österreich stellt, wird automatisch in das Asylwerber-Informationssystem (AIS) eingetragen. Diese Daten werden zunächst an das Fremdeninformationssystem (FIS) des Bundesministeriums für Inneres weitergereicht, das die allgemeine Statistik über Asyl, Fremden und Niederlassungen in Österreich zusammenstellt. Auf Grund der AIS und FIS Daten wird das Bundesstatistisches Fremdeninformationssystem (BFIS) gewartet und ständig aktualisiert.<sup>338</sup> Für die Analyse der Asylanträge in Österreich wurden die Zahlen aus dem BMI für den Zeitraum von 2003 bis 2013 ausgewählt (siehe die Tabelle 3).

*Tabelle 3.: Entwicklung der Zahlen von den Asylwerbern in der Republik Österreich in der Zeit von 2003 bis 2013*

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Asylanträge	32.359	24.6343	22.461	13.349	11.921	12.841	15.821	11.012	14.416	17.413	17.503

*Quelle: BMI, 1999-2013, eigene Darstellung*

Beim Vergleich zeigt sich, dass sich die Anzahl der Asylwerber innerhalb der zehn Jahre ständig geändert hat. Ob dies durch die Auswirkung der Weltkonflikte oder anderen Faktoren abhängig war, ist eine diskutable Frage.

<sup>336</sup> Asyl-Umfrage: Bevölkerung befürwortet Kasernen, „Die Presse, 23.06.2015“, [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4760996/AsylUmfrage\\_Bevolkerung-befurwortet-Kasernen](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4760996/AsylUmfrage_Bevolkerung-befurwortet-Kasernen) (letzter Zugriff: 02.07.2015/16:48h)

<sup>337</sup> Vgl. Ebd.

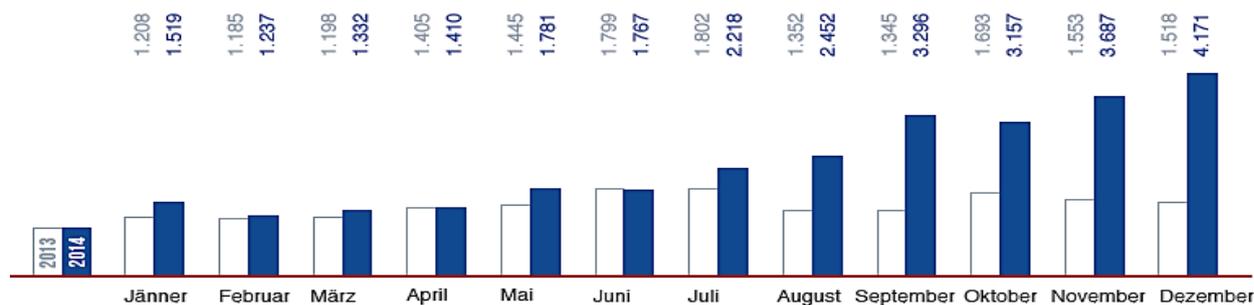
<sup>338</sup> Vgl. Hinweis zur Asyl-, Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen, 2011, Anmerkung 244

2003 wurden offiziell in Österreich 32.359 Asylanträgen gestellt. In diesem Jahr fand der größte Zustrom im Vergleich zu anderen Jahren statt, was auch die Verschärfung der Aufnahme von Flüchtlingen in dieser Zeit erklärt. Beim Anblick der Zahlen bis 2012 ist ein deutlicher Rückgang des Zustroms von Flüchtlingen zu beobachten.<sup>339</sup>

2013 wurden offiziell 17.503 Asylanträge gestellt. Eine detaillierte Analyse zeigt, dass es in diesem Jahr offiziell „auf 1.000 ÖsterreicherInnen zwei Asylsuchenden“<sup>340</sup> gab. Die meisten Asylsuchenden kamen aus Syrien (6.987) und Afghanistan (4.045). Etwas weniger haben die Bürger aus der Russischen Föderation (1.523), Kosovo (1.046) und Somalia (1.013) um Asyl 2013 angefragt.<sup>341</sup>

In der letzten statistischen Jahresbilanz des BFA ist berichtet worden, dass 2014 die Zahlen der Asylanträge um 60 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 gestiegen sind.<sup>342</sup> Insgesamt wurden 2014 die 28.047 Anträge in Österreich auf den internationalen Schutz gestellt.

*Tabelle 4.: Jahresvergleich der Asylanträge 2013-2014*



*Quelle: BFA, Jahresbilanz 2014*

Im gesamten Jahr 2014 wurden 64.477 Entscheidungen in allen Kompetenzbereichen des Asylwesens getroffen. Davon wurden 27.178 für folgend genannte Asyl-Kategorien positiv entschieden:

1. Statusentscheidungen (18.196);
2. Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen(1.857);
3. Verlängerung für subsidiär Schutzberechtigte (7.125).<sup>343</sup>

<sup>339</sup> Medien-Servicestelle: 2014 mehr Asylanträge in Österreich, 23.12.2014, [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2014/12/23/2014-mehr-asylantraege-in-oesterreich](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2014/12/23/2014-mehr-asylantraege-in-oesterreich) (letzter Zugang:08.05.2015/17:27h)

<sup>340</sup> Ebd.

<sup>341</sup> Ebd.

<sup>342</sup> BFA: Jahresbilanz 2014, <http://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA%20Jahresbilanz%202014.pdf> (letzter Zugriff:28.04.2015/15:44h)

<sup>343</sup> Ebd.

Die Steigerung der Asylanträge 2014 ist hauptsächlich aufgrund Krise in Syrien erklärbar, weil unter der Berücksichtigung der Lage im Land die meisten Anträge von Syrern gestellt worden sind. Laut der BFA „gab es allein bei den Flüchtlingen aus Syrien von April auf Mai einen Anstieg von 31 Prozent - und von 2013 auf 2014 um 257 Prozent.“<sup>344</sup> Auch 2015 hat sich die Situation mit dem Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien nicht geändert. Sie besitzen weiterhin den ersten Platz in der Aufnahmeliste Österreich.

Weiters wird in der Tabelle 5 die Zahl der Asylsuchenden nach der Staatsangehörigkeit gezeigt, die am meisten um den Schutz in der ersten Hälfte 2015 in Österreich angesucht haben.

*Tabelle 5.: TOP-15 der Asyl- Erstanträge nach Staatsangehörigkeit und Antragsmonat per 31.03.2015*

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Januar</b>	<b>Februar</b>	<b>März</b>	<b>Summe:</b>
Syrien	901	660	834	2.395
Kosovo	1.035	936	104	2.075
Afghanistan	619	410	561	1.590
Irak	289	202	304	795
Somalia	100	138	136	374
Russische Föderation	131	101	104	336
Iran	98	67	81	246
staatenlosen	109	62	54	225
Pakistan	69	52	82	203
Nigeria	41	66	68	175
Algerien	45	65	59	169
Ukraine	58	43	51	152
Serbien	45	10	25	80
Georgien	32	19	21	72
Marokko	22	21	25	68
Sonstige	306	212	238	756
<b>Summe:</b>	<b>3.900</b>	<b>3.064</b>	<b>2.747</b>	<b>9.711</b>

*Quelle: BMI, Asylstatistik, März 2015, eigene Darstellung*

Ob sich die Situation in der österreichischen Asylpolitik in der näheren Zukunft ändert, hängt von der Innenpolitik Österreichs sowie von der richtigen Aufnahmeverteilung zwischen den EU-Ländern und deren Umsetzung der GEAS in der Praxis ab.

<sup>344</sup> ÖVP: Team. Johanna Mikl-Leitner: Asyl: Länder sollen Quoten erfüllen, Anmerkung 312

## 5. Zusammenfassung

In der vorliegenden Masterarbeit wurde versucht, die Migrationspolitik der Europäischen Union am Beispiel der Asylpolitik in Österreich zu untersuchen. Zunächst wurde die Bedeutung der Migration, ihre Arten und Ursachen dargestellt. Die Aufmerksamkeit galt besonders den Schlüsselakteuren – Flüchtlingen und Asylsuchenden. Ebenfalls war als eine der bestehenden Hauptaufgaben dieser Untersuchung der Unterschied zwischen MigrantInnen und Flüchtlingen zu erklären. Beide Begriffe sind Teil der Migration, jedoch diese jeweils ganz unterschiedliche Bedeutungen und Ursachen haben.

Da es keine bestimmte Migrationstheorie gibt, sind im Kapitel 2 die bedeutenden Migrationsforschungen zusammengefasst worden, die das Phänomen selbst und dessen Ursachen erklären. Die Asylpolitik ist Teil der modernen politischen Prozesse, deswegen gibt es sie in zahlreichen rechtlichen Definitionen.

Nachher widmete ich mich im Kapitel 3 der Entwicklung der Asylpolitik, die durch die EU-Verträge beeinflusst wurde. Ab der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Union im Jahr 1992 wurde sukzessive ein einheitlicher Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen. Die Abschaffung der Binnengrenzen zwang die EU-Mitglieder, die Außengrenzen stärker zu kontrollieren und die Visa- und Asylpolitik zu koordinieren. Die ersten rechtlichen Rahmenbedingungen einer gemeinsamen EU-Migrations- und Asylpolitik kamen mit dem Vertrag von Amsterdam.

Die ständigen massiven Zuströme von Flüchtlingen brachten die EU dazu, sich mehr auf die Asylpolitik zu konzentrieren sowie Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen. Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU wurden die Grundsätze der Asylpolitik festgelegt. Der Asylverfahrensprozess wurde auf Grund der Dublin Regelungen I, II und III bestimmt; nur das erste Aufnahmeland ist für die Prüfung der Asylverfahren zuständig. Weiters wurde der Asylverfahrensprozess durch die Umsetzung des Haager Programmes und später durch das Stockholmer Programm festgelegt. Damit entstand das Gemeinsame Europäische Asylsystem. Es ist offensichtlich, dass es nicht genügte, das Asylsystem gemeinsam zu regeln, es musste auch in der Praxis von jedem Mitglied gleichmäßig umgesetzt werden.

Da sich die Zahl der Flüchtlinge in der EU ständig ändert, ist es unklar, wie man diese zwischen allen EU-Mitgliedern gerecht verteilen kann. Außerdem gelten gemäß dem Schengener Abkommen die Regeln der Personenfreizügigkeit innerhalb der EU, was die Kontrolle der Flüchtlingsbewegung noch komplizierter macht. Auf dieser Basis finden die Diskussionen

bezüglich einer gerechteren Verteilung der Kosten und Verteilung der Flüchtlinge über alle 28 EU-Mitgliedstaaten statt. Außerdem sind viele EU-Länder nicht bereit oder wollen eine solche Verantwortung zur Aufnahme einer Vielzahl von Menschen nicht übernehmen. Ebenso suchen die Flüchtlinge selbst nach den reichen Ländern mit besseren sozialen Garantien, was die Aufnahmeprozedur noch komplizierter macht.

Man darf zusammenfassen, dass sich die EU-Asylpolitik angesichts der ständigen Änderungen und Ergänzungen noch im Prozess der Formierung befindet.

Als Beispiel, wie die EU-Asylpolitik auf der nationalen Ebene stattfindet, wurde für die vorliegende Arbeit das Asylverfahren in Österreich ausgewählt. Kapitel 4 brachte eine detaillierte Beschreibung der Prozedur des Asylverfahrens von Beginn der Erstaufnahme durch Überprüfung der Fluchtursachen bis zu den Entscheidungen bezüglich des Aufenthalts. Österreich gehört zu den EU-Ländern, die eine solidarische Flüchtlingspolitik betreibt und jährlich viele Flüchtlinge aufnimmt. Als große Unterstützung für das Asylverfahren gelten die NGOs. Sie bieten den Asylwerbern nicht nur rechtliche Beratung und Informationen an, sondern sind für deren Grundversorgung (Unterkunft, Verpflegungsgeld) und Unterstützung in Notsituationen zuständig. Insgesamt sorgen sich die NGOs um die Asylrechte und versuchen auf die Asylpolitik in Österreich einzuwirken.

Eine schwierige Frage ist die Akzeptanz der Flüchtlinge durch die Einheimischen und deren Integrationsprozess in die Gesellschaft. Ob der Asylwerber sich erfolgreich in die österreichische Gesellschaft integriert, hängt weitgehend von ihm selbst ab. Das Asylverfahren dauert oft jahrelang. Es ist den Asylwerbern während dieser Zeit verboten, sich offiziell beruflich zu beschäftigen bzw. arbeiten zu gehen. Außerdem ist nicht jeder Asylwerber bereit, Sprache und Kultur zu lernen, um sich besser zu integrieren. Damit sind Reduzierung der Dauer des Asylverfahrens und die Schaffung schneller und klarer Prozeduren (Bleiberechte oder Rückkehr) auf der Tagesordnung in Österreich.

Seit dem Jahr 2013 ist die Zahl der Flüchtlinge im Land drastisch gestiegen; die Regierung hat Probleme, allen Asylsuchenden eine Unterkunft zu bieten. Es geht nicht nur um die Finanzierung, sondern vielmehr um die Einquartierung. Das Land sieht als einzige Lösung die gemeinsame Umsetzung des GEAS. Alle EU-Länder sollen die gleiche Verantwortung für die Asylaufnahme übernehmen. Deswegen fordern die österreichischen Abgeordneten im EU-Parlament eine rasche und gerechtere Verteilung der Flüchtlinge innerhalb aller EU-Länder. Seinerseits bemüht sich Österreich auf nationaler Ebene, alle benötigten Maßnahmen umzusetzen, um einen Ausweg aus der Situation mit den Flüchtlingsströmen zu finden.

## 6. Literaturverzeichnis

Zu allen Primär- und Sekundärquellen, die aus dem Internet entnommen wurden, sind die Internetadressen aufgeführt. Der Zeitpunkt des jeweils letzten Zugriffs wurde ebenfalls vergemerkt.

### 6.1 Primärliteratur

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005),  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (28.04.2015/14:42h)

Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden: (BGBl. I Nr. 87/2012),  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944> (28.04.2015/15:21h)

Bundesgesetzblatt: Fremdenrechtsänderungsgesetz (2009-FrÄG 2009) (Nr. BGBl. I Nr. 122/2009),  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2009\\_I\\_122](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_122) (12.05.2015/13:29h)

Bundeskanzleramt. Rechtsinformationssystem (1993): Verwaltungsgerichtshof, Entscheidungstext (93/01/0357),  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT\\_1993010357\\_19931124X00](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1993010357_19931124X00) (08.10.2014/13:05h)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012): (2012/C 326/02), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:12012P/TXT> (11.10.2014/18:10h)

Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (2009): (17024/09), <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1175.pdf> (21.05.2015/13:52h)

Genfer Flüchtlingskonvention (1951),  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (11.10.2014/10:00h)

Grundversorgungsvereinbarung (Art. 15a B-VG),  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_00412/fname\\_016828.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00412/fname_016828.pdf) (22.04.2015/12:11h)

Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem (2007),  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIII/EU/01/49/EU\\_14992/imfname\\_10000964.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIII/EU/01/49/EU_14992/imfname_10000964.pdf)  
(05.11.2014/11:46h)

Hinweise zur Asyl-, Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen (2011): Version 1.14, [https://www.stadt-salzburg.at/pdf/asyl-\\_\\_fremden-\\_\\_niederlassungs-\\_und\\_aufenthaltsst.pdf](https://www.stadt-salzburg.at/pdf/asyl-__fremden-__niederlassungs-_und_aufenthaltsst.pdf) (29.04.2015:12:19h)

Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und zum Visawesen (2012): Version 1.15,  
[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise\\_zur\\_Asyl\\_Fremden\\_und\\_NAG\\_Statistik\\_Fremdenpolizei\\_und\\_Visawesen\\_v1\\_15.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Hinweise_zur_Asyl_Fremden_und_NAG_Statistik_Fremdenpolizei_und_Visawesen_v1_15.pdf) (23.04.2015/11:03h)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): Mitteilung der Kommission an der Rat und das Europäische Parlament über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft, (KOM(2000) 757 endgültig), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2000:0757:FIN:DE:PDF>  
(06.11.2014/16:20h)

Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika (1969), [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070629\\_OAU\\_Fluechtlingskonvention.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070629_OAU_Fluechtlingskonvention.pdf)  
(16.10.2014/10:13h)

Parlament Republik Österreich: Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, 1055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, 30.06.2005,  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_01055/fname\\_045467.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01055/fname_045467.pdf) (26.05.2015/12:41h)

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1967): (0.142.301),  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.301.de.pdf> (09.10.2014/18:05h)

Resolution 217 A (III) der UNO-Generalversammlung (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, [http://www.hausaerzteverband.at/down/PK\\_Resolution217A.pdf](http://www.hausaerzteverband.at/down/PK_Resolution217A.pdf)  
(09.10.2014/18:05h)

RT 2003/9/EG Richtlinie des Europäischen Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten,  
[http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm\\_redakteure/Asyl\\_in\\_Europa/2003-9\\_RL\\_Asylaufnahme.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Asyl_in_Europa/2003-9_RL_Asylaufnahme.pdf) (03.11.2014/18:49h)

RT 2004/83/EG Richtlinie des Europäischen Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0083&from=DE> (11.11.2014/13:41h)

RT 2005/85/EG Richtlinie des Europäischen Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0085&from=DE#ntr1-L\\_2005326DE.01001301-E0001](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0085&from=DE#ntr1-L_2005326DE.01001301-E0001) (11.11.2014/13:22h)

RT 2011/95/EU Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (anwendbar ab 21. Dezember 2013), [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie\\_2011\\_95\\_EU.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie_2011_95_EU.pdf) (23.11.2014/17:45h)

RT 2013/33/EU Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie\\_2013\\_33\\_EU.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie_2013_33_EU.pdf) (23.11.2014/17:17h)

UNHCR (2000): Anmerkungen von UNHCR zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Für ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird“ (KOM(2000) 755 endgültig), [http://www.unhcr.ch/no\\_cache/recht/2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?cid=5062&did=7133&sechash=8921414f](http://www.unhcr.ch/no_cache/recht/2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?cid=5062&did=7133&sechash=8921414f) (22.11.2014/16:08h)

Vertrag über die Europäische Union (1992), <http://www.leforum.de/de/maastrichtde.pdf> (22.10.2014/14:06h)

Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakten (1997), <http://www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amst-de.pdf> (23.01.2014/13:23h)

Vertrag von Lissabon (2009): Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=OJ:C:2007:306:TOC> (06.04.2015/14:19h)

VO (EU) Nr. 604/2013 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), <http://www.migrationsrecht.net/vo-eu-nr.-604/2013-vom-26.06.2013-dublin-ii-neu/dokument-details.html?catid=7> (14.04.2015/11:53h)

## 6.2 Sekundärliteratur

Alavi, Bettina/Henke-Bockschatz, Gerhard (Hrsg.) (2004): Migration und Fremdverstehen: Geschichtsunterricht und Geschichtskultur in der multiethnischen Gesellschaft, Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein, Deutschland

Angenendt, Steffen (Hrsg.) (1997): Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Bieber, Roland/ Epiney, Astrid/ Haag, Marcel (2015): Die Europäische Union. Europarecht und Politik, 11. Auflage, Nomos, Baden-Baden

Biffel, Gudrun/Dimmel, Nikolaus (2011): Migrationsmanagement. Grundzüge des Managements von Migration und Integration, Band 1, Verlag omnium, Bad Vöslau

Davy, Ulrike (1996): Asyl und internationales Flüchtlingsrecht, Band II: Innerstaatliche Ausgestaltung. Völkerrechtliche Bindung staatlicher Schutzgewährung, dargestellt am österreichischen Recht, Österreichische Staatsdruckerei, Wien: Verlag Österreich

Dreher, Martin (2003): Das antike Asyl: kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion, Böhlau Verlag Köln Weimar, Köln

Düvell, Frank (2006): Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen, Lit Verlag Dr. W. Hopf, Hamburg

Enzensberger, Hans Magnus (1992): Die große Wanderung. Dritte Auflage, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main

Götzelmann, Andrea (2010): Wer macht Asylpolitik? Akteurinnen und ihre Strategien in der österreichischen Asylgesetzgebung, LIT Verlag Münster

Husa, Karl/ Parnreiter, Christof/ Stacher, Irene (2000): Internationale Migration: Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Brandes & Apsel/Südwind, Frankfurt a. M./Wien

Müller-Graff, Peter-Christian/ Repasi, René: Asyl, Einwanderungs- und Visapolitik, in: Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hrsg.) (2013): Jahrbuch der Europäischen Integration 2013, Nomos, Baden-Baden, S.137-146

Müller-Graff, Peter-Christian/ Repasi, René: Asyl, Einwanderungs- und Visapolitik, in: Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hrsg.) (2014): Jahrbuch der Europäischen Integration 2014, Nomos, Baden-Baden, S.165-174

Nohlen, Dieter (2001): Kleines Lexikon der Politik. Auflage 2. Verlag C.H. Beck OHG, München

Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2010): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden und Begriffe. 4., Überarbeitete Auflage, Band A-M, C.H. Beck

Nuscheler, Franz (2004): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Auflage 2., VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden

Ronzani, Silvio (1980): Arbeitskräfteveränderung und gesellschaftliche Entwicklung. Erfahrungen in Italien, in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland, Königstein/Ts., A. Hein, Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin

Treibel, Annette (2011): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung und Gastarbeit und Flucht. 2. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Juventa Verlag, Weinheim und München

Weber-Fas, Rudolf (2008): Lexikon Politik und Recht. Geschichte und Gegenwart, Paderborn Fink

Wolfrum, Rüdiger (Hg.) (1991): Handbuch Vereinte Nationen, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

### 6.3 Internetquellen

Abylkalikov, S./Vinnik, M. (2012): Die ökonomische Wirtschaftstheorien: Arbeitskraft und Arbeitsmarkt, in: Zeitschrift Business, Gesellschaft und Macht, № 12, 2012, S. 1–19, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous), <http://www.hse.ru/mag/27364712/2012--12/71249233.html> (08.09.2014/14:07h)

Angenendt, Steffen (2007): Das globale Wanderungsgeschehen – aktuelle Trends und Herausforderungen, in: Deutsch-Japanisches Zentrum Berlin (Hrsg.), Homogenität versus Multikulturalismus. Immigration in Japan und Deutschland, Veröffentlichungen des DJZB, Band 56, Reihe 1, Berlin, <http://www.jdzb.de/fileadmin/Redaktion/PDF/veroeffentlichungen/tagungsbaende/D56/02-p1102%20angenendt.pdf> (10.07.2015/16:20h)

APA-OTS: Fremdenrechtspaket bringt etliche Neuerungen für Asylverfahren, 21.05.2015, [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150521\\_OTSO276/fremdenrechtspaket-bringt-etliche-neuerungen-fuer-asylverfahren](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150521_OTSO276/fremdenrechtspaket-bringt-etliche-neuerungen-fuer-asylverfahren) (02.07.2015/12:10h)

APA-OTS: Innenausschuss stimmt Fremdenrechtsnovelle mit S-V-T-Mehrheit zu, 7.05.2015, [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150507\\_OTSO233/innenausschuss-stimmt-fremdenrechtsnovelle-mit-s-v-t-mehrheit-zu](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150507_OTSO233/innenausschuss-stimmt-fremdenrechtsnovelle-mit-s-v-t-mehrheit-zu) (11.05.2015/12:41h)

APA-OTS: UNHCR vor Innenausschuss: Asylnovelle nachbessern, 06.05.2015, [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20150506\\_OTSO050/unhcr-vor-innenausschuss-asylnovelle-nachbessern](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150506_OTSO050/unhcr-vor-innenausschuss-asylnovelle-nachbessern) (11.05.2015/14:27h)

Asyl Begriffserklärung, <http://www.geschichtsatlas.de/~gb20/bedeutung.htm> (09.10.2014/19:04h)

Asyl: FPÖ will sofortige Einführung von Grenzkontrollen, Grüne sind dagegen, in: Vienna, 09.09.2014, <http://www.vienna.at/asyl-fpoe-will-sofortige-einfuehrung-von-grenzkontrollen-gruene-sind-dagegen/4079816> (12.05.2015/10:01h)

Asylkoordination Österreich, <http://www.asyl.at/about/mission.htm> (05.05.2015/14:54h)

Asylkoordination Österreich: AIDA, <http://www.asyl.at/projekte/aida.htm> (05.05.2015/17:30h)

Asylkoordination Österreich (2010): Leben im Flüchtlingsquartier. Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden, [http://www.asyl.at/fakten\\_2/leben\\_im\\_fluechtlingsquartier.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/leben_im_fluechtlingsquartier.pdf) (26.05.2015/19:13h)

Asyl-Umfrage: Bevölkerung befürwortet Kasernen, „Die Presse, 23.06.2015“, [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4760996/AsylUmfrage\\_Bevolkerung-befurwortet-Kasernen](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4760996/AsylUmfrage_Bevolkerung-befurwortet-Kasernen) (02.07.2015/16:48h)

Biermann, Frank (2002): Umweltflüchtlinge. Ursachen und Lösungsansätze, *Umweltpolitik und Nachhaltigkeit*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 26.05.2002, <http://www.bpb.de/apuz/26382/umweltfluechtlinge-ursachen-und-loesungsansaeetze?p=all> (16.10.2014/10:31h)

Broschüre Diakonie Flüchtlingsdienst 2015, [http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/default/files/imagekatalog\\_2015\\_web.pdf](http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/default/files/imagekatalog_2015_web.pdf) (07.05.2015/14:32h)

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Aufgaben des BFA, <http://www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx>, (28.04.2015/15:35h)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Entscheiderbrief (9/2013), [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2013/entscheiderbrief-09-2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2013/entscheiderbrief-09-2013.pdf?__blob=publicationFile) (14.04.2015/11:24h)

Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Allgemeines zum Asyl, 20.07.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> (28.04.2015/19:36h)

Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Asylverfahren, 20.07.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> (28.04.2015/20:10h)

Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Beschwerdefrist, 20.07.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> (28.04.2015/20:37h)

Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – geplante Änderungen, 18.06.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?gentics.am=Content&p.contentid=10007.157966#Regvorl> (28.04.2015/19:03h)

Bundeskanzleramt Österreich. Amtshelfer: Subsidiär Schutzberechtigte (subsidiärer Schutz), 20.07.2015, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> (28.04.2015/20:05h)

Bundesministerium für Inneres: Asylwesen,

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx) (12.05.2015/12:49h)

Bundesministerium für Inneres: Außengrenzenfonds / EU-SOLID-Fonds,

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/aussengrenzenf/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/aussengrenzenf/start.aspx) (14.10.2014/14:10h)

Bundesministerium für Inneres: EU-SOLID-Fonds,

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/eu\\_foerderungen/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/eu_foerderungen/) (14.10.2014/14:10h)

Bundesministerium für Inneres: Flüchtlingsfonds / EU-SOLID-Fonds,

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/start.aspx) (14.10.2014/13:30h)

Bundesministerium für Inneres: Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, „Die Presse, 18.11.2014“, <http://diepresse.com/Konzept%20lang.pdf> (27.05.2015/8:58h)

Bundesministerium für Inneres: Rückkehrfonds/EU-SOLID-Fond,

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/start.aspx) (14.10.2014/13:30h)

Bundesverwaltungsgericht Österreich: Asyl und Fremdenrecht,

[http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl\\_start.html](http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl_start.html) (29.04.2015/12:52h)

Bundeszentrale für politische Bildung: Der Lissabonner Vertrag auf einen Blick, 24.09.2009,

[http://www.bpb.de/themen/XVC2NM,0,Der\\_Lissabonner\\_Vertrag\\_auf\\_einen\\_Blick.html](http://www.bpb.de/themen/XVC2NM,0,Der_Lissabonner_Vertrag_auf_einen_Blick.html)

(06.04.2015/14:13h)

Caritas Salzburg: Finanzierung, <https://www.caritas-salzburg.at/aktuell/ueber-uns/finanzierung/>

(08.05.2015/15:21h)

Caritas Österreich, <https://www.caritas.at/ueber-uns/haeufig-gestellte-fragen/> (08.05.2015/11:42h)

Caritas Österreich: Baleh:

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/baleh/> (08.05.2015/11:51h)

Caritas Österreich: Beratung und Vertretung, <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/>

(08.05.2015/10:51h)

Caritas Österreich: Carbiz,

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/carbiz-bildungsberatung/>

(08.05.2015/13:21h)

Caritas Österreich: Kompa,

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/miteinander/kompa/>

(08.05.2015/13:00h)

Caritas Österreich: Projekt „IRMA“ – Rückkehrberatung, <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/>

(08.05.2015/12:44h)

Caritas Österreich: Projekt „Rechtsschutz für Flüchtlinge am Bundesverwaltungsgericht“, <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/fuer-asylwerberinnen/bvwg-asyl-projekt/>

(08.05.2015/12:19h)

Caritas Österreich: Treffpunkt Österreich, <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/treffpunkt-oesterreich/>

(08.05.2015/14:02h)

Caritas Wien/NÖ-Ost: Informationsbroschüre: Grundlegende Infos über Asylbewerberinnen, Flüchtlinge und Grundversorgung in Österreich, <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/asylzentrum/>

(30.04.2015/12:20h)

Corbett, John (2014): Ernest George Ravenstein (1885): The Laws of Migration, in Center for Spatially Integrated Social Science, <http://www.csiss.org/classics/content/90>

(08.09.2014, 15:05h)

Demokratiezentrum Wien: Asylpolitik in Österreich im europäischen Kontext,

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/timelines/asylpolitik-in-oesterreich.html>

(25.04.2015/19:29h)

Demokratiezentrum Wien: Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS),

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/unabhaengiger-bundesasylsenat-ubas.html>

(28.04.2015/11:25h)

Deserteursberatung: Asylverfahren – was ist das?,

<http://deserteursberatung.at/recht/article/849/105/?print=1>

(21.05.2015/13:37h)

Die Europäische Datenschutzbeauftragte: EURODAC,

<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/de/Eurodac>

(30.01.2015/19:29h)

Diakonie Flüchtlingsdienst,

<http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/ueber-uns/diakonie-fluechtlingsdienst>

(07.05.2015/13:20h)

Europa: Zusammenfassungen der EU Gesetzgebung (2007): Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/institutional\\_affairs/treaties/nice\\_treaty/nice\\_treaty\\_majority\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/nice_treaty/nice_treaty_majority_de.htm) (29.01.2015/11:30h)

Europa: Zusammenfassungen der EU Gesetzgebung (2007): Bildspeicherungssystem FADO,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/l33075\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33075_de.htm) (04.04.2015/12:56h)

Europa: Zusammenfassungen der EU Gesetzgebung (2007): Europäischer Flüchtlingsfonds,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/employment\\_and\\_social\\_policy/social\\_inclusion\\_fight\\_against\\_poverty/l33078\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/social_inclusion_fight_against_poverty/l33078_de.htm) (04.04.2015/20:18h)

Europa: Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (2009): Das Haager Programm: 10 Prioritäten für die nächsten fünf Jahre,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/human\\_rights/fundamental\\_rights\\_within\\_european\\_union/l16002\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/l16002_de.htm) (14.11.2014/11:42h)

Europa: Zusammenfassungen der EU Gesetzgebung (2010): „Eurodac“-System,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/l33081\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33081_de.htm) (10.01.2015/11:43h)

Europa: Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (2010): Europäische Agentur für den Schutz der Außengrenzen – Frontex,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/fight\\_against\\_terrorism/l33216\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/l33216_de.htm) (18.11.2014/17:01h)

Europa: Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung (2010): Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/l33140\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33140_de.htm) (11.11.2014/11:57h)

Europa: Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung (2010): Stockholmer Programm,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/human\\_rights/fundamental\\_rights\\_within\\_european\\_union/j10034\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/j10034_de.htm) (06.04.2015/13:34h)

Europa: Zusammenfassungen der EU Gesetzgebung (2010): Vertrag von Maastricht über die Europäische Union,

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/institutional\\_affairs/treaties/treaties\\_maastricht\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_maastricht_de.htm) (22.01.2014/13:48h)

Europa: Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (2010): Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133176\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133176_de.htm) (13.11.2014/17:10h)

Europa: Zusammenfassungen der EU Gesetzgebung (2011) : Dublin-II-Verordnung, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/133153\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133153_de.htm) (30.01.2015/21:01h)

Europa: Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (2011): Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz – ECHO, [http://europa.eu/legislation\\_summaries/humanitarian\\_aid/r10003\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/humanitarian_aid/r10003_de.htm) (12.10.2014/12:00h)

European Asylum Support Office: What is EASO, <http://easo.europa.eu/about-us/what-is-easo/> (14.10.2014/14:00h)

European Council on Refugees and Exiles: Mission Statement, <http://www.ecre.org/about/this-is-ecre/about-us.html> (15.10.2014/10:07h)

European Council on Refugees and Exiles: Strategic Plan 2014-2016, <http://www.ecre.org/about/this-is-ecre/about-us.html> (15.10.2014/10:07h)

European Council on Refugees and Exiles: ELENA, <http://ecre.org/topics/elena/introduction.html> (15.10.2014/10:15h)

Europäische Kommission (2014): Das Gemeinsame Europäische Asylsystem, [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas\\_factsheet\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas_factsheet_de.pdf) (30.01.2015/20:29h)

Europäisches Parlament: Asylpolitik, [http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuId=FTU\\_5.12.2.html](http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.12.2.html) (29.10.2014/11:51h)

Europäisches Parlament. Informationsbüro: Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU, [http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul\\_09/zusatzthemen\\_11.html](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_09/zusatzthemen_11.html) (04.04.2015/13:25h)

Eurostat. Statistics Explained (2014): Statistiken über Asyl, [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum\\_statistics/de](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics/de) (16.04.2015/12:53h)

EUFIS. Bank für Sozialwissenschaft: Dubliner Übereinkommen, <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?&type=0&uid=314> (30.01.2015/20:41h)

Flucht ist kein Verbrechen: Forum Asyl, [http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htms/kap\\_6.htm](http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/htms/kap_6.htm) (24.04.2015/13:53h)

Freiheitliche Partei Österreichs: Asyl: Grenzkontrollen einführen und Asylaufnahmезentren an den EU-Außengrenzen schaffen, 12.09.2014, <http://www.fpoe.at/aktuell/detail/news/hc-strache-asyl-grenzkontrol/> (09.05.2015/15:50h)

FPÖ gegen „Asylheime wie die Schwammerln“, „Die Presse, 08.05.2015“, <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4727158/FPO-gegen-Asylheime-wie-die-Schwammerln> (08.05.2015/19:34h)

Grundsätze des Diakonie Flüchtlingsdienstes in der Arbeit mit Klientinnen, [http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/default/files/dateien/grundsaeetze\\_des\\_diakonie\\_fluechtling\\_sdienstes\\_in\\_der\\_arbeit\\_mit\\_klientinnen.pdf](http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/sites/default/files/dateien/grundsaeetze_des_diakonie_fluechtling_sdienstes_in_der_arbeit_mit_klientinnen.pdf) (07.05.2015/14:00h)

Grundsatzpapier: Integration von (asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten) Flüchtlingen in Österreich, [http://www.asyl.at/fakten\\_2/grundsatzpapier\\_integration\\_agenda\\_11\\_13.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/grundsatzpapier_integration_agenda_11_13.pdf) (04.05.2015/14:13h)

Grundversorgung für Asylwerber, <http://www.webway.at/info/bz/content3a.php?oe=yes&mehrtn=yes&nrmehrtn=2856&nrttn=0&tn=yes&knr=101> (22.04.2015/15:14h)

Haase, Marianne / Jugl, Jan C. (2007): Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU, in: Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=all> (22.01.2015/18:39h)

Internationale Organisation für Migration: IOM Weltweit, <http://germany.iom.int/de/iom-weltweit> (10.10.2014/13:00h)

Internationale Organisation für Migration: Migration Definition, <http://www.iom.int/cms/en/sites/iom/home/about-migration/key-migration-terms-1.html#Migration> (06.09.2014/10:50h)

Internationale Organisation für Migration Österreich: IOM Regionalbüro für Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien, <http://www.iomvienna.at/de/iom-regionalb%C3%BCro-f%C3%BCr-s%C3%BCdosteuropa-osteuropa-und-zentralasien> (23.05.2015/12:45h)

Kurzinformation zur Internationale Organisation der Migration, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous), [http://moscow.iom.int/russian/documents/iom\\_in\\_brief\\_ru.pdf](http://moscow.iom.int/russian/documents/iom_in_brief_ru.pdf) (10.10.2014/14:10h)

Medien-Servicestelle: 2014 mehr Asylanträge in Österreich, 23.12.2014,  
[http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2014/12/23/2014-mehr-asylantraege-in-oesterreich/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2014/12/23/2014-mehr-asylantraege-in-oesterreich/)  
(08.05.2015/17:27h)

Medien Servicestelle: Vielfalt in Wien – Zahlen und Fakten, 17.10.2013,  
[http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2013/10/17/vielfalt-in-wien-zahlen-und-fakten/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/10/17/vielfalt-in-wien-zahlen-und-fakten/)  
(21.04.2015/11:17h)

Migration und Bevölkerung: Das Haager Programm, <http://www.migration-info.de/artikel/2004-12-08/eu-haager-programm> (05.04.2015/11:57h)

Österreichische Volkspartei: Team. Johanna Mikl-Leitner: Asyl. Länder sollen Quoten erfüllen,  
<http://www.oevp.at/team/mikl-leitner/Asyl-Laender-sollen-Quoten-erfuellen.psp>  
(08.05.2015/19:41h)

Österreichische Volkspartei: Team. Johanna Mikl-Leitner: Reform bei der Asylunterbringung.  
Betreuung von Asylwerbern, <http://www.oevp.at/team/mikl-leitner/eform-bei-der-Asylunterbringung.psp> (08.05.2015/20:15h)

Parlament Republik Österreich: Faymann: Europa muss das Menschenrecht auf Asyl verwirklichen,  
Parlamentsskorespondenz Nr. 453, 04.05.2015,  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2015/PK0453/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0453/index.shtml) (15.09.2015h)

Pochlebaeva, Anna (2005): Konzept der Migration und ihre Einstufung, Völkerrecht - die  
Migrationsfragen und Flüchtlinge, in dem Zeitschrift Völkerrecht und Internationale Beziehungen,  
2005, № 3, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous)  
<http://evolutio.info/content/view/765/113/> (10.09.2014/13:05h)

Scheidler, Antje: EU-Präsidentschaft: Reform der europäischen Flüchtlingspolitik vorgeschlagen, in:  
Migration und Bevölkerung, 26.10.1998, <http://www.migration-info.de/artikel/1998-10-26/eu-praesidentschaft-reform-europaeischen-fluechtlingspolitik-vorgeschlagen> (25.04.2015/20:36h)

UNHCR: Analyse des Entwurfs einer Novelle zum Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005,  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz 1985,  
<http://www.refworld.org/pdfid/5059a2132.pdf> (12.05.2015/12:20h)

UNHCR: Aufgaben von UNHCR in Österreich, <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich.html>  
(28.04.2015/18:40h)

UNHCR: Asylsuchende in Österreich, <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich/questions-and-answers/asylsuchende-in-oesterreich.html> (11.10.2014/13:15h)

UNHCR: Basic facts. What is UNHCR?, <http://unhcr.org.ua/uk/kontakti/osnovni-faktim/354-scho-take-uvkb-oon> (10.10.2014/16:15h)

UNHCR Büros weltweit – Refworld: Flüchtlingsschutz: Ein Leitfaden zum internationalen Flüchtlingsrecht, 03.2003, [www.refworld.org/pdfid/3ece3aa54.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/3ece3aa54.pdf) (11.10.2014/18:30h)

UNHCR: Die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit,  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_1/FR\\_int\\_vr\\_GFK-Bedeutung\\_heute.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Bedeutung_heute.pdf) (11.10.2014/10:15h)

UNHCR: Deutsche Kurzzusammenfassung des nationalen UNHCR-Berichts, Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich,  
[http://www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/dauerhafte\\_loesungen/RICE\\_Kurzzusammenfassung\\_Web\\_neu.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/dauerhafte_loesungen/RICE_Kurzzusammenfassung_Web_neu.pdf) (04.05.2015/13:51h)

UNHCR: Flüchtlingsland Österreich, <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich.html> (25.04.2015/15:16h)

UNHCR: Staatenlose, <http://www.unhcr.at/mandat/questions-und-answers/staatenlose.html> (15.10.2014/10:07h)

UNHCR Zeitschrift: Flüchtlinge. Das neue Europa und Asyl, Wie geht es weiter?, Nr.2 Juli/August 2004, G9113,  
[http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/zeitschrift/460.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/zeitschrift/460.pdf) (11.10.2014/11:00h)

Sozialdemokratische Partei Österreichs: EU-Sondergipfel: Mittel für Seenotrettung aus Mittelmeer verdreifacht, 26.04.2015, <https://aktuell.spoe.at/eu-sondergipfel-mittel-fuer-seenotrettung-aus-mittelmeer-verdreifacht-179273/> (10.05.2015/16:17h)

Verein Ute Bock: Infofolder 2015,  
[http://www.fraubock.at/fileadmin/downloads/FolderUB2015\\_Rz.pdf](http://www.fraubock.at/fileadmin/downloads/FolderUB2015_Rz.pdf) (07.05.2015/15:16h)

Verein Ute Bock: Sozialberatung, <http://www.fraubock.at/angebot/sozialberatung/> (07.05.2015/15:55h)

Verein Ute Bock: Wohnen, <http://www.fraubock.at/services/wohnen/> (07.05.2015/15:46h)

Volkshilfe Österreich, <http://www.volkshilfe.at> (19.04.2015/12:53h)

Volkshilfe Österreich: FLATworks, <http://www.volkshilfe-wien.at/flatworks> (20.04.2015/18:03h)

Wanderung, Definitionen und Modelle,

[http://www.mygeo.info/skripte/skript\\_bevoelkerung\\_siedlung/bev4.htm](http://www.mygeo.info/skripte/skript_bevoelkerung_siedlung/bev4.htm) (10.09.2014/10:11h)

Wetzel, Juliane: Displaced Persons (DPs), in: Historisches Lexikon Bayerns, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_45992](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45992) (14.10.2014/21:00h)

Yudina, E.N./ Belova, I.A./ Ekshurskaia, T.N. (2007): Migration a dictionary of key terms (Russian), RGSU, Akademicheskii proekt, (übersetzt aus dem Russischen von Olha Bilous), [http://yanko.lib.ru/books/cultur/yudina-migraciya-slov-term-2007-a.htm#\\_Toc195518514](http://yanko.lib.ru/books/cultur/yudina-migraciya-slov-term-2007-a.htm#_Toc195518514) (16.10.2014/10:38h)

Zelechowski, Eva: Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, in: Wiener Zeitung, 17.02.2015, [http://www.wienerzeitung.at/dossiers/asyl/asyl\\_in\\_oesterreich/735595\\_FAQ-Fluechtlinge-aus-sicheren-Herkunftsstaaten.html](http://www.wienerzeitung.at/dossiers/asyl/asyl_in_oesterreich/735595_FAQ-Fluechtlinge-aus-sicheren-Herkunftsstaaten.html) (11.05.2015/10:52h)

## 7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eurostat: Statistics Explained: Countries of origin of (non-EU) asylum seekers in the EU-28 Member States, 2013 and 2014 YB15 II.png, [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Countries\\_of\\_origin\\_of\\_\(non-EU\)\\_asylum\\_seekers\\_in\\_the\\_EU-28\\_Member\\_States,\\_2013\\_and\\_2014\\_YB15\\_II.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Countries_of_origin_of_(non-EU)_asylum_seekers_in_the_EU-28_Member_States,_2013_and_2014_YB15_II.png) (17.04.2015/12:44h)

Tabelle 2: Eurostat: Statistics Explained: Five main citizenships of (non-EU) asylum applicants, 2014 (number, rounded figures) YB15 II.png, [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Five\\_main\\_citizenships\\_of\\_\(non-EU\)\\_asylum\\_applicants,\\_2014\\_\(number,\\_rounded\\_figures\)\\_YB15\\_II.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Five_main_citizenships_of_(non-EU)_asylum_applicants,_2014_(number,_rounded_figures)_YB15_II.png) (16.05.2015/13:29h)

Tabelle 3: Bundesministerium für Inneres: Entwicklung der Zahl der Asylwerber in der Republik Österreich in der Zeit von 1999 bis 2013, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/Asylantraege\\_seit\\_1999.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylantraege_seit_1999.pdf) (08.05.2015/17:12h)

Tabelle 4: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2014): Jahresbilanz 2014, <http://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA%20Jahresbilanz%202014.pdf> (28.04.2015/15:44h)

Tabelle 5: Bundesministerium für Inneres: Asylstatistik, März 2015, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2015/Asylstatistik\\_Mrz\\_2015.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2015/Asylstatistik_Mrz_2015.pdf) (08.05.2015/18:42h)

## **8. Abstract und Lebenslauf**

### **Abstract (Deutsch)**

Das Hauptziel dieser Arbeit ist die Migrationspolitik der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Asylpolitik in Österreich zu analysieren. Das Asylverfahren in Österreich wurde als Beispiel ausgewählt, um zu zeigen, wie die Asylpolitik auf der staatlichen Ebene vollzogen wird und wie diese von der supranationalen Koordinierung der EU abhängt. Um diese Fragestellung zu beantworten, wurden eine detaillierte Bedeutungsdefinition der Flüchtlinge, sowie ein theoretischer Überblick angewendet, die das Phänomen selbst und seine Ursachen erklären. Zusätzlich wurde unter Berücksichtigung aller wichtigen EU-Regeln die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eingehend analysiert. Im letzten Kapitel fand die praxisrelevante Beschreibung der GEAS Auswirkungen am Beispiel Österreichs. Da Österreich zu den größten Aufnahmeländern für Flüchtlinge in der EU gehört, steht sie vor vielen Herausforderungen in Bezug auf die Asyleinwanderung. Die Größe des Landes und die Ressourcen sind für die Aufnahme einer großen Anzahl von Flüchtlingen schlicht unzureichend. Aufgrund dieser Faktoren versucht Österreich auf nationaler Ebene alle notwendigen Maßnahmen für die Asylpolitik umzusetzen und fordert die anderen europäischen Ländern auf, mehr Verantwortung gegenüber der vereinbarten Gemeinsamen Asylpolitik zu übernehmen.

### **Abstract (English)**

The main aim of this thesis is to analyze the European Union's migration policy in the context of the asylum policy in Austria. The procedure of asylum in Austria was chosen as an example to show how the policy is implemented at the national level and how much depends on the EU supranational coordination. To answer this question, a detailed description of "refugee" and a theoretical overview is provided, which explains the main causes of this phenomenon. Taking into account all important European Union rules, the establishment of the Common European Asylum System (CEAS) is analyzed in depth. The last part of this thesis describes how the CEAS is implemented, using the example of Austria. As one of the biggest host countries in the EU, Austria faces many challenges with regards to asylum and immigration. The territory of the state as well as its limited resource does not allow supporting a large number of refugees. Thus, Austria is taking active steps to revise the national asylum policy and calls on other European countries to show more responsibility towards the agreed common asylum policy.

# Lebenslauf

## Olha Bilous

E-Mail: olha.bilous87@gmail.com

### *Persönliche Information*

Geburtsort: Lwiw, Ukraine

### *Ausbildung*

10/2009 – 11/2015      Masterstudium Politikwissenschaft, Universität Wien,  
Schwerpunkt - EU-Migrationspolitik (Wien, Österreich)

### *Arbeitserfahrung*

09/2012 – bis jetzt      Internationale Ukrainische Samstagsschule, Lehrerin, (Wien, Österreich)

08/2013 – 08/2014      International Atomic Energy Agency (IAEA), Praktikum,  
(Wien, Österreich)

02/2013 – 08/2013      United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Praktikum,  
(Wien, Österreich)

11/2012 – 01/2013      Caritas Asylzentrum, Praktikum, (Wien, Österreich)

06/2010 – 07/2013      Atara GmbH, Kundenberatung, (Wien, Österreich)

10/2008 – 07/2009      Bavaria-Tour, Office Manager, (Lwiw, Ukraine)

### *Sonstige Praktika und Aktivitäten*

03/2011 – 03/2013      Stellvertretende Leiterin der „Gesellschaft ukrainischer Jugend in  
Österreich“, (Wien, Österreich)

10/2009 – 06/2011      Managerin des Film Festivals „Kino-Ukraine“, in Zusammenarbeit mit  
der Fakultät für Slawistik, Universität Wien, (Wien, Österreich)

05/2005 – 09/2009      Seminare, Trainings über die EU-Politik und Integration bei Prof. Dr.  
Wolfgang Mantl, Prof. Dr. Helmut Wagner und Dr. Maria Wagner

### *Sprachkenntnisse:*

Ukrainisch, Russisch – Muttersprache

Deutsch, Englisch – Fließend

### *PC-Kenntnisse:*

Microsoft Office (Excel, Word), Lotus Notes, Outlook, PowerPoint, Adobe Acrobat, SharePoint